

Bundesblatt

Bern, 20. September 1976. 128. Jahrgang Band III

Nr. 37

Erscheint wöchentl. Preis: Inland Fr. 85.- im Jahr, Fr. 48.50 im Halbjahr; Ausland Fr. 103.- im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschemattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

76.065

Botschaft über die neunte Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung

(Vom 7. Juli 1976)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Unter dem Titel der neunten AHV-Revision unterbreiten wir Ihnen eine Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Änderung weiterer, mit diesem Sozialwerk verbundener Gesetze, insbesondere jener über die Invalidenversicherung (IV) und über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

1 Übersicht

Mit der am 3. Dezember 1972 von Volk und Ständen angenommenen Neufassung von Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung wurde der AHV/IV das Ziel gesetzt, mit ihren Renten den Existenzbedarf der Betagten, Hinterlassenen und Invaliden angemessen zu decken. Bis zum Erreichen dieses Ziels soll der Bund den Kantonen Beiträge an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen ausrichten. Im weiteren schreibt der neue Verfassungsartikel vor, dass die Renten der AHV/IV mindestens der Preisentwicklung anzupassen sind. Ferner obliegt der AHV nunmehr auch die Förderung der Altershilfe.

Brachte die achte AHV-Revision im wesentlichen die Abkehr von der früheren Basisrente, so soll mit der neunten Revision ein weiterer Schritt auf das von der Verfassung gesteckte Ziel hin getan werden. Allerdings ist dieser Schritt nicht ohne weiteres mit jenem der achten Revision zu vergleichen. Damals stand der Leistungsausbau im Vordergrund; heute geht es vor allem darum, das Erreichte zu festigen und für verschiedene Probleme Lösungen zu finden, die einerseits der AHV eine gedeihliche Weiterentwicklung sichern, andererseits aber auch Staat und Wirtschaft nicht überfordern.

Die beiden wichtigsten Anliegen der neunten AHV-Revision bestehen darin, für die künftige Anpassung der Leistungen an die wirtschaftliche Entwicklung ein ausgewogenes und dauerhaftes System zu finden und die Beitragsleistungen des Bundes an die AHV neu zu regeln. Die vorgeschlagene Neuordnung soll den Bundesbeschluss vom 12. Juni 1975 über Sofortmassnahmen auf dem Gebiete der AHV/IV ablösen, der bis 31. Dezember 1977 gilt.

Im einzelnen sieht unsere Vorlage folgende Massnahmen vor:

– *Anpassung der Leistungen an die wirtschaftliche Entwicklung (Abschn. 3)*

Die ordentlichen Renten sollen inskünftig einem Mischindex folgen, der das arithmetische Mittel aus dem Landesindex der Konsumentenpreise und dem BIGA-Lohnindex darstellt. Die Anpassung erfolgt normalerweise alle zwei Jahre, ausnahmsweise schon früher, wenn der Preisanstieg in einem Jahr mehr als 8 Prozent beträgt, oder später, wenn der Preisanstieg in zwei Jahren weniger als 5 Prozent ausmacht. Zeitpunkt und genaues Ausmass der Erhöhung wären durch den Bundesrat zu bestimmen. Diese Methode erlaubt es, laufende und neu entstehende Renten im gleichen Ausmass anzupassen, wobei die Belastung der Versicherung nicht grösser ist als bei der sogenannten Teildynamisierung (= Anpassung der laufenden Renten an die Preise und der neuen Renten an die Löhne). Im Vergleich mit der Teildynamisierung begünstigt die vorgeschlagene Methode in geringem Mass die älteren Rentnergenerationen gegenüber den jüngeren.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neunten AHV-Revision sieht der Gesetzesentwurf eine Erhöhung der ordentlichen Renten um grundsätzlich 10 Prozent gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1975 vor. In diesem Betrag ist jedoch die Erhöhung mitenthaltend, die wir gestützt auf den bereits erwähnten Bundesbeschluss vom 12. Juni 1975 auf den 1. Januar 1977 angeordnet haben, so dass die errechnete Erhöhung netto noch 4,76 Prozent beträgt. Mit Rücksicht auf die verhältnismässig grobe Stufung der Rententabellen und die unerlässlichen Auf- und Abrundungen können sich im Einzelfall abweichende Erhöhungsbeträge ergeben, wobei sich die Differenzen im Verlauf weiterer Anpassungen im allgemeinen wieder ausgleichen werden.

Bei den ausserordentlichen Renten soll der Bundesrat die Befugnis erhalten, die Einkommensgrenzen der Preisentwicklung anzupassen. Auch bei den Ergänzungsleistungen soll die Befugnis zur Anpassung der Einkommensgrenzen und der nach Gesetz zulässigen Abzüge dem Bundesrat übertragen werden.

– *Neuregelung der Beiträge des Bundes (Abschn. 513 und 71)*

Nach dem geltenden Gesetz hätte der Bund heute einen Beitrag von 15 Prozent und ab 1978 einen solchen von 18,75 Prozent an die jährlichen Ausgaben der AHV zu leisten. Durch den Bundesbeschluss vom 12. Juni 1975 wurde der Beitrag für die Jahre 1976 und 1977 auf 9 Prozent herabgesetzt. Wir schlagen

nun vor, diese Herabsetzung stufenweise wieder aufzuheben, indem der Bundesbeitrag für die Jahre 1978 und 1979 auf 11 Prozent, für die Jahre 1980 und 1981 auf 13 Prozent und alsdann wieder auf 15 Prozent festgesetzt wird. Die bei der AHV entstehende Finanzierungslücke ist durch Entnahmen aus dem Ausgleichsfonds sowie durch Vermehrung der übrigen Einnahmen und Einsparungen bei gewissen Ausgaben zu decken.

– *Beiträge der Kantone (Abschn. 513 und 72)*

Die Beiträge der Kantone belaufen sich heute auf 5 Prozent der jährlichen Ausgaben der AHV. Anstatt den Ansatz ab 1978 auf 6,25 Prozent zu erhöhen, soll er mit 5 Prozent beibehalten werden.

– *Ausdehnung der Beitragspflicht auf erwerbstätige Altersrentner (Abschn. 431.1)*

Bezüger von Altersrenten, die noch eine Erwerbstätigkeit ausüben, sollen inskünftig weiter Beiträge an die AHV/IV/EO entrichten, wie dies schon vor 1954 der Fall war. Es ist jedoch ein Freibetrag von höchstens 550 Franken im Monat vorgesehen. (Geschätzte Mehreinnahmen: 120 Mio. Fr. bei der AHV, 14 Mio. Fr. bei der IV.)

– *Beitragsatz der Selbständigerwerbenden (Abschn. 431.2)*

Die im Jahre 1969 in der AHV eingeführte allgemeine Beitragsermässigung für Selbständigerwerbende soll wieder aufgehoben werden. Der normale AHV-Beitragsansatz von 8,4 Prozent (wie für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen) würde damit auch für Selbständigerwerbende gelten (anstatt nur 7,3%). Wir schlagen jedoch vor, gleichzeitig die obere Grenze der sinkenden Beitragskala von 20 000 auf 24 000 Franken zu erhöhen, so dass sich für die bisher von dieser Skala Begünstigten keine Beitragserhöhung ergäbe. (Geschätzte Mehreinnahmen bei der AHV: 70 Mio. Fr.; Mindereinnahmen bei der IV 5 Mio. Fr.)

– *Mindestbeitrag der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (Abschn. 431.3)*

Um das frühere Verhältnis zwischen Mindestbeitrag und Mindestrenten wieder herzustellen, wird der Mindestbeitrag von 84 Franken im Jahr (100 Fr. einschl. IV und EO) auf 168 Franken (200 Fr.) verdoppelt. (Geschätzte Mehreinnahmen: 2,5 Mio. Fr. bei der AHV, 0,5 Mio. Fr. bei der IV.)

– *Weitere Massnahmen auf der Beitragsseite (Abschn. 431.4 und 431.5)*

Vorgesehen sind: die Einführung von Verzugszinsen oder von Zuschlägen bei verspäteter Beitragszahlung, eine schärfere Erfassung der Entgelte aus nebenberuflicher Tätigkeit und eine Anpassung der Beitragspflicht der Lehrlinge an die heutigen Verhältnisse. (Geschätzte Mehreinnahmen: 7,5 Mio. Fr. bei der AHV, 0,5 Mio. Fr. bei der IV.)

– *Einführung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte (Abschn. 433)*

Die geltende gesetzliche Regelung lässt es zu, dass ein Gesundheits- oder Versorgerschaden mehrfach gedeckt wird, nämlich einerseits durch den haftpflichtigen Verursacher oder dessen Versicherung (insbesondere bei Verkehrsunfällen) und andererseits durch die AHV/IV über die Ausrichtung von Invaliden- oder Hinterlassenenrenten und Hilflosenentschädigungen sowie über die Gewährung von Eingliederungsmassnahmen. Diesen stossenden Überentschädigungen soll dadurch begegnet werden, dass der AHV/IV, nachdem die Differenz zwischen ihrer Leistung und dem Schaden ausgeglichen wurde, das Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten bzw. auf seine Versicherung eingeräumt wird, was die AHV/IV entlasten wird. (Geschätzte Mehreinnahmen: 30 Mio. Fr. in der AHV, 40 Mio. Fr. in der IV.)

– *Zusatzrenten für Ehefrauen und Grenzalter für die Ehepaarrente (Abschn. 432.5)*

Wir schlagen vor, das heutige Grenzalter von 45 Jahren, das den Anspruch auf eine Zusatzrente für die Ehefrau eröffnet, schrittweise auf 55 Jahre hinaufzusetzen. Zugleich soll die Höhe dieser Zusatzrente von 35 auf 30 Prozent der einfachen Altersrente ermässigt werden. Das anspruchsbegründende Frauenalter für die Ehepaaraltersrente wird von 60 auf 62 Jahre heraufgesetzt. Damit entfällt die vielkritisierte Begünstigung der verheirateten Frau gegenüber der alleinstehenden. (Geschätzte Einsparungen: 85 Mio. Fr. bei der AHV, 20 Mio. Fr. bei der IV.)

– *Weitere Einsparungen auf der Ausgabenseite (Abschn. 432.2–4)*

Wir ersuchen um die Ermächtigung, das Verhältnis zu anderen Sozialversicherungszweigen zu ordnen und ergänzende Vorschriften zur Verhinderung von ungerechtfertigten Überentschädigungen zu erlassen. Vorgeschlagen werden ferner strengere Kürzungsregeln bei Überversicherung innerhalb der AHV/IV und eine Neuregelung des Anspruchs auf ausserordentliche Renten für Ehefrauen. Zudem beabsichtigen wir, auf dem Verordnungsweg das Teilrentensystem neu zu ordnen. (Geschätzte Einsparungen: 20 Mio. Fr. bei der AHV, 5 Mio. Fr. bei der IV.)

– *Abgabe von Hilfsmitteln an invalide Altersrentner (Abschn. 435)*

Bei der heutigen engen Verbindung von AHV und IV wird es nicht verstanden und führt es immer wieder zu stossenden Härten, dass nur jene Personen Anspruch auf Hilfsmittel (Prothesen, Rollstühle, Hörgeräte usw.) erheben können, bei denen die Invalidität vor Erreichen des AHV-Rentenalters eintritt. Wir ersuchen daher um die Befugnis, auf dem Verordnungsweg Bestimmungen über die Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentner zu erlassen. (Geschätzte Mehrausgaben in der AHV: 20 Mio. Fr.)

– *Beiträge zur Förderung der Altershilfe (Abschn. 436)*

Auf den 1. Januar 1975 wurden Bau- und Einrichtungsbeiträge für Altersheime und ähnliche Institutionen eingeführt. Ein zweiter Schritt folgt nun mit der Ausrichtung von Förderungsbeiträgen für die offene Altershilfe. Diese sollen mithelfen, die Betagten möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung zu belassen und den Heimeintritt so lange wie möglich aufzuschieben. Im einzelnen handelt es sich um Beiträge an die Personal- und Organisationskosten für die Durchführung ganz bestimmter Aufgaben zugunsten der Betagten, nämlich von Beratung, Betreuung und Beschäftigung, von Kursen, von Hilfeleistungen (Haushalthilfe, Hilfe bei der Körperpflege, Mahlzeitendienst usw.) und von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für das in der Altershilfe benötigte Personal. (Geschätzte Mehrausgaben in der AHV: 20 Mio. Fr.)

– *Ausdehnung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung in der IV (Abschn. 434)*

Wir ersuchen um die Ermächtigung, den Anspruch auf Hilflosenentschädigung in geringem Mass auszudehnen, um damit Schwerinvaliden, die für den Kontakt mit der Umwelt einer besonderen Hilfe bedürfen (z. B. Blinden), helfen zu können. (Mehrausgaben in der IV: 1 Mio. Fr.)

Zu diesen Massnahmen gesellen sich zahlreiche weitere Revisionspunkte materieller und formeller Natur, denen zwar finanziell nur eine geringe Bedeutung zukommt, die aber doch in bestimmten Einzelfällen wichtig sein können.

Die neunte AHV-Revision sollte auf den 1. Januar 1978 in Kraft treten und den Bundesbeschluss vom 12. Juni 1975 über Sofortmassnahmen ablösen. Mit Rücksicht jedoch auf ein allfälliges Referendum und auf die Tatsache, dass die Vorbereitung einer allgemeinen Rentenerhöhung mindestens sechs Monate erfordert, kann das Datum des Inkrafttretens nicht im Gesetz selbst festgelegt werden.

2 Ausgangslage und Vorarbeiten

21 Allgemeines

Am 30. Juni 1972 hatte die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die achte AHV-Revision verabschiedet. Hauptmerkmal dieser Revision war der Übergang von der Basisrente zu einer weitgehend existenzsichernden Rente. Die achte Revision wurde in zwei Stufen vollzogen, nämlich am 1. Januar 1973 mit einer Verdoppelung der nominellen Rentenbeträge gegenüber der siebenten Revision von 1969 und am 1. Januar 1975 mit einer weiteren Erhöhung um rund 25 Prozent. Der letztgenannte Erhöhungssatz war durch das Änderungsgesetz vom 28. Juni 1974 (nicht numeriert) festgelegt worden, nachdem für die laufenden Renten ursprünglich eine Erhöhung um nur 20 Prozent vorgesehen war.

Die achte AHV-Revision liess indessen ein wichtiges Problem offen: die künftige Anpassung der Versicherungsleistungen an die wirtschaftliche Entwicklung. Bundesrat und Parlament wollten damals der verfassungsmässigen Neuregelung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht vorgreifen.

Am 3. Dezember 1972 stimmten Volk und Stände mit grossem Mehr einem neuen Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung zu, welcher Ziel und Wege der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge eingehender festlegt als die vorher geltende Bestimmung. Hinsichtlich der AHV- und IV-Renten schreibt er vor:

Die Renten sollen den Existenzbedarf angemessen decken.

Die Höchstrente darf das Doppelte der Mindestrente nicht übersteigen.

Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen.

Unmittelbar nach der Volksabstimmung vom Dezember 1972 liessen wir durch die Eidgenössische AHV/IV-Kommission einen Vorschlag zu einer grundlegenden Neuordnung des Verfahrens für die Rentenanpassung ausarbeiten und unterbreiteten diesen mit unserer Botschaft vom 21. November 1973 der Bundesversammlung. Wir schlugen damals vor, die Befugnis zur Anpassung der Renten dem Bundesrat zu übertragen und ihm dabei einen möglichst weiten Spielraum zuzugestehen. Dieser hätte zwischen einer Anpassung der Renten an die Preisbewegung (als untere Grenze) und einer solchen an die Lohnbewegung (als obere Grenze) liegen sollen. Dabei wären nach Möglichkeit die laufenden und die neu entstehenden Renten im gleichen Ausmass zu erhöhen gewesen. Die Anpassung an die Lohnbewegung hätte bestenfalls mit einer ein- bis zweijährigen Verzögerung erfolgen können (sog. verzögerte Dynamisierung). Ferner hatten wir die Befugnis verlangt, die Anpassung in wirtschaftlich oder demographisch gestörten Zeiten vollständig auf die Preisbewegung zu beschränken oder für laufende und neue Renten unterschiedlich auszugestalten.

Unser Vorschlag stiess damals in der Bundesversammlung auf erhebliche Kritik. Den Verfechtern einer Volldynamisierung ging er zu wenig weit, befriedigte aber auch die Anhänger einer strengen Teildynamisierung (Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung) nicht. Jedenfalls waren beide Lager nicht bereit, uns bei der Rentenanpassung einen derart breiten Ermessensspielraum einzuräumen, wie ihn der Gesetzesentwurf vorsah. Die Kommission des Nationalrates, dem die Priorität für das Geschäft zustand, beschloss daher am 24. Februar 1974, die Behandlung der Vorlage auszusetzen und von uns eine Ergänzungsbotschaft anzufordern. Lediglich einige vordringliche Massnahmen (Teuerungsausgleich 1974, Rentenerhöhung auf 1. Januar 1975, Baubeiträge an Altersheime) wurden damals auf Gesetzesstufe verwirklicht.

Unsere Absicht, Ihnen noch vor Ende des Jahres 1974 die verlangte Ergänzungsbotschaft zuzuleiten, wurde durch die inzwischen eingetretene Konjunkturabschwächung und vor allem durch den Ausgang der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 über die Sanierung der Bundesfinanzen vereitelt. Die veränderte Lage führte zu den Botschaften vom 8. Januar 1975 über dringliche Finanzmass-

nahmen und vom 5. Februar 1975 über Sofortmassnahmen für die Jahre 1976 und 1977 auf dem Gebiet der AHV/IV. Die daraus hervorgegangenen Bundesbeschlüsse bewirkten:

- die Herabsetzung der Bundesbeiträge an die AHV für 1975 um 540 Millionen Franken auf einen festen Betrag von 770 Millionen Franken und für 1976 und 1977 von 15 auf 9 Prozent der jährlichen Aufwendungen der Versicherung;
- die Erhöhung der von den Versicherten und ihren Arbeitgebern aufzubringenden Beiträge an die AHV/IV/EO von 9 auf 10 Prozent des Lohnes;
- den Auftrag an den Bundesrat, die Renten für die Jahre 1976 und 1977 der Preisentwicklung anzupassen und entsprechende Massnahmen bei den Ergänzungsleistungen zu beschliessen.

Im Zusammenhang mit diesen Sofortmassnahmen zogen wir unsere Vorlage vom 21. November 1973 in aller Form zurück und erklärten, dass wir im Rahmen der neunten AHV-Revision auf das Problem der Rentenanpassung und auf die noch nicht gelösten Fragen aus jener Vorlage zurückkommen werden.

Der Bundesbeschluss vom 12. Juni 1975 über die Sofortmassnahmen fällt nach seinem Wortlaut am 31. Dezember 1977 dahin und mit ihm auch die Herabsetzung der Bundesbeiträge sowie die für 1977 beschlossene teuerungsbedingte Erhöhung der Renten. Wenn keine gesetzgeberischen Massnahmen ergriffen werden, so gilt vom 1. Januar 1978 an wieder der ursprüngliche Wortlaut des AHV-Gesetzes. Das würde bedeuten, dass die Beiträge des Bundes an dieses Sozialwerk von 9 auf 18,75 Prozent und jene der Kantone von 5 auf 6,25 Prozent ansteigen (Art. 103 AHVG) und dass die Renten auf den Stand vom 1. Januar 1975 zurückfallen (Art. 34 AHVG). Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung auf 1. Januar 1978 bedarf somit keiner weiteren Erläuterung.

22 Parlamentarische Vorstösse und andere Begehren

Aus dem Bereich der AHV wurden uns im Laufe der letzten Jahre folgende Vorstösse überwiesen:

- 10812 *Postulat von Arx*, vom Nationalrat angenommen am 15. März 1972, betreffend verschiedene Altersprobleme;
- 10876 *Postulat Sauser*, vom Nationalrat angenommen am 7. Oktober 1971, betreffend Kontaktmittel und Kursbeiträge für behinderte Altersrentner;
- 11336 *Motion Müller-Bern*, vom Nationalrat am 14. März 1973 und vom Ständerat am 20. Juni 1973 angenommen, betreffend Sonderleistungen für Schwerinvalide;

- 11428 : *Postulat Nanchen*, vom Nationalrat angenommen am 14. März 1973, betreffend gleitendes Pensionierungsalter;
- 12034 *Postulat Ziegler-Genf*, vom Nationalrat angenommen am 23. September 1974, betreffend Angestellte diplomatischer Missionen;
- 12101 *Postulat Allgöwer*, vom Nationalrat angenommen am 9. Dezember 1974, betreffend Abtretung von Renten an Spitäler;
- 75304 *Postulat Breitenmoser*, vom Nationalrat angenommen am 2. Juni 1975, betreffend Ausdehnung der Beitragspflicht auf erwerbstätige Rentenbezüger;
- 75.349 *Postulat Schwarzenbach*, vom Nationalrat angenommen am 2. Juni 1975, betreffend das Verhältnis zwischen Minimal- und Maximalrenten;
- 75.449 *Postulat Ribli*, vom Nationalrat angenommen am 17. Dezember 1975, betreffend immaterielle Altersvorsorge;
- 75.453 *Postulat Heimann*, vom Ständerat angenommen am 2. März 1976, betreffend Verluste auf Beitragsausständen;
- 75.456 *Postulat Lang*, vom Nationalrat angenommen am 17. Dezember 1975, betreffend eigenen Rentenanspruch der Ehefrau;
- 75.489 *Postulat Jauslin*, vom Ständerat angenommen am 18. Dezember 1975, betreffend die neunte AHV-Revision.

Die meisten dieser Vorstösse können mit der neunten AHV-Revision erfüllt werden (siehe Abschreibungsanträge im Abschn. 9). Bei einigen wenigen, insbesondere jenen, welche die Herabsetzung des Rentenalters und eine grundsätzlich neue Ordnung für die Versicherung der Frau bzw. der Ehepartner anstreben, muss die Erledigung auf später verschoben werden, was wir im Abschnitt 44 noch eingehend begründen werden.

Dies gilt auch für das am 10. April 1975 von den Progressiven Organisationen der Schweiz (POCH) und dem Partito Socialista Autonomo eingereichte Volksbegehren für eine Herabsetzung des Rentenalters. Zu diesem Volksbegehren werden wir in einer besonderen Botschaft Stellung nehmen.

23 Stellungnahme der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission

In dieser Kommission sind die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, die Versicherungseinrichtungen, die Kantone, die Versicherten, die Frauenverbände und die Invalidenhilfe vertreten. Ihr obliegt es nach Artikel 73 AHVG, Fragen der Durchführung und Weiterentwicklung der AHV zuhanden des Bundesrates zu begutachten, wobei diese Begutachtung an die Stelle des zeitraubenden und für alle Beteiligten aufwendigen Vernehmlassungsverfahrens tritt.

Die 50köpfige Gesamtkommission hat für die Vorbereitung der neunten AHV-Revision neben ihrem ständigen Ausschuss für mathematische und finanzielle Fragen einen Sonderausschuss eingesetzt, der alle anstehenden Probleme in mehreren Sitzungen eingehend erörterte. Die in enger Verbindung mit dem Bundesamt für Sozialversicherung erarbeiteten Lösungsvorschläge zu den einzelnen Revisionspunkten wurden alsdann im Februar/März 1976 von der Gesamtkommission beraten und uns anschliessend zur grundsätzlichen Genehmigung unterbreitet.

Wir verhehlen nicht, dass es sich bei den Beschlüssen der Kommission in manchen wichtigen Fragen um Mehrheitsbeschlüsse handelt. Diese sind jedoch durchwegs eindeutig ausgefallen und stellen keine Zufallsentscheide dar. So hat die Kommission mit 20 zu 13 Stimmen die im beiliegenden Gesetzesentwurf enthaltene Anpassungsmethode der prozentualen Dynamisierung gegenüber der sogenannten Teildynamisierung klar vorgezogen. Mit 30 zu 5 Stimmen sprach sie sich für die Wiedereinführung der Beitragspflicht für erwerbstätige Rentenbezüger aus und befürwortete mit 21 zu 11 Stimmen die Abschaffung des generellen Beitragsrabatts für Selbständigerwerbende. Nur bei einigen Massnahmen zur Straffung von Leistungen lagen die Stimmenzahlen näher beieinander, so z. B. bei der Herabsetzung des Rentensatzes von 35 auf 30 Prozent für die Zusatzrente der jüngeren Ehefrau.

Wir haben uns den Anträgen der Kommission mit einer einzigen Ausnahme angeschlossen. Diese betrifft den Beitrag des Bundes an die AHV für die Jahre 1978–1981 und ist im Abschnitt 513 dargelegt.

3 Anpassung der Leistungen an die wirtschaftliche Entwicklung

31 Aufgabenstellung und Ausgangslage

Allgemein bilden die Erwerbseinkommen die *Existenzgrundlage* der aktiven Bevölkerung und die Renten jene der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Personen. Verändert sich das allgemeine Lohn- und Preisniveau in fühlbarer Weise, so stellt sich das Problem der Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung. Unter Rentenanpassung wird eine gesetzlich geregelte, systematische Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung verstanden. Der

Grundsatz der Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung ist im neuen Artikel 34^{quater} BV verankert und war unter anderen Voraussetzungen bereits Gegenstand unserer Botschaft vom 21. November 1973.

Grundsätzlich stehen drei Möglichkeiten offen, um die Rentenanpassung gesetzlich zu regeln:

- *Die Ad-hoc-Methode*, bei der das Gesetz keine Anpassungsvorschriften vorsieht und die Renten je nach Bedarf von Zeit zu Zeit durch Gesetzesrevision geändert werden.
- *Die Methode der prinzipiellen Anpassung*, bei der im Gesetz nur der Grundsatz verankert wird, dass der Wert der Renten im Vergleich zur wirtschaftlichen Entwicklung regelmässig überprüft wird. Zur Angleichung bedarf es aber einer Gesetzesrevision.
- *Die Methode der automatischen Rentenanpassung*, bei der das Gesetz genaue Vorschriften enthält, wann und in welchem Ausmass die Renten der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen sind, so dass die Anpassung ohne Gesetzesrevision erfolgen kann. Die Durchführungsmodalitäten werden der Exekutive überlassen.

In der Schweiz sind seit 1948 die Rentenanpassungen der AHV und IV an die Lohn- und Preisentwicklung durch Gesetzesänderung erfolgt, wobei vor 1964 die Ad-hoc-Methode und seither die Methode der prinzipiellen Anpassung Anwendung fand. Das führte in den letzten Jahren dazu, dass sich das Parlament alle Jahre mit AHV-Vorlagen zu befassen hatte. Als nachteilig erwies sich dabei vor allem, dass einerseits Zahlengrundlagen benützt werden mussten, die relativ weit zurücklagen, und andererseits das Parlament die Vorlagen immer unter Zeitdruck beraten musste, um die für die Durchführung notwendigen Vorbereitungszeiten nicht zu gefährden. Ein Übergang zum Automatismus würde die ganze Bearbeitung bezüglich Aufwand und Zeiterfordernis wesentlich erleichtern.

Wir erachten den Zeitpunkt für diesen Übergang als gekommen. Dabei stellen wir nachstehende Anforderungen auf:

Der Anpassungsmechanismus soll

- verfassungskonform und wirtschaftlich tragbar sein,
- eine rechtzeitige und angemessene Angleichung der Renten an die Wirtschaftslage sichern,
- das Parlament von Routinegeschäften entlasten,
- übersichtlich und leicht zu handhaben sein.

32 Wahl der Indexgrundlagen

Zur Charakterisierung von Lohn- und Preisentwicklungen werden Indexziffern verwendet. Sie dienen der Abschätzung zukünftiger Entwicklungen in

Modellrechnungen und erlauben, bestimmte Ansätze endgültig festzulegen und Veränderungen im Leistungssystem vorzunehmen. Indizes werden aber auch als Berechnungskomponenten verwendet und beeinflussen direkt die Rentenbeträge. In der AHV ist dies bei der Aufwertung der Einkommen und bei der Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung der Fall. Zur Messung der Veränderungen des Preisniveaus dient der Landesindex der Konsumentenpreise; er stellt eine allgemein anerkannte Masszahl dar, die auch für den Bereich der Sozialversicherung geeignet ist.

Zur Beurteilung der Veränderungen des Lohnniveaus werden von drei Stellen, nämlich dem BIGA, der SUVA und dem Bundesamt für Sozialversicherung, Indexzahlen ermittelt, die hier kurzerhand mit BIGA-, SUVA- und AHV-Lohnindex bezeichnet werden.

Eine automatische Rentenanpassung darf sich nur auf Indexzahlen abstützen, die gewissen Anforderungen an die Grundlagen und die Genauigkeit ihrer Ermittlung genügen. Die genannten drei Lohnindizes wurden deshalb eingehend auf ihre Eignung als Grundlage einer automatischen Rentenanpassung untersucht, wobei insbesondere ihre Brauchbarkeit zur Charakterisierung der gesamten Lohnentwicklung, die Erfassung der Grunddaten und die Ermittlung des Index, Genauigkeit und Kontrollmöglichkeiten sowie der zeitliche Aufwand für Ihre Bereitstellung in Betracht gezogen wurden. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt festhalten:

- Das System der Ermittlung des *SUVA-Lohnindex* konnte so ausgebaut werden, dass der Index innerhalb weniger Monate zur Verfügung steht. Die Grundlage erstreckt sich auf die bei der SUVA versicherten verunfallten Arbeitnehmer. Dem klaren zeitlichen Vorteil stehen derart beschränkte Grundlagen gegenüber, dass dieser Index für den AHV-Bereich unzureichend ist. Von einer Wahl des SUVA-Lohnindex muss deshalb abgesehen werden.
- Der *BIGA-Lohnindex* umfasst die Saläre der Angestellten und Arbeiter, schliesst aber Spitzensaläre, Verdienste aus Teilzeitarbeit sowie die Einkommen der Selbständigerwerbenden und der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer aus. Zurzeit sind auch die Angestellten der öffentlichen Dienste nicht einbezogen; es ist jedoch geplant, die Erhebung auf diesen Bereich auszuweiten, womit dem BIGA-Lohnindex zugestanden werden darf, dass er das Lohnniveau in einem für die AHV zweckdienlichen Bereich misst. Beim BIGA ist eine besondere Sektion mit der Indexermittlung beauftragt, die über einen gutausgebauten Kontrollapparat verfügt. Die Masszahl ist allgemein anerkannt und für die Zwecke der AHV geeignet.
- Der *Lohnindex der AHV* erfasst alle individuellen Einkommen, auf denen AHV-Beiträge entrichtet werden. Er stellt die umfassendste und detaillierteste Grundlage dar. Die Bearbeitung dieses umfangreichen Materials bereitet aber Schwierigkeiten.

Zurzeit besteht kein ausgebauter Kontrollapparat wie beim BIGA, und es wird auch kaum möglich sein, einen solchen in verhältnismässig kurzer Zeit aufzu-

bauen. Die Grunddaten werden von den Arbeitgebern über die Ausgleichskassen an die Zentrale Ausgleichsstelle gemeldet. Das ist ein ziemlich umständlicher Meldeweg, der einer raschen Ermittlung des Index nicht förderlich ist. Eine Verbesserung der Indexgrundlagen und der Erhebungsmethoden wird indessen angestrebt.

AHV- und BIGA-Lohnindex reagieren unterschiedlich auf die wirtschaftliche Entwicklung. Der AHV-Lohnindex steigt in Zeiten von Hochkonjunktur stärker an als der BIGA-Index, während in Jahren gemässigter oder regressiver wirtschaftlicher Entwicklung das Verhältnis gerade umgekehrt ist.

In bezug auf die Indexentwicklungen über einen längeren Zeitraum zeigt der BIGA-Lohnindex einen eher ausgeglichenen, gemässigten Verlauf, während die jährlichen Zuwachsraten beim AHV-Lohnindex recht sprunghaft sind.

Die Eidgenössische AHV/IV-Kommission hat die Grundlagenfrage einlässlich geprüft und schlägt folgendes vor:

- Wo immer die AHV einen Lohnindex als Berechnungselement verwendet – namentlich bei der Einkommensaufwertung und der Rentenanpassung –, ist der BIGA-Lohnindex zu verwenden.
- Für interne Arbeiten – insbesondere altersabhängige Berechnungen – und Modellrechnungen wird der AHV-Lohnindex verwendet.
- Kann durch weitere Bestrebungen der AHV-Lohnindex so erweitert und verbessert werden, dass er als Berechnungsgrundlage dienen kann, ist die Frage BIGA/AHV-Index erneut zu prüfen.

Wir schliessen uns diesem Vorschlag an und beantragen, den BIGA-Lohnindex im neuen Artikel 33^{ter} AHVG ausdrücklich zu nennen.

33 Anpassungsmethoden

Unter den Methoden der Rentenanpassung stehen die *dynamische, die teildynamische und die indexierte Rentenanpassung* im Vordergrund. Als dynamisch werden Renten bezeichnet, wenn sie der Lohnentwicklung folgen. Als teildynamisch werden Renten verstanden, die teils der Lohnentwicklung und teils der Preisentwicklung angepasst werden, während indexierte Renten der Preisentwicklung folgen.

In der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission wurden sechs Methoden der Rentenanpassung zur Diskussion gestellt, nämlich

- verzögerte Dynamisierung,
- Teildynamik,
- prozentuale Dynamik,
- Teildynamik nach Rentenkomponenten,

- Indexierung mit rollender Budgetierung.
- Indexierung mit Ad-hoc-Verbesserungen.

Im Laufe der Analysen und Untersuchungen führten Fragen der Verfassungsmässigkeit, der wirtschaftlichen Tragbarkeit und der methodischen Durchführbarkeit zum Verzicht auf eine Weiterbearbeitung einiger Methoden. Schliesslich beschränkte sich die Kommission auf die Teildynamik und die prozentuale Dynamik.

331 Teildynamik und prozentuale Dynamik

331.1 Beschreibung der Teildynamik

Bei der Teildynamik werden die Neurenten der Lohnentwicklung und die laufenden Renten der Preisentwicklung angepasst. Zur Durchführung einer Rentenanpassung sind also zwei Indexgrundlagen massgebend.

Neue und laufende Renten werden unterschiedlich behandelt, was zu einer Auffächerung der Renten führt: Mit jedem Jahr entsteht ein Rentnerjahrgang mit eigener Indexgrundlage. Das ganze Rentensystem verliert an Übersichtlichkeit und wird in der Durchführung und Handhabung gegenüber dem bestehenden einheitlichen System für neue und laufende Renten schwerfälliger.

Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem Altersrücktritt aus dem Erwerbsleben entstehen, sind wie Neurenten zu behandeln: Sie folgen der Lohnentwicklung bis zum Zeitpunkt, da sie Altersrenten werden. Diese Dynamisierung bringt namentlich in der IV eine finanzielle Mehrbelastung.

Dieses System wird in vielen Pensionskassen der Schweiz angewandt und ist auch im Entwurf zum Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge vorgesehen.

331.2 Beschreibung der prozentualen Dynamik

Die Renten – und zwar neue und laufende Renten – folgen einem Index, der zu 50 Prozent vom Lohnindex und zu 50 Prozent vom Preisindex desselben Jahres bestimmt wird. Bei der prozentualen Dynamik entsteht ein neuer Index, *Rentenindex* genannt, der für die Rentenanpassung Gültigkeit hat. Er ist ein Mittelwert, der die Lohn- und Preisentwicklung während der ganzen Zeit der Beitragsleistungen umfasst. Laufende und neue Renten werden gleich behandelt; ebenso lässt sich der Rentenindex auch für die Anpassung der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen verwenden.

Das Mischverhältnis von 50 zu 50 geht davon aus, dass die globale finanzielle Belastung gleich sein soll wie bei der Teildynamik. Die beiden Methoden sind also in ihren finanziellen Auswirkungen für die AHV grundsätzlich gleich.

Das System wurde für die AHV entwickelt und wird in der Praxis noch nicht angewandt.

331.3 Gegenüberstellung der beiden Methoden

Zur Veranschaulichung sind die beiden Methoden in der Graphik 1 skizziert. Die Unterschiede, wie Einheitslinie gegenüber den jahrgangsabhängigen Linien und tieferes Ansetzen der Neurenten, verbunden mit besserer Anpassung der laufenden Renten, werden dadurch augenfällig.

Über einen zahlenmässigen Vergleich gibt Tabelle 8 Aufschluss. Am Beispiel des Rentensystems 1975 stellt sie die mögliche Entwicklung der Renten aufgrund der beiden Anpassungsmethoden für drei verschiedene Einkommensstufen dar. Dabei wurde der Ausgangspunkt der prozentualdynamischen Methode so berechnet, als ob der Rentenindex seit 1948 gegolten hätte. Die Prozentzahlen zeigen nun den gegenseitigen Verlauf: Die Prozentualdynamik beginnt durchwegs tiefer als die Teildynamik. In Abhängigkeit von der Einkommenshöhe wird nach vier bis acht Jahren der Gleichstand erreicht, worauf die prozentuale Dynamik über der Teildynamik liegt. Wird die mittlere Lebenserwartung eines Neurentners mit 15–16 Jahren in Rechnung gestellt, so ergibt sich gesamthaft ein leichter Vorteil zugunsten der Prozentualdynamik mit 104,5 Prozent auf der tiefen und 101,8 Prozent auf der hohen Einkommensstufe.

Über die bisherige Entwicklung gibt Graphik 2 Auskunft. Sie zeigt, dass in den Anfängen und in Zeiten geringer wirtschaftlicher Entwicklung die Leistungen der Preisentwicklung angepasst wurden, während in den Zeiten der Hochkonjunktur – ab 1965 – das Leistungssystem nahezu der Lohnentwicklung folgte. Die Bildung eines Mittelwerts dürfte einen entsprechenden Ausgleich bringen, das heisst ein System, das unabhängig von der wirtschaftlichen Lage durchgehalten werden kann, wobei dem Fonds die Ausgleichsfunktion zukommt.

332 Beurteilung der beiden Methoden

332.1 Methodische Aspekte

Zweifelsohne ist die Gleichbehandlung von neuen und laufenden Renten von entscheidender Bedeutung. Während die Prozentualdynamik die Gleichbehandlung erlaubt, entstehen bei der Teildynamik Differenzen zwischen lohnangepassten Neurenten und preisangepassten laufenden Renten.

Bei der Teildynamik spielen die jährlichen Zuwachsraten von Lohn und Preis eine bedeutsame Rolle und lassen das Auseinandergehen von Neurenten und laufenden Renten mehr oder weniger deutlich werden. Die Rentenanpassung wird betont abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung. Bei der prozentualen Dynamik ist der Mittelwert massgebend, wodurch die Unterschiede zwischen der Lohn- und der Preisentwicklung an Bedeutung verlieren; bestimmende Grössen für die Bildung dieses Mittelwerts sind die Dauer der Beitragszahlung und die Lebenserwartung, also versicherungstechnische Begriffe.

Bei der Teildynamik sind die Kriterien einer Anpassung (vgl. Abschn. 35) vorgeschrieben. Das System baut auf den Jahrgängen auf und erfordert demzu-

folge die jährliche Anpassung der Neurenten. Dies verlangt aber auch eine Anpassung der laufenden Renten, damit das Verhältnis zu den Neurenten gewahrt bleibt. Diese Anpassungen können zum Teil so gering sein, dass sie sich im Rentensystem nur unbedeutend oder überhaupt nicht auswirken.

Bei Anwendung der prozentualen Dynamik wird die Gleichbehandlung auch auf die Risiken Tod und Invalidität übertragen, während bei der Teildynamik Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten dynamisiert werden müssen, um einen nahtlosen Übergang zur Altersrente sicherzustellen. Bei der Prozentualdynamik gilt ein einziger Index – der Rentenindex – als Grundlage zur Formulierung der Anpassungsvorschriften, während bei der Teildynamik, wo zwei Indizes massgebend sind, eine Prioritätsregelung zugunsten eines der beiden Indizes erfolgen muss.

332.2 *Finanzielle Aspekte*

Die prozentuale Dynamik führt ihrer Definition gemäss im Bereich der Altersrenten global zu den gleichen Kostenfolgen wie die Teildynamik. In den Tabellen 11a und 11b sind die Finanzhaushalte der beiden Methoden miteinander verglichen (Annahmen siehe Abschn. 521). Wohl ergeben sich für die einzelnen Jahre Unterschiede, gesamthaft aber zeigen sich keine nennenswerten Differenzen. Die methodisch bedingte Rentendynamisierung der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bewirkt dagegen bei der Teildynamik eine zusätzliche finanzielle Belastung.

Die bessere Anpassung der laufenden Renten bei der Prozentualdynamik wird durch das tiefere Ansetzen der Neurenten ausgeglichen; es entsteht sozusagen eine Solidarität der jüngeren Rentnergenerationen zugunsten der älteren.

332.3 *Soziale Aspekte*

Die Teildynamik setzt die Neurente höchstmöglich bei der Lohnentwicklung an und will mit preisangepassten laufenden Renten die Kaufkraft erhalten. Die Prozentualdynamik strebt eine verbesserte Anpassung der laufenden Renten an und will damit zwei Aspekten Rechnung tragen, nämlich

- der Lebenserwartung, die für die schweizerische Wohnbevölkerung bei Neurentenzugängern auf über 15 Jahre angewachsen ist (was zu einem Überdenken der Relationen anregt);
- der Kostenentwicklung, der die Kaufkrafterhaltung allein nicht genügen kann, wie das heute z. B. im Gesundheitswesen der Fall ist, und welche die Rentner nicht zuletzt infolge der angestiegenen Lebenserwartung besonders hart trifft.

Im Zusammenspiel mit der beruflichen Vorsorge, deren Leistungen nach den Grundsätzen der Teildynamik angepasst werden, würde sich bei Anwendung der Prozentualdynamik in der ersten Säule eine willkommene Mischung der Leistungsanpassung ergeben.

Als sozialpolitisch nachteilig – obschon methodisch bedingt – muss das tiefere Ansetzen der Neurente bei der Prozentualdynamik beurteilt werden. Der Gleichstand der Rentenleistung gemäss Teildynamik und Prozentualdynamik wird nach ungefähr sechs bis sieben Jahren erreicht. Dazu ist allerdings zu sagen, dass die Rente der Prozentualdynamik in der Zeit tiefer liegt, in der allenfalls durch Teilzeit- und Gelegenheitsarbeit noch eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit besteht, was im hohen Alter gänzlich entfällt.

Die Differenzen zwischen neuen und laufenden Renten werden bei der Teildynamik um so augenfälliger, je stärker die wirtschaftliche Entwicklung ausfällt: Das preisangepasste Maximum einer laufenden Rente sinkt mit zunehmendem Alter gegen das Minimum der Neurenten ab.

Starken Lohnentwicklungen wird durch die Prozentualdynamik Rechnung getragen; auch die Bezüger laufender Renten kommen in den Genuss einer teilweisen Anpassung an die Lohnentwicklung, während sie im Falle der Teildynamik erst durch Gesetzesrevisionen davon profitieren könnten.

332.4 Durchführungstechnische Aspekte

Übersicht, Handhabung und Durchführung sind bei der Gleichschaltung von neuen und laufenden Renten einfacher als bei einer Aufsplitterung. Bei der Teildynamik sind mit der Zeit immer mehr unterschiedliche Umrechnungstabellen und Rententabellen erforderlich, was der «Transparenz» nicht förderlich ist.

Daraus wird auch ersichtlich, dass die Teildynamik ein eher starres System wird, an dem – infolge zukünftiger Entwicklungen – Änderungen nur schwer durchzuführen sind. Die Prozentualdynamik erweist sich als flexibler.

Welcher Methode der Vorrang gegeben werden soll, ist weitgehend eine Frage der Zielsetzung sowie der Anforderungen, die an die Anpassungsmethode gestellt werden. Wir schlagen Ihnen die prozentuale Dynamik vor, da wir die Gleichbehandlung von neuen und laufenden Renten neben durchführungstechnischen Gesichtspunkten als ausschlaggebend betrachten.

34 Grundlagen der Anpassungstechnik

341 Aufwertung der Einkommen

Für die Bemessung der Renten ist neben einem festen Rententeil das durchschnittliche Jahreseinkommen massgebend, das die gesamte wirtschaftliche Laufbahn des Versicherten erfasst. Die Erwerbseinkommen aus früheren Jahren sind aber nicht ohne weiteres mit denen aus den Jahren unmittelbar vor der Rentenzusprechung vergleichbar. Es ist deshalb unerlässlich, alle Bezüge miteinander vergleichbar zu machen, was durch die Aufwertung der Einkommen geschieht. Dazu bieten sich folgende Methoden an:

- Die *jahresweise Aufwertung* ist die genaueste und gerechteste Methode. Dabei werden die effektiv erzielten Erwerbseinkommen jedes einzelnen Jahres auf den Stand vor Rentenbeginn gebracht und dann der Durchschnitt ermittelt. Diese Methode erweist sich allerdings als äusserst aufwendig in der praktischen Durchführung, weshalb nach einfacheren Lösungen gesucht werden muss.
- Die *pauschale Aufwertung* wird gegenwärtig für die Rentenberechnung angewandt. Es wird zunächst der Durchschnitt aller Erwerbseinkommen ermittelt und diese Zahl pauschal aufgewertet, wobei der pauschale Aufwertungsfaktor im wesentlichen dem Mittelwert der Lohnindizes entspricht. Diese Methode ist in der Praxis äusserst einfach zu handhaben, wird aber nur den Altersrenten gerecht, die eine lückenlose Beitragsdauer aufweisen. Der zeitlichen Lagerung der individuellen Beitragsdauer wird nicht Rechnung getragen, was bei Invaliden- und Hinterlassenenrenten zu unwirklichen Aufwertungen und damit zu übersetzten Rentenbeträgen führt.
- Die *individuell-pauschale Aufwertung* darf als Kombination der beiden vorgenannten Lösungen bezeichnet werden. Der individuelle Faktor wird gebildet, indem der Index des massgebenden Jahres durch den Durchschnitt der Lohnindizes der Jahre dividiert wird, für die Beiträge geleistet wurden. Dadurch wird pauschal aufgewertet, aber gleichwohl der zeitlichen Lagerung zusammenhängender individueller Beitragsdauern Rechnung getragen. Die Aufwertungsfaktoren lassen sich zweckmässig tabellieren. Im Falle nicht zusammenhängender Beitragsdauern müssen die Aufwertungsfaktoren allerdings «von Hand» errechnet werden. Diese Fälle häufen sich, was die Durchführung erschwert.
- Die *eintrittsabhängige pauschale Aufwertung*: Hier werden für jeden Versicherten nach dem Jahr seiner ersten Beitragszahlung pauschale Aufwertungsfaktoren bestimmt. Der Faktor wird gebildet, indem der Index des massgebenden Jahres durch den Durchschnitt der Lohnindizes seit der ersten Eintragung im individuellen Konto, d. h. seit dem Beitragsbeginn, dividiert wird. Die Aufwertung erfolgt dadurch im Verhältnis der Dauer der Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles. Für Altersrentner gilt praktisch die volle Dauer; es entsteht kein Unterschied zur pauschalen Aufwertung. In Hinterlassenen- und Invalidenfällen werden die Beiträge auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns aufgewertet, womit die Mängel der pauschalen Aufwertung bei diesen Risiken korrigiert werden. So entsteht eine Methode, welche die Unzulänglichkeiten der pauschalen Aufwertung vermeidet und als zweckmässig, tragbar und durchführbar bezeichnet werden darf. Die Faktoren sind jährlich zu errechnen, damit die Gleichbehandlung von laufenden und neuen Renten gewährleistet bleibt.

Bereits in der Botschaft vom 21. November 1973 wurden diese Fragen dargelegt. In der Zwischenzeit haben sich die Unzulänglichkeiten der pauschalen Aufwertung dermassen verstärkt, dass der Übergang zu einer anderen Methode dringend geworden ist.

342 Anpassung der Neurenten

Der Automatismus der Rentenanpassung bezweckt die Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung, wenn sich die grundlegenden Masszahlen spürbar verändert haben.

Das derzeitige Leistungssystem ist so aufgebaut, dass alle Rentenarten von der einfachen Altersrente abgeleitet werden. Die Rentenformel der einfachen Altersrente ist einem Index zugeordnet. Somit ist das Prinzip gegeben:

- Durch Festlegung einer neuen Indexgrundlage wird das ganze Leistungssystem der AHV im Verhältnis der Indexänderung angepasst.

Dieser Schritt ist einfach durchzuführen, indem

- die festen Beträge entsprechend angepasst werden,
- die eintrittsabhängigen individuellen Aufwertungsfaktoren neu berechnet werden.

Der Bundesrat hat lediglich den dem Rentensystem zugrunde liegenden Index festzulegen, aus dem sich dann alle genannten Grundgrössen ableiten lassen. Durch diese sogenannte Dehnung bleibt die Struktur des Rentensystems erhalten und ebenso das Verhältnis der Rente zum massgebenden Einkommen.

Das Prinzip wurde in der AHV bereits praktisch durchgeführt, indem das Rentensystem 1975 gegenüber dem Rentensystem 1973 um 25 Prozent angehoben wurde; es wurde also ein Dehnungsfaktor von 1,25 angewandt. Es handelt sich nun darum, dieses Prinzip gesetzlich zu verankern.

343 Anpassung der laufenden Renten

Naturgemäss stellt sich die Frage der Anpassung auch bei den laufenden Renten, wobei die Regelung durch die Wahl der Anpassungsmethode (Abschn. 33) beeinflusst wird.

Bei der prozentualen Dynamik werden neue und laufende Renten gleich behandelt. In diesem Fall muss darauf geachtet werden, dass zwischen der Anpassung der neuen und der laufenden Renten kein Unterschied entsteht. Deshalb wird für die Umrechnung der laufenden Renten auf das massgebende Einkommen zurückgegriffen und die Rente gemäss den neuen Gegebenheiten – wie sie durch die Anpassung der Neurenten entstehen – neu berechnet.

Im Falle der Teildynamik wäre für die Anpassung der laufenden Renten auf die Preisentwicklung abzustellen. Jeder Rentnerjahrgang hätte demzufolge eine eigene Ausgangslage. Hier würde sich die lineare Rentenerhöhung aufdrängen, indem die laufenden Renten gemäss der prozentualen Erhöhung des Preisindex erhöht würden. Wohl wäre auch die Umrechnungsmethode denkbar; die Auffächerung der Renten mit jahrgangsspezifischen Grundlagen bedingt aber einen

vermehrten Durchführungsaufwand, der nach Möglichkeit vermieden werden sollte.

Da wir der prozentualen Dynamik den Vorrang geben, wird die Anpassung der laufenden Renten nach der Umrechnungsmethode erfolgen. Schon bei der Anpassung auf 1. Januar 1975 wurde die Umrechnungsmethode angewandt, wobei sich das Vorgehen bewährt hat.

35 Anpassungskriterien

Es sind noch die Kriterien festzulegen, bei deren Erfüllung die Renten jeweils angepasst werden sollen.

Bei der Teildynamik sind die Anpassungskriterien gegeben, indem das System nach Jahrgängen gegliedert ist, was die jährliche Anpassung der Neurennten bedingt. Somit müssten auch die laufenden Renten, unbekümmert um einen Schwellenwert, angeglichen werden.

Bei der prozentualen Dynamik bestehen keine systemgebundenen Kriterien.

Grundsätzlich stehen zwei Prinzipien zur Diskussion:

- Das *Schwellenwertprinzip* stellt auf das Ausmass des Ansteigens eines grundlegenden Index seit der letzten Anpassung ab. Es wird ein Schwellenwert – z. B. 10 Prozent – festgelegt; eine Anpassung erfolgt, wenn der Index in diesem Ausmass angestiegen ist. Der Zeitpunkt bleibt dabei offen.

Das Schwellenwertprinzip kann dazu führen, dass sich Anpassungen einerseits sehr rasch folgen, andererseits zu lange hinausgezögert werden. Die Unsicherheit des Zeitpunktes führt zudem zu dauernden Diskussionen und erschwert die Vorbereitungsarbeiten der Durchführungsorgane. Bekanntlich muss mit einer technischen Vorbereitungszeit von mindestens sechs Monaten gerechnet werden (Abschn. 731).

- Das *Prinzip der festen Zeitintervalle* stellt den Zeitpunkt in den Vordergrund, wobei auf diesen Zeitpunkt hin eine Anpassung im Ausmass der eingetretenen Indexveränderung erfolgt.

Hier besteht die Gefahr, dass wegen einer Änderung von wenigen Prozenten eine immerhin recht aufwendige Anpassung durchzuführen wäre. Ebenso würde bei einem sehr starken Ansteigen des Index die Anpassung zu lange hinausgezögert.

Bei beiden Prinzipien kann den Härten eines zu starken oder zu schwachen Ansteigens der grundlegenden Masszahlen durch Zusatzbedingungen begegnet werden.

In Abwägung der Vor- und Nachteile beider Methoden haben wir uns im Einvernehmen mit der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission für das Prinzip der festen Zeitintervalle entschieden, weil

- es für die Rentner leichter verständlich ist,
- die Grundlage klarer ist als beim Schwellenwertprinzip, wo der Schwellenwert selber doch eher eine Ermessenssache ist,
- es den Durchführungsorganen ein rechtzeitiges Planen der Anpassungsarbeiten ermöglicht.

Die gesetzliche Regelung sieht folgende Kompetenzdelegation an den Bundesrat vor:

- Der Bundesrat ordnet alle zwei Jahre eine Anpassung der Renten an.
- Der Bundesrat kann abweichende Regelungen treffen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 8 Prozent oder innerhalb zweier Jahre weniger als 5 Prozent ansteigt.
- Anpassungen sind in der Regel auf Beginn eines Kalenderjahres anzuordnen.

Die zweijährliche Anpassung hat zur Folge, dass jeweils die Neurenten des Vorjahres getrennt bearbeitet werden müssen. Die Anpassung wird aufgrund einer zweijährigen Entwicklung festgelegt. Die Neurentner des Vorjahres haben aber die Entwicklung des ersten Jahres noch als Erwerbstätige mitgemacht, was sich im durchschnittlichen Einkommen niederschlägt. Ihre Anpassung muss also nur noch die Entwicklung des letzten Jahres abdecken, ansonst die Gleichbehandlung in Frage gestellt wäre. Diesem Umstand ist jeweils Rechnung zu tragen; die Rentenanpassung für die Neurentner des Vorjahres dürfte deshalb im Ausmass ungefähr halb so gross ausfallen wie die aller übrigen laufenden Renten.

36 Stand des Rentensystems bei Inkrafttreten der neunten Revision

Mit der neunten AHV-Revision soll das Leistungssystem gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1975 um 10 Prozent gehoben werden. Da mit der Rentenanpassung auf den 1. Januar 1977 bereits eine Erhöhung um grundsätzlich 5 Prozent erfolgt, ergibt sich gegenüber diesem Stand noch eine Anpassung um 4,76 Prozent. Ein Vergleich der Rentensysteme für die Jahre 1975, 1977 und 1978 findet sich in Tabelle 9. Die neue Ausgangslage darf, bezüglich Umrechnungen und Teilbarkeiten des Systems, als günstig bezeichnet werden.

Dabei stellt sich die Frage, ob das Ausmass der Anpassung angesichts der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklung gerechtfertigt ist. Nach dem Bundesbeschluss vom 12. Juni 1975 über die Sofortmassnahmen sind die ordentlichen Renten für die Jahre 1976 und 1977 der Preisentwicklung anzupassen. Angesichts der Teuerungsraten der letzten Monate – in den ersten Monaten des Jahres 1976 blieb die Jahresteuern unter 3 Prozent – darf erwartet werden, dass die zehnprozentige Dehnung des Rentensystems mehr als die vorgeschriebene Preisanpassung in sich schliesst. Sie entspricht einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 175,5 Punkten, was in den Übergangsbestimmungen des Änderungsgesetzes (Abschn. III 1 e) ausdrücklich festgehalten wird.

Wann dieser Indexstand erreicht wird, lässt sich nicht mit Sicherheit voraussagen. Wir hoffen, es werde erst im Lauf des Jahres 1978 der Fall sein. Dieser Zeitpunkt wird dann, gestützt auf die oben genannte Übergangsbestimmung, den Ausgangspunkt für die künftigen Rentenanpassungen bilden, indem der Rentenindex des betreffenden Monats gleich 100 gesetzt wird. Bei ungünstiger Preisentwicklung könnte der Indexstand von 175,5 Punkten natürlich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erreicht werden. Positive wie negative Differenzen gegenüber der angenommenen Preisentwicklung würden dann bei der nächsten Rentenanpassung berücksichtigt.

Im übrigen wird auch in Zukunft mit solchen Annahmen gearbeitet werden müssen, da eine Rentenanpassung aus technischen Gründen jeweils mindestens sechs Monate zuvor festgelegt werden muss. Die Korrektur liegt dann darin, dass die nachträglich festgestellte Differenz – sei sie nun positiv oder negativ – bei der nächsten Anpassung berücksichtigt wird.

4 Weitere wichtige Revisionspunkte

41 Allgemeines

Ausser der Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung und der Neuordnung der Beiträge des Bundes haben wir eine Reihe weiterer Punkte in die Revision einbezogen, in denen sich eine sofortige Neuregelung aufdrängt. Fast durchwegs handelt es sich um Vorschläge, die eine Vermehrung der Einnahmen (Abschn. 431 und 433) oder durch die Vermeidung von Überentschädigungen (Abschn. 432) eine Verminderung der Ausgaben anstreben. Als eigentliche Leistungsverbesserungen können in der AHV nur die Abgabe von Hilfsmitteln an invalide Altersrentner (Abschn. 435) und die Beiträge zur Förderung der Altershilfe (Abschn. 436) angesehen werden. Diese Beschränkung lässt sich rechtfertigen, weil das Leistungssystem der AHV bereits mit der achten Revision grosszügig ausgebaut wurde. Wohl bleiben noch verschiedene Begehren unerfüllt (Abschn. 44), doch zielen diese auf Änderungen hin, die tiefgreifende und vielschichtige Probleme aufwerfen und grosse finanzielle Mehrbelastungen erwarten lassen, so dass sie vorläufig zurückgestellt werden müssen.

Die Ausführungen im Abschnitt 4 beschränken sich auf die wichtigsten Revisionspunkte. Alle Änderungen von untergeordneter Bedeutung werden im Abschnitt 6 erläutert.

42 Gleichzeitige Revision des IVG

Die im Jahre 1960 eingeführte IV war von allem Anfang an ein umfassendes Sozialwerk, das anlässlich der ersten IV-Revision auf den 1. Januar 1968 und mit

der achten AHV-Revision seit 1973 noch wesentliche Verbesserungen erfahren hat. Gleichwohl zeigten sich neue Bedürfnisse, und es wurde der Ruf nach einer zweiten IV-Revision laut. Der gesamte Fragenkomplex wurde in Fachkommissionen und dann im IV-Ausschuss der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission eingehend abgeklärt. Man kam zur Auffassung, dass es zurzeit, wo trotz kürzlich erhöhter Beiträge alles daran gesetzt werden muss, in der IV das finanzielle Gleichgewicht zu wahren, nicht tunlich wäre, eine eigentliche Revision einzuleiten. Es wurde jedoch vorgeschlagen, die dringlichen Punkte in die neunte AHV-Revision aufzunehmen. Wir schliessen uns dieser Auffassung an, da die neunte AHV-Revision ohnehin zwangsläufig Rückwirkungen auf die IV hat.

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen wie jene in der AHV vor allem auf Einsparungen hin, indem sie Überentschädigungen beseitigen und durch die Einführung des Subrogationsrechts dafür sorgen, dass Haftpflichtansprüche der Versicherten in vertretbarem Rahmen auf die Versicherung übergehen. Einzig auf dem Gebiete der Hilflosenentschädigung soll der Anspruch etwas erweitert werden.

Einige weitere Revisionspunkte können im Rahmen der Vollzugsvorschriften gelöst werden. So sehen wir vor, durch eine Revision der IV-Verordnung dringliche Änderungen möglichst sofort, spätestens aber mit dem Vollzug der neunten AHV-Revision, vorzunehmen. Bei dieser Gelegenheit soll auch der Anspruch auf medizinische Massnahmen gemäss Artikel 12 IVG besser abgegrenzt werden, weil die geltende Regelung in der Anwendung einige Schwierigkeiten verursacht und gegen ungerechtfertigte Ansprüche zu wenig Halt bietet.

In letzter Zeit wurden da und dort Stimmen laut, die IV gewähre ihre Leistungen zu grosszügig. Es darf nicht verschwiegen werden, dass sich vor allem auf dem Gebiet der Renten gewisse Probleme stellen. Die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit eines Invaliden ist nicht immer einfach. Wohl hat das Bundesamt für Sozialversicherung die für die Durchführung unerlässlichen Weisungen herausgegeben. Jedoch ist es schwierig, bei den 25 kantonalen und den zwei eidgenössischen IV-Kommissionen eine einheitliche Anwendung zu erreichen. Der kritische Punkt liegt hier in der dezentralisierten Organisation, die durch Verfassung und Gesetz vorgeschrieben ist und andererseits so unbestreitbare Vorteile hat, dass eine wesentliche Änderung nicht zur Diskussion steht. Es sind jedoch Verbesserungen möglich. Vorgesehen ist, den Ermessensbereich der IV-Organe durch Vollzugsvorschriften und Weisungen noch genauer abzustecken. Ausserdem wird die Organisation gesamthaft überprüft. Das Eidgenössische Departement des Innern hat zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe mit einem ausserhalb der Verwaltung stehenden Vorsitzenden eingesetzt, die konkrete Vorschläge ausarbeiten soll. Ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision, so soll sie später erfolgen. Die Arbeitsgruppe wird unter anderem auch prüfen, wie der ärztliche Dienst in der IV wirksamer gestaltet werden könnte, weil die Zuspreehung von Leistungen ganz wesentlich von der ärztlichen Begutachtung abhängt und die Berechtigung medizinischer Leistungen einer vermehrten Nachkontrolle bedarf.

43 Wichtige Revisionspunkte auf dem Gebiet der AHV/IV

431 Änderungen im Bereich der Beiträge

431.1 Ausdehnung der Beitragspflicht

Die mit der achten AHV-Revision erheblich angehobenen Leistungen der AHV und IV sowie die unumgängliche Kürzung der Beiträge der öffentlichen Hand führten unweigerlich zur Frage, wie dem Sozialwerk neue finanzielle Mittel zugeführt werden könnten. Von verschiedener Seite wurde vorgeschlagen, es seien als neue Einnahmen auch Beiträge vom Erwerbseinkommen zu erheben, das Altersrentner bis zur Einstellung der Erwerbstätigkeit erzielen. Denselben Zweck verfolgt ein vom Bundesrat am 2. Juni 1975 entgegengenommenes Postulat Breitenmoser mit dem Zusatz, es sei dabei ein «gerechtfertigter Freibetrag» einzuräumen. Die Eidgenössische AHV/IV-Kommission beantragt mehrheitlich, diesem Postulat Folge zu geben. Sie sieht in der Beitragspflicht der noch erwerbstätigen Rentempfänger eine Solidaritätsleistung zugunsten derjenigen, welche die Erwerbstätigkeit aufgeben müssen und weitgehend oder sogar ausschliesslich auf die Renten angewiesen sind (Art. 3 Abs. 1 AHVG).

Aus sozialen Überlegungen – Rentner sind noch oft zur Bestreitung ihres notwendigen Lebensunterhalts auf ein die Renten ergänzendes Erwerbseinkommen angewiesen – möchte die Eidgenössische AHV/IV-Kommission einen angemessenen Betrag des Erwerbseinkommens von der Beitragspflicht ausnehmen. Sie will den Bundesrat ermächtigen, diesen Freibetrag festzulegen, ihn jedoch im Gesetz auf die Höhe des Mindestbetrages einer einfachen Altersrente begrenzen (heute 500 Fr. im Monat oder 6000 Fr. im Jahr). Der Freibetrag soll unabhängig von der Höhe des Erwerbseinkommens gewährt werden. Somit kommt auch der erwerbstätige Altersrentner, dessen Erwerbseinkommen den Freibetrag übersteigt, in den Genuss dieser Vergünstigung. Angesichts der ansehnlichen Höhe des Freibetrags wäre es nicht zu verantworten, bei geringer Überschreitung die Beiträge vom ganzen Erwerbseinkommen zu erheben (Art. 4 Abs. 2 Bst. *b* AHVG).

Für Familienbetriebe in der Landwirtschaft und im Gewerbe wird die Regelung so getroffen, dass mitarbeitende Familienglieder nur noch dann als erwerbstätige Altersrentner beitragspflichtig sind, wenn sie einen Barlohn beziehen und nicht nur Verpflegung und Unterkunft als Gegenleistung erhalten (Art. 5 Abs. 3 Bst. *b* AHVG).

Es versteht sich von selbst, dass die im Ausland wohnhaften Ausländer, die Bezüger von Altersrenten der AHV sind, nicht zur Entrichtung von Beiträgen von allfälligen Erwerbseinkommen herangezogen werden können. Ihnen müssen die im Ausland wohnenden erwerbstätigen Altersrentner in der freiwilligen Versicherung gleichgestellt werden. Die Ausdehnung der Beitragspflicht liesse sich bei ihnen nicht mit der geltenden Bestimmung über den Rücktritt vereinbaren. Zudem würde die Erfassung der erwerbstätigen Altersrentner im Ausland mangels Kontrollmöglichkeiten auf unüberwindliche Hindernisse stossen und könnte so – je nach den Verhältnissen – in Willkür ausarten. Der Bundesrat soll in Artikel 2

AHVG, in dem alle Bestimmungen über die freiwillige Versicherung zusammengefasst sind, in Absatz 7 – wie bereits für andere besondere Tatbestände im Ausland – die Ermächtigung zu dieser Sonderregelung erhalten. Aus dem gleichen Grunde kann die Beitragspflicht auch nicht auf jene Schweizer Bürger ausgedehnt werden, die auf Grund von Beiträgen an die obligatorische Versicherung Altersrenten beziehen und sich im Ausland niedergelassen haben.

Wir sind mit der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission der Meinung, dass die so ausgestaltete Beitragspflicht den erwerbstätigen Altersrentnern – sie darf auch als Zeichen der Solidarität der alten gegenüber der jungen Generation gewertet werden – zuzumuten sei, wohlwissend, dass gute Argumente für und wider die Ausdehnung der Beitragspflicht angeführt werden können, wie dies die Verhandlungen der Räte in den Jahren 1946 und 1953, in denen bereits diese Frage zur Diskussion stand, dargetan haben. Die naheliegende Frage, ob solche Beiträge nicht nachträglich noch angerechnet, also zu neuen Rentenberechnungen führen sollten, muss schon wegen der Unvereinbarkeit mit dem heutigen Rentensystem verneint werden. Vor allem fällt eine nachträgliche Anrechnung aber nicht in Betracht, weil damit die erstrebten Mehreinnahmen weitgehend illusorisch würden. Nach unserer Schätzung belaufen sich die Beiträge von den von Altersrentnern erzielten Erwerbseinkommen auf rund 150 Millionen Franken, unter Berücksichtigung des Freibetrags auf rund 120 Millionen.

Zweifellos wird die Einräumung eines Freibetrags die Durchführungsorgane bei der Erhebung dieser Beiträge vor zusätzliche Probleme stellen. Wirft dessen Anwendung schon beim Bezug der Beiträge der Selbständigerwerbenden wegen der sinkenden Beitragsskala und des Mindestbeitrags besondere Fragen auf, so trifft dies insbesondere beim Bezug der Lohnbeiträge an der Quelle zu, wenn mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander beteiligt sind und bei jedem unausweichlich der Freibetrag zur Anwendung gelangen muss. Eine auch nur einigermaßen zweckmässige Durchführung dieser Ausnahmeregel wird zu grob vereinfachenden Lösungen zwingen.

431.2 Beitragssatz der Selbständigerwerbenden

Bis Ende 1968 kannte die AHV für Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit – mit Ausnahme der sinkenden Skala für Selbständigerwerbende – einen einheitlichen Beitragssatz. Anlässlich der siebenten AHV-Revision wurde durch Parlamentsbeschluss ein für die Selbständigerwerbenden günstigerer Beitragssatz für die AHV eingeführt. Er betrug damals 4,6 Prozent statt 5,2 Prozent vom Erwerbseinkommen Unselbständigerwerbender, und beträgt heute 7,3 Prozent statt 8,4 Prozent. In den parlamentarischen Beratungen wurde damals vor allem geltend gemacht, die Selbständigerwerbenden würden bedeutend höhere Solidaritätsbeiträge leisten als die Unselbständigerwerbenden. Diese Begründung mag auch heute noch da und dort zutreffen. Es ist jedoch festzuhalten, dass infolge der achten AHV-Revision die Zahl der Solidaritätsbeiträge leistenden Arbeitnehmer gestiegen ist, während es andererseits im Kleingewerbe und nament-

lich in der Landwirtschaft eine grosse Zahl von Selbständigerwerbenden gibt, die keine Solidaritätsbeiträge entrichten. Die Unterschiede in den Solidaritätsleistungen zwischen Selbständig- und Unselbständigerwerbenden sind also heute nicht mehr so eindeutig. Ein allgemein günstigerer Beitragssatz für die Selbständigerwerbenden erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Wir stimmen daher dem Vorschlag der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission zu, den auf 1969 eingeführten allgemeinen «Beitragsrabatt» für Selbständigerwerbende in der AHV wieder aufzuheben, jedoch unter gleichzeitiger Ausdehnung der sinkenden Skala. Ihre obere Grenze soll von 20 000 Franken auf 24 000 Franken erweitert und so gestaltet werden, dass die von der bisherigen Skala Begünstigten keine höheren Beiträge zu entrichten haben. Für höhere Einkommen aus selbständiger Tätigkeit soll wie für Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit der gleiche Beitragssatz von 8,4 Prozent gelten (Art. 8 AHVG).

Die Erhöhung des AHV-Beitragssatzes mit der Erweiterung der sinkenden Skala ist auch massgebend für die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber der Beitragspflicht nicht untersteht. Solche Arbeitnehmer werden – wie bisher – für die Bemessung der Beiträge den Selbständigerwerbenden gleichgestellt (Art. 6 AHVG).

431.3 Erhöhung des Mindestbeitrages der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen

Die Eidgenössische AHV/IV-Kommission beantragt, den Mindestbeitrag der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen auf den doppelten Betrag zu erhöhen. Wir stimmen diesem Antrag zu aus der Überlegung, dass die Erhöhung im Hinblick auf die in den letzten Jahren ganz erheblich ausgebauten und gestiegenen Leistungen der AHV/IV sowie auf allfällige Erhöhungen der Renten durch ihre Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung zu verantworten sei. Dieser Mindestbeitrag beläuft sich bisher auf 84 Franken für die AHV, zusammen mit den Beiträgen von 10 und 6 Franken an die IV und EO auf total 100 Franken im Jahr. Durch die vorgesehene Verdoppelung wird er demnach gesamthaft 200 Franken betragen: 168 Franken für die AHV, 20 Franken für die IV und 12 Franken für die EO.

Für die Beiträge der Selbständigerwerbenden hat dies zur Folge, dass der untere Grenzwert der sinkenden Beitragsskala von 2000 auf 4000 Franken anzuheben ist, was bei 4,2 Prozent einem Beitrag von 168 Franken entspricht; denn der bisherige Mindestbeitrag von 84 Franken entspricht 4,2 Prozent von einem Einkommen von 2000 Franken (4,2% sind die Hälfte des Globalansatzes von 8,4%, die ein Unselbständigerwerbender von seinem Lohn Einkommen zu zahlen hat). Diese Relation ist inskünftig beizubehalten (Art. 8 Abs. 1 AHVG).

Ferner ist zu beachten, dass der Selbständigerwerbende, dessen Einkommen 4000 Franken oder weniger beträgt, einen festen Beitrag, das heisst den Mindestbeitrag von 168 Franken, zu bezahlen haben wird. Die Entrichtung dieses Mindestbeitrages ist nämlich die Voraussetzung dafür, dass auch dem Selbständiger-

werbenden, der kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielt, ein volles Beitragsjahr angerechnet werden kann (Art. 8 Abs. 2 AHVG).

Namentlich administrative Gründe haben den Gesetzgeber seinerzeit bewogen, im Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 AHVG zu bestimmen, dass der Mindestbeitrag von Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit, das einen bestimmten Betrag im Jahr nicht überschreitet, nur auf Verlangen des Versicherten erhoben wird. Diesen Betrag mit dem unteren Grenzwert der sinkenden Beitragsskala gleichzusetzen, besteht jedoch keine Notwendigkeit. Bisher konnte der administrativen Umtriebe wegen, die in keinem Verhältnis zum Erfolg gestanden hätten, ohne nennenswerten Nachteil für den Versicherten auf den Bezug dieser Beiträge verzichtet werden. Der neue Mindestbeitrag und die damit verbundene Erhöhung des unteren Grenzwertes auf 4000 Franken werfen jedoch die Frage auf, wieweit es inskünftig dem Versicherten anheimgestellt werden soll, den Mindestbeitrag zu entrichten oder nicht. Diese Frage bedarf im Interesse einer rationellen Verwaltung und der Versicherten selbst einer besonderen Prüfung. Eine Grenze von 4000 Franken fällt ausser Betracht, ist doch die Entrichtung des Mindestbeitrags von Einkommen dieser Grössenordnung aus einer nebenberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit zumutbar. Ferner ist die künftige Regelung über die aus einer nebenerwerblichen unselbständigen Tätigkeit erzielten geringfügigen Entgelte zu berücksichtigen. In Übereinstimmung mit der dortigen Regelung (Art. 5 Abs. 5 AHVG) ist im Gesetz nur noch der Grundsatz festzuhalten und der Bundesrat zu ermächtigen, das Ausmass des Verzichts auf die Erhebung dieses Mindestbeitrags zu bestimmen.

Durch die gleichzeitige Erhöhung des Mindestbeitrags der Nichterwerbstätigen auf den gleichen Betrag von 168 Franken wird die bisherige Übereinstimmung der beiden Mindestbeiträge gewahrt. Dies ist von Bedeutung, weil dieser Mindestbeitrag zugleich das unterscheidende Merkmal zwischen den nichterwerbstätigen und den erwerbstätigen Versicherten bildet und so dafür massgebend ist, ob die Beiträge vom Erwerbseinkommen oder aufgrund des Vermögens und Renteneinkommens zu erheben sind. Für diese Erhöhung aufschlussreich sind, auch die Bewegungen im Verhältnis Mindestbeitrag zu Mindestrente seit Einführung der AHV: 1948 war das Verhältnis 12:480 Franken, der AHV-Mindestbeitrag betrug somit $\frac{1}{40}$ der Mindestrente. Zuzufolge der fortlaufenden Rentenerhöhungen vergrösserte sich der Abstand beträchtlich (1966 war er sogar 1:125). Nach den beiden Erhöhungen des Mindestbeitrags und der Mindestrente von 1969 und 1973 betrug der Mindestbeitrag rund $\frac{1}{60}$ bzw. $\frac{1}{70}$ der Mindestrente (84:6000 Fr.), also nur noch rund halb soviel wie 1948. So betrachtet, stellt die neue Erhöhung nur das ursprüngliche Verhältnis wieder her.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags trifft insbesondere Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Dritten unterhalten oder dauernd unterstützt werden und für die nötigenfalls der Wohnsitzkanton oder die Gemeinde den Beitrag aufbringen müssen, beispielsweise Invalide in geschützten Werkstätten. Ferner trifft er die Studenten, die nicht ein Erwerbseinkommen von mindestens 2000 Franken im Jahr erzielen und deren Mindestbeitrag daher oft von den Eltern zu

tragen ist, sowie Mitglieder religiöser Gemeinschaften, die nicht für Dritte tätig sind. Gewiss soll sich die Solidarität bei den wirtschaftlich Schwachen am stärksten auswirken, doch in angemessenen Grenzen. Wenn diese Versicherten oder jene, die für sie eintreten, monatlich rund 16.50 Franken entrichten, so ist dies im Hinblick auf die hohen Leistungen der AHV/IV im Versicherungsfalle und die damit verbundene Entlastung ein zumutbarer Betrag (Art. 10 Abs. 1 AHVG).

Nach der bisherigen Fassung des Artikels 10 AHVG gelten Versicherte, die erwerbstätig sind und allein oder zusammen mit Arbeitgebern im Kalenderjahr Beiträge von weniger als 84 Franken von Erwerbseinkommen zu bezahlen haben, als Nichterwerbstätige und schulden daher die Beiträge aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens, auf jeden Fall den Mindestbeitrag von 84 Franken im Jahr. Die seinerzeit wegen der Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Versicherten und auch aus administrativen Überlegungen getroffene Lösung der Kumulation wurde schon da und dort als unbillig empfunden, aber nicht ernstlich angefochten. Mit der Verdoppelung des Mindestbeitrags stellt sich die Frage jedoch so verschärft, dass eine neue Lösung unumgänglich ist; sonst müsste allenfalls ein Versicherter als Arbeitnehmer ausser dem Mindestbeitrag von 200 Franken bis zu 99 Franken Beiträge vom Erwerbseinkommen entrichten (5% bis zu einem Einkommen von weniger als 2000 Fr.). Dabei steht allerdings eines zum vornherein fest: Die Kumulation ist nur vermeidbar, wenn der Betroffene ein diesbezügliches Begehren stellt. Von Amtes wegen kann sie nicht beseitigt werden. Für den Vollzug bieten sich zwei Lösungen an: Die Rückerstattung der Beiträge vom Erwerbseinkommen, in der Regel Lohnbeiträge, oder die Anrechnung der Beiträge von Erwerbseinkommen an den Beitrag, den der Versicherte als Nichterwerbstätiger zahlt. Der zweiten Lösung ist der Vorzug zu geben. Sie ist administrativ einfacher und entlastet Dritte wie Gemeinwesen und Eltern, die für die Versicherten eintreten müssen, indem der Mindestbeitrag um die Beiträge vom Erwerbseinkommen gekürzt wird, abgesehen davon, dass kein Interesse besteht, eine besondere Kategorie von beitragslosem Einkommen und damit eine neue Abweichung vom gemeinsamen Lohnbegriff AHV/SUVA zu schaffen (Art. 10 Abs. 3 AHVG).

431.4 Verzugszinsen und Zuschläge bei verspäteter Beitragszahlung sowie Vergütungszinsen

Bei Einführung der AHV enthielt das Gesetz in Artikel 14 Absatz 4 eine Vorschrift, die den Bundesrat zur Erhebung von Verzugszinsen ermächtigte. Da der Bundesrat angesichts der damaligen Verhältnisse (gute Zahlungsdisziplin und hohe Einnahmenüberschüsse) sich nicht veranlasst sah, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, wurde diese Bestimmung auf den 1. Januar 1954 aufgehoben. Auch in der folgenden Zeit der Hochkonjunktur liess sich eine gewisse Grosszügigkeit im Inkassoverfahren verantworten, waren doch die uneinbringlichen Beiträge äusserst gering. Die wirtschaftliche Rezession zeitigte jedoch in letzter Zeit negative Rückwirkungen auf die Abrechnung und Zahlung der Beiträge. Durch

die nun weit zahlreicheren verspäteten Zahlungen erleidet der Ausgleichsfonds der AHV erhebliche Zinsverluste. Diese sollen ihm inskünftig soweit als möglich ersetzt werden. Wohl liegt es dabei nahe, zunächst an die Erhebung von Verzugszinsen zu denken. Doch wirft die Durchführung dieser Massnahme zahlreiche Probleme auf, weniger beim Bezug der Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen als vielmehr beim Bezug der weit bedeutenderen Summen der Lohnbeiträge an der Quelle. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen Verwaltungsumtriebe dürften für manche Ausgleichskassen erheblich sein. Daher ist auch zu prüfen, ob statt der Verzugszinsen ein von der Dauer der Verspätung unabhängiger Zuschlag zu erheben oder sogar eine Kombination beider Massnahmen vorzusehen sei, indem beispielsweise bei Zahlung nach dem Verfalltermin ein Zuschlag und von der Betreibung an überdies noch ein Verzugszins erhoben würde.

Als Gegenstück sind die Vergütungszinsen bei der Rückerstattung von Beiträgen zu ordnen, die zu Unrecht gefordert und bezahlt wurden. Dagegen dürfte es sich erübrigen, eine Regelung zu treffen für Vergütungszinsen, die nach der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zu bezahlen sind, wenn Versicherungsleistungen in schwer schuldhafter Weise mit erheblicher Verspätung ausgerichtet werden; die hiefür von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen werden bei der AHV/IV nach bisheriger Erfahrung nur selten erfüllt sein. Solche Tatbestände können daher vorderhand in den Verwaltungsweisungen geordnet werden.

Angesichts der geschilderten Vielfalt und Schwierigkeiten der zu lösenden Probleme, die vor allem die Durchführung betreffen, sind wir mit der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission der Auffassung, es sei – wie ehemals – im Gesetz nur die Ermächtigung des Bundesrates zum Erlass diesbezüglicher Vollzugsvorschriften aufzunehmen, wenn auch heute in einer erweiterten Fassung (Art. 14 Abs. 4 letzter Satz AHVG).

431.5 *Beitragspflicht der Lehrlinge*

Seit der Einführung der AHV besteht die Regel, dass Lehrlinge, die keinen Barlohn beziehen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben, von der Beitragspflicht ausgenommen sind. In der Zwischenzeit hat sich jedoch die Stellung der Lehrlinge im Wirtschaftsleben grundlegend geändert. Damals erhielten Lehrlinge meistens keinen Barlohn oder höchstens nur ein Taschengeld; oft musste dem Meister sogar ein Lehrgeld bezahlt werden. Heute beziehen die Lehrlinge ansehnliche Barlöhne, selbst wenn sie, was zwar immer seltener vorkommt, mit dem Meister in Hausgemeinschaft leben. Die damalige Begründung für die Sonderregelung, der Arbeitnehmerbeitrag könne vom Naturallohn überhaupt nicht abgezogen werden und ein Abzug vom geringen Taschengeld sei unbillig, ist heute nicht mehr stichhaltig. Es rechtfertigt sich daher, die Lehrlinge den übrigen Arbeitnehmern gleichzustellen.

Wegen dieser Gleichstellung ist es nicht mehr verständlich, weshalb gemäss Artikel 5 Absatz 3 AHVG für Lehrlinge bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben, nur der Barlohn als massgebender Lohn gelten soll. Diese Regelung bewirkt übrigens eine ungleiche Behandlung, je nachdem der Lehrling als Gesamtlohn nur einen Barlohn oder einen Bar- und Naturallohn bezieht: Im ersten Fall sind die Beiträge vom ganzen Lohn, im zweiten nur vom Barlohn geschuldet. Wir beantragen daher die Aufhebung dieser Beschränkung. Auch die heikle Frage, ob eine Geldleistung des Meisters als Ersatz für einen Naturallohn als Bar- oder Naturallohn zu werten sei, stellt sich dann nicht mehr. Ferner wird damit die Übereinstimmung mit dem Lohnbegriff der SUVA hergestellt, was die Arbeitgeberkontrollen erleichtert.

432 Vermeidung von Überentschädigungen

432.1 Allgemeines

Die massiven Erhöhungen der Geldleistungen in der AHV/IV führten verschiedentlich zu stossenden und finanziell nicht zu verantwortenden Überentschädigungen. Es ist eine der Zielsetzungen dieser Revision, solche Überentschädigungen zu beseitigen, um die Ausgaben in finanziell tragbaren Grenzen zu halten. Auch darf das Vertrauen in das gute Funktionieren der Versicherungen nicht durch Leistungen in Frage gestellt werden, die von der Allgemeinheit als offensichtlich missbräuchlich empfunden werden.

Massgebende Vorarbeit zum Problem der Überentschädigungen leistete in jüngster Zeit eine von der Schweizerischen Gesellschaft für Versicherungsrecht eingesetzte Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Prof. Dr. A. Maurer, Zürich/Bern, die das Ergebnis ihrer Tätigkeit unter dem Titel «Kumulation und Subrogation in der Sozial- und Privatversicherung» (Verlag Stämpfli & Cie AG Bern 1975) veröffentlichte. Zur Lösung der Probleme wird dort zur Diskussion gestellt, ob nicht in Anlehnung an Artikel 26 KUVG eine Generalklausel zu schaffen sei, die bestimmt, dass den Versicherten durch den Eintritt des Versicherungsfalles in keinem Fall ein Gewinn erwachsen darf (Bericht Maurer, S. 94). Diese Lösung hat den Nachteil, dass es sehr schwerhalten würde, den «unzulässigen Gewinn» allgemein zu umschreiben.

Bei der vorliegenden Revision wurde daher ein anderer Weg gewählt. Es ist vorgesehen, Überentschädigungen durch konkrete Vorschriften zu begegnen. Da jedoch nicht alle Tatbestände voraussehbar sind, soll der Bundesrat sicherheitshalber überdies ermächtigt werden, zur Verhinderung von Überentschädigungen beim Zusammenfallen von Leistungen Vorschriften zu erlassen (Art. 48^{bis} AHVG und Art. 45^{bis} IVG). Es kann hier selbstverständlich nur um Fälle gehen, in denen Versicherte einen entgegen der Absicht des Gesetzgebers ungerechtfertigten Gewinn oder Vorteil erzielen. Hingegen erhält der Bundesrat damit nicht die Kompetenz, Leistungen allgemein herabzusetzen.

432.2 *Verhältnis zu anderen Sozialversicherungen*

Der in parlamentarischen Vorstössen wiederholt verlangten besseren Koordination der einzelnen Sozialversicherungen wird in dieser Vorlage dadurch Rechnung getragen, dass das Problem der Verrechnung von Rückforderungen anderer Sozialversicherungen mit Leistungen der AHV/IV geregelt wird (Art. 20 Abs. 2 AHVG). Ferner erhält der Bundesrat die Kompetenz, das Verhältnis von AHV/IV zu den anderen Sozialversicherungszweigen zu ordnen, wie er dies im Bereich der Krankenversicherung (Art. 88^{ter}-Art. 88^{quinquies} IVV) bereits getan hat (Art. 48^{bis} AHVG und Art. 45^{bis} IVG).

Im Verhältnis zur Unfallversicherung und zur Militärversicherung wird daran festgehalten, dass die AHV- und IV-Leistungen Grundleistungen darstellen und dass nötige Kürzungen bei der obligatorischen Unfallversicherung bzw. bei der Militärversicherung erfolgen. Die diese Bereiche betreffenden Kürzungen sollen in den betreffenden Gesetzen geregelt werden, wobei auch die heute noch in Artikel 48 AHVG sowie in den Artikeln 44 und 45 IVG enthaltenen Koordinationsvorschriften übernommen werden. Da bei einer solchen Bereinigung Probleme der Unfallversicherung im Vordergrund stehen, soll sie zusammen mit der ebenfalls in Gang befindlichen Revision des KUVG erfolgen.

432.3 *Beseitigung von Leistungskumulationen*

Es hat sich als stossend erwiesen, dass die IV neben Eingliederungsmassnahmen beruflicher oder medizinischer Art noch eine Rente gewährt, wenn sie während der Eingliederung sämtliche Kosten für den Lebensunterhalt trägt oder daran, wie bei der Sonderschulung, namhafte Beiträge leistet. Dies hat zur Folge, dass mit der Rente Ersparnisse angesammelt werden können, was keiner sozialen Notwendigkeit entspricht. Diese Doppelleistungen sollen daher grundsätzlich beseitigt werden (Art. 43 Abs. 2 IVG).

Es kann heute ferner zu einer Doppelleistung kommen, wenn neben dem Anspruch auf eine Witwen-, Kinder- oder Waisenrente bei Eingliederung noch Anspruch auf ein Taggeld erwächst. Der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, in solchen Fällen den Taggeldanspruch aufzuheben oder das Taggeld zu kürzen (Art. 43 Abs. 3 IVG).

432.4 *Kürzung der Kinderrenten und Waisenrenten bei Überversicherung*

Anlässlich der achten AHV-Revision wurden in der AHV/IV Kürzungsbestimmungen (Art. 41 AHVG und Art. 38^{bis} IVG) für die Kinder- und Waisenrenten von Rentnerfamilien zur Vermeidung einer Überversicherung eingeführt. Man wollte verhindern, dass das Renteneinkommen aus der AHV/IV das bisherige Einkommen ganz erheblich und in stossender Weise überschreitet. Diese Kür-

zungsbestimmungen haben sich als zu wenig wirksam erwiesen, vorab weil sie vorsehen, dass die Rente in jedem Fall bis zum Mindestbetrag der zutreffenden Vollrente auszurichten ist. Wir beabsichtigen, die Kürzungsmöglichkeiten zu verstärken, und verweisen auf die Erläuterungen zu den erwähnten Bestimmungen im Abschnitt 62.

432.5 Zusatzrenten für Ehefrauen und Grenzalter für die Ehepaarrente

Im erweiterten Sinne kann auch bei den Zusatzrenten für Ehefrauen nach heutiger Regelung von einer Überentschädigung gesprochen werden. Selbstverständlich muss die Zusatzrente zur Invalidenrente in jedem Fall ausgerichtet werden. Es führt jedoch zu weit, dass zu den Altersrenten Zusatzrenten auch für Ehefrauen gewährt werden, die noch im erwerbsfähigen Alter stehen und denen daher zugemutet werden kann, nötigenfalls aus eigener Kraft einen Beitrag an den gemeinsamen Unterhalt zu leisten. Diesem Gesichtspunkt wird durch die beantragte Heraufsetzung der Altersgrenze vom 45. auf das 55. Altersjahr Rechnung getragen. Gleichzeitig wird eine Herabsetzung des Ansatzes für die Zusatzrente für die Ehefrau von 35 auf 30 Prozent der einfachen Altersrente vorgeschlagen, um so eine ausgewogenere Beziehung zu dem 150 Prozent betragenden Ansatz der Ehepaarrente herzustellen (Art. 22^{bis} Abs. 1 und Art. 35^{bis} Abs. 1 AHVG).

Auch bei der Ehepaarrente gibt es Fälle, die einer kaum gerechtfertigten Überentschädigung gleichkommen. Sie steht zurzeit dem 65jährigen Ehemann zu, wenn die Ehefrau 60 Jahre alt geworden ist. Darin liegt eine Bevorzugung gegenüber der ledigen Frau, die ihre Altersrente mit 62 Jahren erhält. Seit Einführung der Zusatzrenten für die Ehefrau besteht keine Notwendigkeit mehr für eine solche Sonderregelung, weshalb wir vorschlagen, die Ehepaarrente künftig erst auszurichten, wenn die Ehefrau das 62. Altersjahr erreicht hat (Art. 22 Abs. 1 AHVG). Eine solche Änderung wurde bereits anlässlich der sechsten AHV-Revision von der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission vorgeschlagen. Damals konnten wir uns jedoch nicht zur Änderung der Altersgrenze für Ehefrauen entschliessen, weil wir nicht in die seit 1948 bestehende Rentenordnung eingreifen wollten (Botschaft vom 16. Sept. 1963, S. 24 f.). Heute müssen solche Überlegungen gegenüber den finanziellen Erwägungen zurücktreten.

Diese Änderungen blieben in der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission nicht unbestritten. Eine starke Minderheit hätte die Revision lieber verschoben, bis der ganze Bereich des Versicherungsverhältnisses der Frau (Ziff. 44) behandelt werden kann. Wir geben aber einer Sofortlösung den Vorzug, weil hier auf lange Sicht ohne soziale Härten Einsparungen möglich sind. Eine grosszügige Übergangsregelung (Abschn. III 1 b des Gesetzesentwurfs) erleichtert das Zurückschrauben der Leistungen auf ein tragbares Mass.

433 Einführung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte

433.1 Ausgangslage

Artikel 52 IVG schliesst grundsätzlich den Rückgriff der IV gegen Dritte aus, die für die Invalidität des Versicherten haften. Auch dürfen Leistungen der IV nicht auf Ersatzansprüche angerechnet werden, die dem Versicherten gegenüber Dritten zustehen. Diese Regelung gibt den Grundsatz der Anspruchs- oder Leistungskumulation wieder. Danach kann der Versicherte zusätzlich zu den Leistungen der IV den ganzen Haftpflichtanspruch geltend machen. Dieser Weg wurde seinerzeit bewusst beschritten, wie die Eidgenössische Expertenkommission für die Einführung der Invalidenversicherung auf Seite 149 ihres Berichtes vom 30. November 1956 darlegt:

Ein Rückgriffsrecht der IV würde sich vor allem in den schwersten Fällen zuungunsten des Versicherten auswirken. Gerade der Invalide, dessen Invaliditätsschaden von der IV nicht vollständig gedeckt wird, besitzt ein grosses Interesse daran, auch noch gegen den haftpflichtigen Dritten vorzugehen. Dürfte die IV Regress nehmen, so müsste sich der Invalide für seinen weiteren Schaden in die oft unzulängliche Maximalgarantie einer eventuellen Haftpflichtversicherung mit der IV teilen. Damit der Invalide über die Leistungen der IV hinaus den haftpflichtigen Dritten für den vollen Schaden ins Recht fassen kann, ist es erforderlich, die Anrechnung von Leistungen der IV auf Schadenersatzleistungen haftpflichtiger Dritter ausdrücklich als unzulässig zu erklären.

Hinsichtlich allenfalls möglicher Überentschädigungen hatte die Kommission angesichts der geringen Höhe der seinerzeit vorgesehenen IV-Renten keine Bedenken.

Im AHVG ist die Frage des Rückgriffs nicht ausdrücklich geregelt. In der Praxis wandte man stets wie in der IV das Kumulationsprinzip an.

Im Lauf der Zeit hat sich nun die Ausgangslage, die beim Erlass des AHVG und des IVG bestand, stark verändert. Die damaligen Basisrenten haben sich zu weitgehend existenzsichernden Leistungen entwickelt. Die Kumulation der heutigen Renten mit den Haftpflichtansprüchen führt demzufolge zuweilen zu stossenden Überentschädigungen. Dies lässt sich angesichts der inzwischen wesentlich erhöhten Beiträge der Versicherten und – wie dies vorab für die IV gilt – der öffentlichen Hand und der sich vermehrt abzeichnenden finanziellen Anspannung bei den beiden Sozialversicherungswerken nicht mehr rechtfertigen.

433.2 Mögliche Lösungen und Vorschlag

Für die Verhinderung von Überentschädigungen stehen verschiedene Methoden zur Verfügung. In der unter Ziffer 432.1 erwähnten Veröffentlichung von Prof. Maurer (nachstehend Bericht Maurer genannt) sind die verschiedenen Varianten eingehend dargestellt.

Beim *Kürzungsprinzip* werden die Leistungen der Versicherung gekürzt, sofern sie zusammen mit den Leistungen anderer Versicherungsträger eine Über-

versicherung bewirken. Dieses Prinzip findet sich z. B. im Verhältnis zwischen Renten der SUVA oder der Militärversicherung einerseits und solchen der IV und AHV andererseits. Gekürzt werden dabei die Renten der SUVA oder Militärversicherung (Art. 48 AHVG sowie Art. 44 und 45 IVG). Die Renten der AHV und IV werden als Basisleistungen angesehen, die nicht gekürzt werden dürfen. Dieser Grundsatz wird auch bei der im Gang befindlichen Revision der obligatorischen Unfallversicherung beibehalten. Er geht auf die Überlegung zurück, dass AHV und IV als finale und nicht als kausale Versicherungen konzipiert sind, die ihre Leistungen unabhängig davon zu erbringen haben, ob der Tod oder die Invalidität durch Unfall oder eine Krankheit verursacht worden sind. Da diesem Gedanken auch im Verhältnis zu einem Dritten Rechnung zu tragen wäre, der für den Tod oder die Invalidität haftet, müssten AHV und IV weiterhin ihre Leistungen unabhängig von allfälligen Haftpflichtansprüchen des Versicherten oder seiner Hinterlassenen erbringen (Bericht Maurer, S. 59). Das Kürzungsprinzip kommt daher für AHV- und IV-Leistungen nicht in Betracht. Aus dem gleichen Grunde scheidet das *Subsidiaritätsprinzip* aus, wonach die AHV oder IV ihre Leistungen ausschliessen würden, wenn ein Dritter haftet.

Einen anderen Weg geht das *Anrechnungsprinzip*, bei dem die Leistung des Sozialversicherers auf die Haftpflichtforderung angerechnet wird. Diese erlischt, soweit AHV oder IV eine gleichartige Leistung wie der Dritte erbringen. Dem Geschädigten verbleibt nur derjenige Teil des Haftpflichtanspruchs, der die Leistung des Sozialversicherers übersteigt. Er kann zusammen mit den Leistungen der AHV/IV höchstens den Schaden voll ausgleichen; eine Überentschädigung ist ausgeschlossen. Die Durchführungsorgane der AHV/IV hätten sich wie bisher in keiner Weise mit den Haftpflichtansprüchen zu befassen. Damit entstünden für sie, anders als bei der Regresslösung, auch keine Umtriebe und Kosten, aber auch keine Einnahmen.

Aus der Sicht der AHV/IV könnte eine solche Lösung an sich in Betracht fallen. Gleichwohl können wir sie nicht befürworten, weil gewichtige Gründe dagegen sprechen (Bericht Maurer, S. 60 ff.) Vor allem wäre sie mit den Gedanken der Rechtsethik und Interessenabwägung schwer vereinbar, die den Gesetzgeber zur Aufstellung von Haftungsnormen veranlassen. Diese haben zum Ziel, denjenigen für einen Schaden einstehen zu lassen, der ihn einem anderen zufügt. Das gilt selbst bei Tatbeständen mit Kausalhaftung, weil hier in der Regel dafür gehaftet wird, dass entweder eine Betriebsgefahr gesetzt oder die Verletzung einer Sorgfaltspflicht angenommen wird. Es wäre nicht sinnvoll, die haftpflichtigen Personen durch Leistungen von Sozialversicherern zu entlasten. Darauf liefe nämlich das Anrechnungsprinzip hinaus; es brächte sowohl den einzelnen Haftpflichtigen als auch der Versichertengemeinschaft der Haftpflichtigen durch die zu erwartenden Prämienreduktionen eine bedeutende Verminderung ihrer Belastung.

Zu beachten ist ferner, dass sich die Versichertengemeinschaften in der Haftpflichtversicherung anders zusammensetzen als jene in der AHV/IV; sie sind also nicht identisch. Ihre Prämientarife sind auch nach anderen Gesichtspunkten auf-

gebaut als die Beitragsordnung der AHV/IV. Es ist sachgerecht, dass die Haftpflichtversicherer die Schäden ersetzen, für welche ihre Versicherten haften.

Nicht zuletzt ist auch zu berücksichtigen, dass die angespannte Finanzlage in der AHV/IV eine Lösung erfordert, welche die Sozialversicherung entlastet.

Als gangbarer Weg erweist sich schliesslich nur die Einführung des *Rückgriffsrechts* in der AHV und der IV. Diese Lösung entspricht der bereits heute in Artikel 100 KUVG für die SUVA und Artikel 49 MVG für die Militärversicherung geltenden Regelung. Es besteht die Absicht, das Rückgriffsrecht in diesen beiden Versicherungen im Zug der gleichzeitig laufenden Revisionsarbeiten inhaltlich und redaktionell so auszugestalten wie im vorliegenden Gesetzesentwurf, soweit nicht Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Es soll also weitgehend vereinheitlicht werden.

Das in dieser Gesetzesvorlage umschriebene Rückgriffsrecht von AHV/IV führt dazu, dass die Haftpflichtansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen höchstens in dem Umfang auf den Sozialversicherer übergehen, als er Leistungen erbringt. Der Haftpflichtige wird nicht entlastet, hat seine Leistung teilweise aber nun dem Sozialversicherer statt dem Geschädigten oder seinen Hinterlassenen zu erbringen. Dem Geschädigten verbleibt die Differenz zwischen den Leistungen der AHV/IV und seinem gesamten Schaden. Dieser bildet auch die Grundlage für die Festsetzung des Haftpflichtanspruches.

Die Vorlage trägt ferner dem Umstand Rechnung, dass der Haftpflichtanspruch des Geschädigten und seiner Hinterlassenen z. B. wegen Mitverschuldens gekürzt sein kann. Hier stellt sich die Frage, in welchem Umfang der Ersatzanspruch auf den Sozialversicherer übergeht und wieviel davon dem Geschädigten und seinen Hinterlassenen zusteht. Aus sozialen Gesichtspunkten und im Einklang mit der Rechtsprechung zu den für die SUVA geltenden Vorschriften räumt der Gesetzesentwurf in diesem Fall dem Versicherten das sogenannte *Quotenvorrecht* ein. Das bedeutet, dass er den Ersatzanspruch beim Haftpflichtigen vorab so weit geltend machen kann, bis die Differenz zwischen der Leistung des Sozialversicherers und dem Schaden ausgeglichen ist. Nur der dann verbleibende Teil des Ersatzanspruchs geht auf den Sozialversicherer über. Diese Regelung findet, wie im Kommentar zum Artikel 48^{quater} AHVG dargelegt wird, ausnahmsweise dann keine Anwendung, wenn der Sozialversicherer seine Leistung wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Geschädigten oder seine Hinterlassenen gekürzt hat, was die Aufteilung der Ersatzansprüche (Quotenteilung) rechtfertigt.

434 Ausdehnung des Anspruchs auf Hilfslosenentschädigung in der IV

Seit Einführung der IV wurde von den Blindenorganisationen immer wieder verlangt, es sei den Blinden wegen ihrer speziell gearteten Hilflosigkeit eine besondere Entschädigung auszurichten. Nachdem die Einführung eines Blindengeldes verschiedentlich abgelehnt wurde (vgl. Bericht der Eidg. Expertenkommission für

die Einführung der Invalidenversicherung vom 30. Nov. 1956, S. 144 f., und Botenschaft des Bundesrates vom 27. Febr. 1967 zur 1. IV-Revision, S. 8) griff Nationalrat Müller-Bern das Problem auf breiterer Grundlage mit folgender Motion vom 5. Juni 1972 neu auf:

Sonderleistung für Schwerinvalide

Schwerinvaliden, zum Beispiel Blinden, Amputierten, Querschnittgelähmten, erwachsen aus ihrer Invalidität, namentlich zur Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt, erhebliche Mehrkosten.

Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, eine Änderung des IV-Gesetzes in die Wege zu leiten, die ermöglicht, schwerinvaliden Versicherten, denen bei der Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt aus ihrer Behinderung wesentliche zusätzliche Kosten erwachsen, eine Sonderleistung vorzusehen.

Die Motion wurde vom Nationalrat am 14. März und vom Ständerat am 20. Juni 1973 angenommen und dem Bundesrat überwiesen.

Bei der Beurteilung dieses Begehrens ist zu berücksichtigen, dass den Schwerinvaliden ausser der Rente schon heute wesentliche Hilfen der Versicherung zukommen. So kann der Schwerinvalide, der wegen der Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf, die Hilflosenentschädigung beanspruchen (Art. 42 IVG). Diese Entschädigung bemisst sich nach dem Grad der Hilflosigkeit und beträgt seit dem 1. Januar 1975 mindestens 100 Franken und höchstens 400 Franken im Monat. Eine weitere gezielte Hilfe für Schwerinvalide besteht in der direkten Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV. Diese werden allen Invaliden zur Eingliederung und bei kostspieligen Hilfsmitteln sogar unabhängig von der Erwerbsfähigkeit zur Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge abgegeben (Art. 21 Abs. 2 IVG und Art. 14 Abs. 2 IVV).

Unter diesen Umständen ist es nicht erstaunlich, dass in der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission die Frage aufgeworfen wurde, ob für eine weitergehende Hilflosenentschädigung überhaupt noch Raum bleibe. Wir sind jedoch der Meinung, dass bei Schwerinvaliden, die bei der gesellschaftlichen Eingliederung, d. h. für den Kontakt mit der Umwelt, in erheblichem Umfang einer besonderen Hilfe bedürfen, das Bedürfnis nach einer Erweiterung des Anspruchs besteht, damit die vermehrten Auslagen in einem bestimmten Ausmass abgegolten werden können. Die Erweiterung wird sich allerdings in engen Grenzen halten müssen. Entsprechend dem Antrag der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission soll das Gesetz lediglich die Möglichkeit für eine ergänzende Regelung schaffen und die nähere Ausgestaltung der Verordnung überlassen. Wir werden dafür sorgen, dass sich die Mehrausgaben im Rahmen der in Ziffer 512 angegebenen Mehrausgaben von rund einer Million Franken halten.

435 Abgabe von Hilfsmitteln an invalide Altersrentner

Die Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentner ist schon bei der Einführung der IV auf 1. Januar 1960 und bei der Revision des Bundesgesetzes über die IV auf

1. Januar 1968 aufgeworfen worden. In verschiedenen parlamentarischen Vorstößen (Postulate Trottmann vom 17. Febr. 1964, Hofstetter vom 18. Sept. 1967, Sauser vom 15. März 1971) und Eingaben von Organen der Invaliden- und Altershilfe wurden diese Leistungen ebenfalls verlangt. Da diese Frage in den Bereich der Altersversicherung gehört, wurde aber auf eine Lösung im Rahmen der IV verzichtet. Bei der Vorberatung der achten AHV-Revision im Jahre 1971 wurde das Postulat erneut aufgegriffen. Um zunächst einmal Erfahrungen zu sammeln, begnügte man sich damals mit der Einführung einer Besitzstandsklausel für Invalide, die vor Erreichen der Altersgrenze auf Kosten der IV Hilfsmittel erhalten hatten, und räumte als Ergänzungsmassnahme der Stiftung Pro Senectute einen Sonderkredit für die Gewährung von Hilfsmitteln an Altersrentner ein. Im weiteren können finanziell schwachen Altersrentnern die Kosten von Hilfsmitteln auch in Form höherer Ergänzungsleistungen gedeckt werden (Art. 3 Abs. 4 Bst. e ELG).

Diese Regelung vermag nicht zu befriedigen. Vor allem ist sie, vom Berechtigten aus gesehen, zu wenig überschaubar. Er weiss nie recht, wohin er sich eigentlich wenden muss. Es drängt sich daher die Einräumung eines Anspruchs im Rahmen der AHV auf. Die Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentner ist dort angebracht, wo für die Fortbewegung, den Kontakt mit der Umwelt oder die Selbstsorge, ausnahmsweise aber auch einmal zur Weiterführung einer Erwerbstätigkeit, kostspielige Hilfsmittel dauernd notwendig sind. Es handelt sich um Hörapparate, Fahrstühle, Fuss- und Beinprothesen sowie um orthopädisches Schuhwerk. Diese können den Altersrentnern helfen, gegen die Vereinsamung anzukämpfen und möglichst lange in der gewohnten Umgebung zu leben. Hingegen rechtfertigt es sich nicht, weniger kostspielige Hilfsmittel (z. B. Brillen) und Apparate, deren Kosten von der Krankenversicherung übernommen werden, durch die AHV abzugeben. Auch in der IV werden nichterwerbstätigen Versicherten nur kostspielige Hilfsmittel abgegeben. Der Wille zur Selbsthilfe soll in diesem bescheidenen Rahmen schon deshalb erhalten werden, weil es nicht sinnvoll wäre, für kleine Beträge ein Zusprechungsverfahren in Gang zu setzen. Bedürftigen kann die Stiftung Pro Senectute weiterhin Hilfsmittel gewähren, deren Abgabe durch die Versicherung nicht möglich ist.

Wird der Anspruch im dargelegten Sinne umschrieben, so dürften sich die jährlichen Kosten für die Gewährung von Hilfsmitteln an Altersrentner im Rahmen von 20 Millionen Franken halten. Andererseits ergeben sich Einsparungen bei der IV, bei den Ergänzungsleistungen und beim Bundesbeitrag an die Stiftung Pro Senectute.

436 Beiträge zur Förderung der Altershilfe

436.1 Bisherige Entwicklung und verfassungsmässige Grundlage

Die AHV hat sich – im Gegensatz zur IV – bisher auf Geldleistungen beschränkt. Die modernere Konzeption der IV konnte aber auf die Dauer nicht ohne Einfluss auf die AHV bleiben. Die IV setzte von Anfang an die Eingliede-

rung vor die Ausrichtung von Renten. In immer stärkerem Masse förderte sie zudem neben der beruflichen Eingliederung auch individuelle und kollektive Massnahmen für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt und für die Selbstsorge der Invaliden. So setzte sich die Erkenntnis durch, dass auch für die Betagten eine wirksame Hilfe nicht auf Geldleistungen beschränkt werden kann. Ein Hindernis für die Anpassung der Gesetzgebung der AHV wurde aber vor allem in der früher nicht eindeutigen verfassungsmässigen Grundlage gesehen.

Der am 3. Dezember 1972 von Volk und Ständen angenommene Artikel 34^{quater} Absatz 2 BV sieht für die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Geld- und Sachleistungen vor. Absatz 7 bestimmt ferner, dass der Bund neben der Eingliederung Invalider Bestrebungen zugunsten Betagter, Hinterlassener und Invalider unterstützt. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen in unserer Botschaft vom 10. November 1971, insbesondere auf Abschnitt 130.7.

Eine erste bedeutsame Auswirkung der neuen Verfassungsbestimmung ist die Gewährung von Baubeiträgen an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Heimen und andern Einrichtungen für Betagte (Art. 101 AHVG). Wir haben aber bereits in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (Botschaft vom 21. Nov. 1973, Abschn. 52) auf weitere Massnahmen zur Ausführung des neuen Verfassungsartikels hingewiesen. In der Zwischenzeit mussten allerdings wegen des finanziellen Engpasses im Bundeshaushalt und des Defizits in der AHV-Rechnung Prioritäten gesetzt werden. Wir legen das Hauptgewicht auf jene Massnahmen, die es den Betagten erlauben, den Eintritt in ein Heim solange als möglich hinauszuschieben. Hingegen hätte die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Heime für Betagte für die AHV eine finanzielle Belastung zur Folge, die die Versicherung zurzeit nicht zu tragen vermag. Wir werden deshalb später auf dieses Problem zurückkommen.

Bei den vorgeschlagenen Massnahmen handelt es sich um gezielt einzusetzende Leistungen der AHV, die vor allem die Tätigkeit der privaten Institutionen anregen sollen. Der Empfehlung eines Ausschusses der Kommission für Altersfragen entsprechend war ursprünglich vorgesehen, auch den öffentlichen Institutionen Beiträge zukommen zu lassen. Mehrheitlich lehnte aber die Eidgenössische AHV/IV-Kommission eine solche Regelung ab. Dabei bestand insbesondere die Meinung, dass Kantone und Gemeinden für die Durchführung der Fürsorge im allgemeinen und der Altershilfe im besonderen, die ja zu ihrem ursprünglichsten Aufgabenbereich gehören, heute schon die nötigen Mittel einsetzen.

Der Koordination der eingesetzten finanziellen und personellen Mittel kommt, wie überhaupt in der Altershilfe, grosse Bedeutung zu. Eine Verzettlung der Mittel und Kräfte muss unbedingt vermieden werden. Deshalb sieht der vorgeschlagene Artikel 101^{bis} AHVG den Beizug kantonaler Koordinationsstellen vor — eine Lösung, die sich bei den Bausubventionen bewährt hat. Nur wenn die Voraussetzung der Koordination erfüllt ist, sollen Beiträge der AHV gewährt werden.

436.2 *Beratung, Betreuung und Beschäftigung*

Im Rahmen der Altershilfe nehmen die Beratung und Betreuung der Betagten und ihrer Angehörigen eine zentrale Stellung ein. Es handelt sich in erster Linie um die Information und die Beratung über allgemeine und spezielle Altersprobleme und um die Vermittlung von Wohnungen und Heimplätzen, von Betätigungs-, Beschäftigungs- und Kontaktmöglichkeiten sowie von andern Diensten.

Bis jetzt wurde die Beratung der Betagten von Seiten des Bundes vor allem dadurch gefördert, dass die Schweizerische Stiftung Pro Senectute einen grossen Teil des ihr aufgrund des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zustehenden Beitrags für ihre Beratungs- und Fürsorgestellen einsetzte. Durch die Annahme des neuen Verfassungsartikels 34^{quater} am 3. Dezember 1972 wurde aber die Förderung der Altershilfe der Förderung der Invalidenhilfe gleichgestellt. Zudem begegnet die Finanzierung der Beratungsstellen durch die Stiftung Pro Senectute gewissen Schwierigkeiten. Wir sehen daher eine Neuregelung in Anlehnung an die in der IV geltende Ordnung vor. Wie auch die Kurse und Hilfeleistungen an Betagte (s. folgende Abschnitte) soll die AHV die Beratung, Betreuung und Beschäftigung Betagter vor allem in Form von Beiträgen an die Lohnaufwendungen für das eingesetzte Fachpersonal unterstützen.

436.3 *Kurse*

Unter Kursen sind längerdauernde, wiederholte Veranstaltungen zu verstehen, die der körperlichen oder geistigen Ertüchtigung der Betagten oder der Förderung des Kontakts mit der Umwelt dienen. Solche Kurse bilden einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Selbsthilfe der Betagten. Sie haben sich als notwendig und sehr nützlich erwiesen.

Es ist davon auszugehen, dass die Kurse für Betagte grundsätzlich selbsttragend sein sollen. Beiträge der Versicherung kommen daher vor allem bei kostspieligen Kursen für Betagte mit speziellen Behinderungen (Schwerhörige, Taubblinde usw.) sowie für die Ausbildung von Kursleitern für Altersturnen, Altersschwimmen usw. in Frage.

436.4 *Hilfeleistungen*

Eines der Hauptziele der heutigen Alterspolitik ist, den alten Menschen solange als möglich das normale aktive Leben, vor allem den Verbleib in der eigenen Wohnung, trotz Altersbeschwerden zu ermöglichen. Zu den Massnahmen, die dies erleichtern, gehören ambulante Hilfeleistungen wie die Hauspflege, die Haushalthilfe, die Hilfe bei Körperpflege (Fusspflege, Baden) und der Mahlzeitendienst. Die Unterstützung dieser Massnahmen ist von ebenso grosser Bedeutung und Wichtigkeit wie die Gewährung von Beiträgen an die Betriebskosten der

Heime für Betagte. Es darf nicht vergessen werden, dass 93-95 Prozent der Betagten in einer eigenen Wohnung oder bei Angehörigen leben. Auch werden Kosten eingespart, wenn durch gutausgebaute Hilfeleistungen der Heimeintritt aufgeschoben wird und eine möglichst grosse Selbständigkeit erhalten bleibt. Mit Recht wird vermehrt angestrebt, solche Hilfeleistungen den Altersheimen zu übertragen. Das Heim wird dadurch zum Dienstleistungszentrum für behinderte und betagte Menschen, die im Einzugsbereich des Heims wohnen (Stützpunktfunktion). Die Betagten der Umgebung können das Heim besuchen, um von verschiedenen Angeboten (Mahlzeiten, Turnen, Schwimmen, Fusspflege usw.) Gebrauch zu machen; andererseits können gewisse Dienste (Putz- und Mahlzeitendienst, Haushilfe usw.) den Betagten in die eigene Wohnung gebracht werden, sofern dies notwendig ist. Auch selbständige, von privaten Organisationen wie der Stiftung Pro Senectute getragene Tages- und Freizeitstätten (Alterszentren) können diese Dienstleistungen übernehmen.

Die Hilfeleistungen müssen nach Möglichkeit selbsttragend sein. Wer sie beansprucht, soll im Rahmen seiner finanziellen Verhältnisse für die Kosten aufkommen. Mittel der Versicherung sind nur einzusetzen in Form von Beiträgen an die zusätzlichen Kosten für die Organisation der Hilfeleistungen sowie an die Transportkosten. Für solche Dienste werden bereits heute aus dem der Stiftung Pro Senectute gewährten Bundesbeitrag Mittel zur Verfügung gestellt. Die Neuordnung soll eine Koordination mit den von den Heimen ausgehenden Hilfeleistungen bringen. In gewissen Fällen kann mit einer finanziellen Hilfe die Einführung eines bestimmten Dienstes erleichtert werden, in der Absicht, diesen mit der Zeit finanziell zu verselbständigen.

436.5 *Aus- und Weiterbildung von Personal*

Eine der Grundlagen für eine genügende Betreuung und Pflege ist die gründliche Ausbildung des Fachpersonals. In verschiedenen Bereichen der Betagtenhilfe sind die Ausbildungsgelegenheiten noch ungenügend. Neben der Ausbildung des Fachpersonals ist ein besonderes Augenmerk auf die Ausbildung und Gewinnung von Teilzeitkräften, von Hilfspersonal und von freiwilligen Mitarbeitern in der offenen und geschlossenen Altershilfe zu richten.

Darum schlagen wir vor, dass die AHV, wie es bereits die IV mit Erfolg tut, in Zukunft Beiträge an die Aus- und Weiterbildung des Lehr-, Fach- und Hilfspersonals gewährt. Gedacht wird in erster Linie an die Ausbildung von Heimleitern, Leitern von Tagesstätten und Dienstleistungszweigen sowie von spezialisierten Mitarbeiterinnen in Heimen für Betagte, aber auch von Hilfs- und Teilzeitpersonal. Beiträge sind zu gewähren, wenn nicht schon anderweitig Beiträge des Bundes vorgesehen sind. Ausser Betracht fallen daher Beiträge für die Ausbildung von Krankenschwestern, Pflegerinnen und Sozialarbeitern. Ausgeschlossen sind ebenfalls Beiträge an Ausbildungsgänge der Hochschulen.

436.6 Gesetzgebung

Die gesetzlichen Bestimmungen für die beschriebenen Massnahmen beschränken sich auf das Grundsätzliche. Wir werden in den Ausführungsvorschriften die Einzelheiten regeln. Dabei werden wir die Erfahrungen in der IV berücksichtigen sowie darauf achten, dass sich die Kosten in einem finanziell tragbaren Rahmen halten und die Durchführung administrativ einfach ist.

436.7 Kosten

Die Höhe der Kosten hängt von den in den Ausführungsbestimmungen festzulegenden Subventionsansätzen ab. Es sollte möglich sein, die Kosten für die aufgeführten Massnahmen – Lohnsteigerungen vorbehalten – im Rahmen von ungefähr 20 Millionen Franken im Jahr zu halten (8,5 Mio. für Beratung und Betreuung 9 Mio. für Hilfeleistungen, 2 Mio. für Ausbildungsmassnahmen und 0,5 Mio. für die Kursarbeit).

44 Aufgeschobene Revisionsbegehren

Die Prüfung folgender Punkte erfolgt nicht im Rahmen der neunten AHV-Revision, sondern in einer späteren Revision:

- flexible Altersgrenze für die AHV-Rente (Postulat Nanchen vom 4. Okt. 1972),
- Verselbständigung des Rentenanspruches der Ehefrau (Postulat Lang vom 24. Sept. 1975),
- Rentenalter der Frau in der AHV,
- weitere Revisionswünsche, die sich auf den Rentenanspruch der Frauen oder Kinder beziehen.

Diese Revisionspunkte betreffen Fragenkomplexe, die bis an die Grundlagen des Rentensystems hinabreichen und schwierige Übergangsprobleme und teilweise auch weittragende Finanzierungsfragen aufwerfen. Eine Neugestaltung des Rentensystems im Sinne dieser Postulate ist daher nur in grösseren Zusammenhängen denkbar und benötigt eine längere Vorbereitungszeit, wenn die nötigen Abklärungen mit der erforderlichen Gründlichkeit erfolgen sollen. Dabei darf nicht unbeachtet bleiben, dass die geltende gesetzliche Ordnung über die persönlichen Voraussetzungen für die Leistungsansprüche der Frauen und Kinder in der AHV wie in der IV auf den zivilrechtlichen Bestimmungen des Familienrechts fusst. Es empfiehlt sich daher, die im Gang befindliche Revision dieses Rechtsbereichs abzuwarten.

Wie bereits im Abschnitt 22 erwähnt, wird die Volksinitiative für die Herabsetzung des Rentenalters in einem getrennten Verfahren behandelt.

Es mussten ferner Punkte zurückgestellt werden, welche ausschliesslich die IV betreffen. Wie in der Botschaft vom 19. Februar 1975 über die vierte Revision der EO (S. 20) angekündigt, wurde geprüft, ob das Taggeldsystem der IV, das seit seiner Einführung eng mit der Erwerbsersatzordnung verbunden ist, nicht besser der in der SUVA bestehenden Regelung angeglichen werden sollte. Obwohl hiefür beachtliche Gründe bestehen, wurden in der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission Bedenken laut, weil der Übergang auf das System der SUVA (mit einem Taggeld, das durchwegs 80% des dem Versicherten infolge Invalidität entgehenden Einkommens beträgt) einerseits Mehrausgaben von etwa 8 Millionen Franken brächte und andererseits für verheiratete Versicherte mit Kindern eine Verschlechterung bedeuten könnte. Vereinzelt wurde sogar die soziale Notwendigkeit einer solchen Änderung angezweifelt. Daher schlägt die Eidgenössische AHV/IV-Kommission vor, zunächst einmal das Ergebnis der Revision des Unfallversicherungsgesetzes abzuwarten. Wir schliessen uns dieser Auffassung an, weil die Änderung nicht so dringlich ist, dass sie sofort erfolgen muss.

Zur besseren Koordination von Eingliederung und Renten und um die Teilerwerbstätigkeit der Rentner zu fördern, wurde von verschiedener Seite vorgeschlagen, es sei die Abstufung der Rente nach dem Invaliditätsgrad zu verfeinern (nicht nur ganze und halbe Renten, sondern auch Drittelrenten oder noch feiner abgestufte Rententeile). Zudem sei, wie bei der SUVA und der Militärversicherung, bei einem Invaliditätsgrad von unter 50 Prozent generell, und nicht wie nach geltendem Recht nur im Härtefall, eine Teilrente zu gewähren. Schliesslich wurde verlangt, es sei dem Rentner, der sich bemüht, seine Einkommensverhältnisse trotz Invalidität zu verbessern, bei der Rentenrevision ein Teil des Einkommens (Freibetrag) unberücksichtigt zu lassen, um zu verhindern, dass er schon bei einer kleinen Einkommenserhöhung durch Herabsetzung oder Wegfall der Rente «bestraft» wird. Der IV-Ausschuss der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission hat verschiedene Vorschläge für eine Lösung dieser Probleme geprüft. Es zeigte sich jedoch, dass es sehr schwer hält, Regelungen zu finden, welche die Durchführung nicht allzusehr komplizieren. Ausschlaggebend war jedoch, dass mit den Änderungen in diesem Bereich Ausgaben verbunden sind, die sich schwer eingrenzen lassen. Man kam zum Schluss, dass die gegenwärtige Finanzlage der IV irgendwelche Schritte in der erwähnten Richtung nicht erlaubt. Wir schliessen uns dieser Erkenntnis an und werden die erwähnten Fragen, deren Bedeutung wir durchaus anerkennen, bei einer späteren Revision erneut prüfen.

Überdies ist zu vermerken, dass die Eidgenössische AHV/IV-Kommission einen Sonderausschuss für die vollständige Überprüfung der geltenden Ordnung über die freiwillige Versicherung eingesetzt hat. Seine Beratungen zeigten, dass es hier um einen sehr vielschichtigen und weittragenden Problembereich geht. Daher kann heute noch nicht gesagt werden, ob gesetzliche Änderungen notwendig sind. Solche könnten ohnehin nicht kurzfristig erfolgen.

45 Abgelehnte Revisionsbegehren

Das vom Nationalrat am 23. September 1974 angenommene Postulat Ziegler-Genf zielt darauf ab, die schweizerischen und ausländischen Angestellten der diplomatischen Missionen in Bern und der ständigen Delegationen bei den internationalen Organisationen in Genf der schweizerischen AHV/IV/EO zu unterstellen und deren Arbeitgeber, die Missionen und Delegationen, zur Entrichtung der Arbeitgeberbeiträge zu verpflichten. Diesem Begehren kann gemäss dem Wiener Abkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen keine Folge gegeben werden.

Bei den ausländischen Angestellten handelt es sich um Personen, die nach dem Wiener Abkommen im Genusse steuerlicher Vergünstigungen stehen. Es ist eine Folge dieser Vergünstigungen, dass die Begünstigten andererseits auf gewisse Vorteile verzichten müssen, die die schweizerische Gesetzgebung bietet. Dies gilt namentlich für Vorteile, die von der öffentlichen Hand mitfinanziert werden, wie dies für die AHV und insbesondere für die IV zutrifft. Das Abkommen geht von der Voraussetzung aus, es sei Sache des Entsende- und nicht des Empfangsstaates, für den sozialen Schutz dieser Personen aufzukommen. Schweizerische Angestellte können zwar der AHV/IV angehören. Es fehlt jedoch eine völkerrechtliche Grundlage, um die Missionen und ständigen Delegationen als Arbeitgeber zur Entrichtung der Arbeitgeberbeiträge zu verpflichten. Eine solche Verpflichtung ist nur möglich für private Hausangestellte von diplomatischen Vertretern. Für diese Fälle werden wir eine Verordnungsbestimmung erlassen, wonach die diplomatischen Vertreter den Arbeitgeberbeitrag zu bezahlen haben, wenn eine Unterstellung unter die AHV/IV erfolgt ist.

5 Finanzielle Lage der Versicherung

51 Ausgangslage

511 Notwendigkeit von Mehreinnahmen und Einsparungen

In der nach dem Umlageprinzip finanzierten AHV sollen sich Ausgaben und Einnahmen jährlich im Gleichgewicht halten. Dabei sollen Beiträge und Leistungen so aufeinander abgestimmt sein, dass ein einmal erreichtes Gleichgewicht ohne Veränderungen gehalten werden kann und wirtschaftliche Schwankungen aufgefangen werden können.

Das im Rahmen der achten AHV-Revision festgelegte Leistungssystem hätte nach einiger Zeit das in der Verfassung gesetzte Ziel der Existenzsicherung erreichen sollen.

Zur Finanzierung der so gestalteten AHV-Leistungen waren folgende Beiträge *geplant*:

	Beitragssatz der Versicherten	Beitrag der öffentlichen Hand
	lohnprozentual	ausgabenprozentual
Bis 1973	4-4,6	20
Seit 1973	7,8	20
Ab 1978	8,4	25
Seit 1. Juli 1975 gültig	8,4	14

Die Sparmassnahmen des Bundes von 1975 führten zu Sondermassnahmen bei der AHV und brachten eine Kürzung des Beitrags der öffentlichen Hand von 20 auf 14 Prozent. Damit entstand eine Finanzierungslücke bei der AHV, die durch eine Beitragserhöhung von 0,6 Prozent für die Versicherten, eine Zurückstellung der Einführung eines Anpassungsmechanismus sowie eine Entnahme aus dem AHV-Fonds vorübergehend gedeckt wurde. Das Ziel der existenzsichernden Leistungen für alle Rentenbezüger kann aber mit den gegenwärtigen Beiträgen nicht erreicht werden.

Die Finanzplanung des Bundes lässt erkennen, dass ein Beitrag der öffentlichen Hand von insgesamt 25 Prozent kaum geleistet und auch nicht gefordert werden kann. Damit entsteht eine Finanzierungslücke, die es zu schliessen gilt.

Die neunte AHV-Revision will die Finanzierung der AHV auf eine neue Grundlage stellen durch

- Neufestsetzung des Beitrags der öffentlichen Hand,
- Erschliessung neuer Kategorien von Beitragszahlern,
- Straffung des Leistungssystems,
- organisatorische und methodische Massnahmen bei der Berechnung und Anpassung der Renten.

Die Einnahmen könnten vorab durch eine Erhöhung der lohnprozentualen Beiträge angehoben werden; dabei entspräche 1 Prozent des Beitrags der öffentlichen Hand rund 0,1 Lohnprozenten. Mit 8,4 in der AHV, 1 in der IV und 0,6 in der EO beträgt der lohnprozentuale Ansatz der ersten Säule heute 10 Prozent. Diese Belastung wird als Ganzes empfunden. Auch gilt es zu bedenken, dass in Verbindung mit andern Zweigen der Sozialversicherung weitere lohnprozentuale Belastungen zur Diskussion stehen, die zusammen mit der AHV/IV/EO gegen 30 Prozent des Erwerbseinkommens erreichen dürften. Mit einer weiteren Erhöhung der lohnprozentualen Beiträge wären diese Ansätze innerhalb von zehn Jahren viermal angehoben worden, und zwar insgesamt um mehr als das Doppelte.

Die bei der achten AHV-Revision beschlossenen Massnahmen hätten es erlaubt, den lohnprozentualen Beitrag der Versicherten unverändert beizubehalten. Dieses Festhalten wurde auch in den Beratungen der Eidgenössischen AHV/

IV-Kommission zur neunten AHV-Revision gefordert. Es kann als Angelpunkt der künftigen Finanzierungsregelung bezeichnet werden.

512 Finanzielle Auswirkungen der einzelnen Revisionspunkte

Die im Abschnitt 4 genannten Revisionspunkte führen in der AHV und der IV zu den nachstehend zusammengestellten finanziellen Auswirkungen. Wo Kosten auf weniger als eine Million Franken geschätzt wurden, wurde auf eine detaillierte Angabe verzichtet. Die negativen Beträge kennzeichnen Mehrausgaben.

	AHV Millionen Franken	IV Millionen Franken
<i>Vermehrung der Einnahmen</i>		
– Weiterführung der Beitragspflicht für Altersrentner mit einem Freibetrag von monatlich 500 Franken	120	14
– Aufhebung des Beitragsrabatts für Selbständigerwerbende verbunden mit der Ausdehnung der sinkenden Beitragsskala auf 24 000 Franken ¹⁾	70	–5
– Neufestsetzung des Mindestbeitrags	2,5	0,5
– Einführung des Rückgriffrechts in der AHV und IV	30	40
– Weitere Massnahmen, insbesondere Erhebung von Verzugszinsen	7,5	0,5
	<hr/>	<hr/>
	230	50
<i>Einsparungen auf der Ausgabenseite</i>		
– Neuregelung der Zusatzrenten für die Ehefrau und Heraufsetzung des Frauenalters für die Ehepaarrente	85	20
– Zweijährigkeit des Anpassungsmechanismus gegenüber einer jährlichen Anpassung	150	30
– Weitere Massnahmen, insbesondere Neuregelung der Teilrentenordnung auf dem Verordnungswege	20	5
	<hr/>	<hr/>
	255	55
<i>Verbesserungen der Leistungen der AHV und IV</i>		
– Abgabe von Hilfsmitteln an invalide Altersrentner	–20	
– Förderung der Altershilfe	–20	
– Hilflosenentschädigungen an Schwerinvalide		–1
	<hr/>	<hr/>
	–40	–1
	<hr/>	<hr/>
<i>Insgesamt</i>	445	104

¹⁾ Die Neugestaltung der sinkenden Skala führt infolge der Beitragsverknüpfung zwischen AHV, IV und EO zu Beitragsverlusten in der IV von rund 5 Millionen Franken und in der EO von 3 Millionen Franken.

Nicht aufgeführt ist die Anhebung des Rentensystems auf 550 Franken bei der einfachen monatlichen Mindestrente und 1100 Franken bei der entsprechenden Maximalrente. Diese Erhöhung ist nicht ein eigentlicher Revisionspunkt, sondern sie entspricht dem in der Verfassung genannten Prinzip der Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung. Demzufolge wird das Rentensystem mit der neunten AHV-Revision gegenüber dem Stand von 1975 um 10 Prozent angehoben.

Ausserdem gilt es zu beachten, dass den Auswirkungen die prozentuale Dynamik zugrunde liegt. In der AHV ergeben sich bei dieser Methode aufgrund der Konstruktion ungefähr die gleichen Kostenfolgen wie für die Teildynamisierung. In der IV würde aber die Wahl der Teildynamik wegen der systemnotwendigen Dynamisierung der Neurenten eine Mehrbelastung von ungefähr 100 Millionen Franken bewirken.

Verschiedene der aufgezählten Revisionspunkte werden erst im Lauf der Zeit das volle Ausmass der aufgezeigten Auswirkungen erreichen. Einerseits müssen Übergangsregelungen getroffen werden, wie z. B. für die Neuregelung der Zusatzrenten für die Ehefrau und die Heraufsetzung des Frauenalters für die Ehepaarrente, andererseits bedürfen neue Vorschriften, wie z. B. die Einführung des Rückgriffsrechts oder die Erhebung von Verzugszinsen, einer Anlaufzeit, bis sie in der Praxis voll wirksam werden.

513 Beitrag der öffentlichen Hand

Nach den im Abschnitt 512 dargelegten Kostenschätzungen können Mehreinnahmen bzw. Einsparungen von ungefähr 5 Prozent der Gesamtausgaben erzielt werden. Das finanzielle Gleichgewicht kann dadurch mit 8,4 Lohnprozenten der Versicherten und mit einem Beitrag der öffentlichen Hand von 20 Prozent sichergestellt werden.

Der Satz von 20 Prozent liegt etwa in der Mitte zwischen den 14 Prozent für die Jahre 1976 und 1977 und den heute im Gesetz vorgesehenen 25 Prozent für die Zeit ab 1978. Er entspricht auch dem Beitragssatz, der während der Jahre 1960–1974 bestanden hatte. Dieser globale Satz soll wiederum im Verhältnis 3 zu 1 auf Bund und Kantone aufgeteilt werden. Für den Bund ergibt sich daraus eine Beitragsleistung von 15 Prozent der Gesamtausgaben der AHV.

Betrachtet man den Beitrag des Bundes an die AHV allein unter dem Gesichtspunkt seiner heutigen Finanzsituation, so erscheint sogar eine weitere Senkung dieses Beitrags (z. B. Festhalten an den für 1976 und 1977 geltenden 9%) wünschbar. Jede Erhöhung um ein Beitragsprozent bewirkt eine Mehrbelastung des Bundeshaushaltes von rund 100 Millionen Franken im Jahr. Da aber Verschlechterungen am Leistungssystem der AHV kaum annehmbar wären, müssten bei einer Beschränkung der Bundesleistungen auf 9 Prozent die Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber fühlbar erhöht werden. Wie im Abschnitt 511

dargelegt wurde, soll jedoch von einer Erhöhung der lohnprozentualen Beiträge Abstand genommen werden.

Mit der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission sind wir der Meinung, dass der Beitrag der öffentlichen Hand an die AHV grundsätzlich wieder auf 20 Prozent einer Jahresausgabe festzulegen ist. Dieser Satz rechtfertigt sich in erster Linie als Solidaritätsleistung des Staates an die Existenzsicherung der Betagten und Hinterlassenen. Er gewährleistet auch das finanzielle Gleichgewicht des Sozialwerks bis in die neunziger Jahre.

Die Eidgenössische AHV/IV-Kommission hat uns vorgeschlagen, den Beitrag der öffentlichen Hand von 20 Prozent bereits ab 1978 wirksam werden zu lassen. Gleichzeitig empfahl sie eine Erhöhung der zweckgebundenen Tabak- und Alkoholabgaben, um dem Bund die Finanzierung seines Anteils zu erleichtern. Diesem Vorschlag konnten wir uns indessen nicht voll und ganz anschliessen. Eine Erhöhung des Bundesbeitrags von 9 auf 15 Prozent bereits ab 1978 würde den Bundeshaushalt gerade in den kritischen Jahren 1978 und 1979 untragbar belasten. Auch würden die in der Finanzplanung 1976–1979 vorgesehenen Bundesleistungen an die AHV massiv überschritten. Deshalb schlagen wir eine stufenweise Erhöhung vor, indem der Bundesbeitrag für die Jahre 1978/79 auf 11 Prozent, für die Jahre 1980/81 auf 13 Prozent und ab 1982 auf 15 Prozent angehoben wird. Dieses Vorgehen nimmt auch Rücksicht auf die finanzielle Entwicklung der AHV und gibt dem Willen des Bundes Ausdruck, seine Verpflichtungen gegenüber diesem Sozialwerk zu erfüllen.

514 Folgerungen

Zusammenfassend halten wir fest, dass die vorgeschlagenen Massnahmen die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts in der AHV/IV ermöglichen. Die vorgeschlagene Lösung will mit möglichst konstanten Beitragssätzen auskommen. Dies bedeutet, dass vorerst das in der Verfassung gesetzte Ziel (existenzsichernde Renten und Ablösung der Ergänzungsleistungen) erreicht werden muss, bevor weitere Ausbauwünsche berücksichtigt werden können. Ob damit die gegen die Jahrhundertwende hin anfallenden Verpflichtungen – vor allem auch die in der Hochkonjunktur der sechziger und siebziger Jahre entstandenen Ansprüche der Gastarbeiter – ausreichend finanziert sind, wird die weitere Entwicklung zeigen. Vor allem ist es heute unerlässlich, die gegenwärtigen Rückstellungen weiterzuführen oder sogar noch auszubauen. Nötigenfalls wäre dann in jenem Zeitpunkt eine Neuregelung der Beiträge ins Auge zu fassen.

52 Finanzielle Entwicklung

521 Finanzhaushalte

Es ist wesentlich, nicht nur eine finanziell ausgewogene Ausgangslage für 1978 zu schaffen, sondern die Aufrechterhaltung eines finanziellen Gleichgewichts

für die Zukunft sicherzustellen. Darüber geben Modellrechnungen von Finanzhaushalten Aufschluss. Modelle sind keine Voraussagen; sie zeigen lediglich, wie sich eine gegebene Lage aufgrund gewisser Annahmen entwickeln kann. Entsprechend dem Postulat Jauslin sollen die Finanzhaushalte nicht nur durch betragsmässige Einnahmen- und Ausgabenkomponenten wiedergegeben und beurteilt werden, sondern die Ergebnisse solcher Berechnungen sollen durch grundlegende Relationen ergänzt werden. Dazu eignet sich das Verhältnis des Ausgleichsfonds der AHV zu einer Jahresausgabe.

Die Höhe des Ausgleichsfonds wird im Artikel 107 Absatz 3 AHVG für den Regelfall auf mindestens eine Jahresausgabe festgelegt. Dieses Verhältnis kann als Masszahl zur Prüfung des finanziellen Gleichgewichts gewählt werden; der jährliche Stand des Fonds wird dann in Prozenten der Jahresausgabe angegeben.

Als weitere Relation dient der Ausgabensatz, der das Verhältnis der jährlichen Ausgaben zur Lohnsumme misst. Er ist wie folgt definiert:

$$\frac{\text{Ausgaben}}{\text{Lohnsumme}} = \frac{\text{Rentnerbestand}}{\text{Erwerbstätige}} \times \frac{\text{Durchschnittsrente}}{\text{Durchschnittseinkommen}} \quad \text{oder}$$

$$\text{Ausgabensatz} = \text{Rentnerverhältnis} \times \text{Rentensatz}$$

Der Ausgabensatz stellt das Produkt aus der demographischen Komponente – dem Rentnerverhältnis – und der wirtschaftlichen Komponente – dem Rentensatz – dar.

Der Ausgabensatz misst das Verhältnis der jährlichen Ausgaben zur Lohnsumme. Ein konstanter Ausgabensatz ist Ausdruck der Wahrung des finanziellen Gleichgewichts; ein steigender Ausgabensatz besagt, dass die Ausgaben stärker ansteigen als die Einnahmen und umgekehrt. Rentnerverhältnis und Rentensatz bestimmen den Ausgabensatz. Eine ungünstige Entwicklung einer dieser Masszahlen könnte mindestens teilweise durch eine günstige Entwicklung des andern Faktors kompensiert werden.

Der *Rentensatz* wird durch die Lohn- und Preisentwicklung beeinflusst. Während bei der reinen Dynamisierung die Durchschnittsrente wie das durchschnittliche Einkommen der Lohnentwicklung folgen – woraus sich ein konstanter Rentensatz ergibt –, spielt bei der vorgeschlagenen Anpassungsmethode (prozentuale Dynamik) die Differenz zwischen Lohn- und Preisentwicklung eine wichtige Rolle. Dadurch, dass die Renten nicht vollumfänglich der Lohnentwicklung folgen, resultiert ein gegenüber der reinen Dynamisierung günstigerer Rentensatz, was besagen will, dass der erwähnte Kompensationseffekt zum Rentnerverhältnis eintritt. Je stärker die jährlichen Lohn- und Preisentwicklungsraten auseinanderliegen, um so kleiner wird der Rentensatz und um so grösser der Kompensationseffekt.

Den Modellrechnungen werden Differenzen von 1 Prozent (Lohnentwicklung 4%, Preisentwicklung 3%) und 2 Prozent (Lohnentwicklung 6%, Preisentwicklung 4%) zugrunde gelegt. Vergleichsweise sei gesagt, dass sich für die Zeit

von 1948 bis 1975 in der AHV eine Differenz von 3 Prozent ergab. Die Modellannahmen dürfen daher als realistisch und vorsichtig gelten. Es spielt praktisch keine Rolle, auf welchem Niveau die Differenz entsteht, d. h. 4 Prozent Lohnentwicklung und 3 Prozent Preisentwicklung beeinflussen das finanzielle Gleichgewicht im selben Ausmass wie 8 Prozent Lohnentwicklung und 7 Prozent Preisentwicklung. Im Fall der höheren Prozentwerte werden wohl die Beträge der Einnahmen und Ausgaben grösser, die entscheidende Differenz aber bleibt die gleiche.

Den gegenwärtigen rezessiven Erscheinungen wird in den Finanzhaushalten Rechnung getragen, indem die Beitragssummen zusätzlich gekürzt wurden, und zwar 1976 um 4 Prozent, 1977 um 3 Prozent, 1978 um 2 Prozent, 1979 und 1980 um je 1 Prozent.

Das *Rentnerverhältnis* ergibt sich aus der Bevölkerungsstruktur.

Demographische Grundlagen wurden zuletzt 1968 erstellt. Seither haben sich einige wesentliche neue Gesichtspunkte ergeben, namentlich durch

- die Volkszählung 1970 und deren Fortschreibungen,
- die Entwicklung der Sterblichkeit und der Geburten, die das Rentnerverhältnis in der Zukunft direkt beeinflussen,
- die Richtlinien für die Gastarbeiterpolitik, die präzisere Schätzungen über den Gastarbeiterbestand erlauben als in früheren Jahren.

Die demographischen Grundlagen wurden daher neu festgelegt. Dabei wurde von Annahmen ausgegangen, die auf eine Stabilisierung der Wohnbevölkerung hintendieren. Die Bestandeszahlen für die nächsten 20 Jahre stützen sich auf die Geburtenzahlen der letzten Jahre, während sich für weiterreichende Modellrechnungen die Annahmen über die zukünftige Geburtenentwicklung auswirken. Die wichtigsten Ergebnisse sind in den Tabellen 1 und 2 zusammengestellt.

Für die Jahre 1980–1990 bleibt das Rentnerverhältnis annähernd konstant. Eine weitere Lebensverlängerung wird kompensiert durch die ins Erwerbsleben eintretende Generation der starken Geburtenjahrgänge 1955–1970. Ab 1990 wirkt sich der Geburtenrückgang der letzten Jahre aus und führt zu einer Verschlechterung des Rentnerverhältnisses.

Die Annahmen für eine Stabilisierung der Wohnbevölkerung lassen ein starkes Ansteigen des Rentnerverhältnisses in der ersten Hälfte des 21. Jahrhunderts erwarten, indem sich Werte in der Grössenordnung von 1:2 für Männer und sogar 2:3 für Frauen abzeichnen. Das Rentnerverhältnis wird also noch auf Jahre hinaus einen für die Entwicklung des Ausgabensatzes ungünstigen Verlauf nehmen.

Die Entwicklung der Finanzhaushalte ist in den Tabellen 10a–c zusammengestellt:

Das *statische Modell* schliesst den Einfluss wirtschaftlicher Komponenten aus. Es zeigt allein die Einwirkung der demographischen Komponenten auf.

Dabei steigt der Ausgabensatz von heute 10 Prozent systematisch an auf 11 und 12 Prozent. Ohne Erhöhung der Beiträge wäre der Ausgleichsfonds nach rund 15 Jahren aufgebraucht. Dadurch wird der Einfluss der wirtschaftlichen Entwicklung auf den Finanzhaushalt offensichtlich.

Die *wirtschaftlichen Modelle* sind mit 1 und 2 Prozent Differenz von Lohn- und Preisentwicklung aufgeführt. In den Tabellen 11a und b sind zudem die Anpassungsmethoden der prozentualen Dynamik und der Teildynamik einander gegenübergestellt. Der Vergleich zeigt für beide Methoden eine ähnliche Entwicklung. Da mit einer weiteren Zunahme der Lebenserwartung gerechnet wird, zeigt sich bei der prozentualen Dynamik langfristig eine etwas stärkere Belastung, weil die länger laufenden Renten eine bessere Anpassung erfahren.

Für die *dynamischen Modelle* bleibt die ungünstige Entwicklung des Ausgabensatzes, wie sie im statischen Modell aufgezeigt wurde, erhalten. Die Ein-Prozent-Variante würde nicht genügen, um das finanzielle Gleichgewicht bis zur Jahrtausendwende aufrechtzuerhalten. Das Fondsverhältnis sinkt ab, indem der Fonds vermehrt zur Finanzierung der Leistungsansprüche herangezogen wird.

Die Zwei-Prozent-Variante dagegen führt in den nächsten Jahren sogar zu einer zusätzlichen Reservebildung (Fondsverhältnis steigt bis 115%) und erlaubt dann, die vermehrten Ausgaben der neunziger Jahre zu finanzieren. Die zusätzliche Reservebildung würde es ermöglichen, den Fonds auf seiner gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu halten.

Welches auch immer die Entwicklung sei, der Ausgleichsfonds wird gegen die Jahrtausendwende hin zur Leistungsfinanzierung beansprucht werden. Es gilt daher, die Ansprüche auszugleichen, die durch die demographische Entwicklung einerseits und das starke Ansteigen der Gastarbeiterzahlen in den sechziger Jahren andererseits entstanden sind. Schon in mehreren früheren Botschaften haben wir darauf hingewiesen, dass dem Fonds neben den Aufgaben des Ausgleichs wirtschaftlicher Schwankungen auch die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der sich aus der Bevölkerungsentwicklung ergebenden Ansprüche zukomme. Bei den Fondsplazierungen ist einer vermehrten Liquidität Beachtung zu schenken.

Obschon der grosse Teil der Revisionspunkte der AHV parallele Auswirkungen in der IV hat, bleibt deren Situation angespannt. Die Rezessionserscheinungen lassen nicht nur verminderte Beitragsleistungen erwarten, sondern dürften ein Ansteigen der Leistungen infolge erschwerter Eingliederung und Stellensuche zur Folge haben. Der Finanzhaushalt der IV ist damit nicht im gewünschten Masse ausgeglichen und verlangt nach wie vor Zurückhaltung. Wir erachten es aber als zweckmässig, die effektiven Auswirkungen der Rezession sowie der durch die neunte AHV-Revision vorgesehenen Massnahmen abzuwarten, bevor weitere Schritte eingeleitet werden.

522 Gesamtübersichten

Die schweizerischen Sozialversicherungswerke haben einen beachtlichen Umfang angenommen. Einige Gesamtübersichten über die Entwicklung der sozialen Sicherheit in unserem Lande dürften deshalb von Interesse sein.

Die Tabelle 14a stellt die Entwicklung der wichtigsten Zweige der Sozialversicherung von 1960 bis 1980 wertmässig dar. Die Bedeutung der Altersvorsorge tritt in den absoluten Beträgen der ersten und zweiten Säule klar hervor. Wohl haben sich die Verhältnisse der einzelnen Versicherungen zueinander nur unbedeutend verändert. Dagegen hat sich die Vorsorge als Folge des Ausbaus der Leistungen der AHV und der IV stärker auf die erste Säule verlagert.

Die Gliederung nach Finanzierungsquellen (Tab. 14b) zeigt die Struktur der Finanzierung der gesamten Sozialversicherung. Sie hat sich seit 1970 verändert und ist gekennzeichnet durch

- eine Zunahme des Anteils der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer – der Anteil zählt zu den höchsten im Vergleich zu andern europäischen Ländern –,
- eine anteilmässige Stabilisierung des Beitrags der öffentlichen Hand,
- einen Rückgang des Anteils der Zinsen – trotzdem weist unser Land gegenüber den Nachbarstaaten den höchsten Zinsanteil aus.

6 Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

61 Alters- und Hinterlassenenversicherung

Titel und Ingress

Den neuen Normen der Gesetzestechnik entsprechend wird dem Gesetzstitel die seit langem allgemein verwendete Abkürzung (AHVG) beigelegt. Aus dem Ingress wird die Erwähnung des Artikels 41^{ter} der Bundesverfassung entfernt. Dieser bildete die Rechtsgrundlage für die Tabakbesteuerung, die bis Ende 1969 im AHV-Gesetz geregelt war, heute aber in einem besonderen Bundesgesetz vom 21. März 1969 geordnet ist.

Artikel 2 Absätze 3 und 7 AHVG

Absatz 3

Durch die achte AHV-Revision wurde die Altersgrenze für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer in Artikel 2 Absatz 1 AHVG von 40 auf 50 Jahre heraufgesetzt. Bei der in Artikel 2 Absatz 3 AHVG enthaltenen Kompetenzdelegation an den Bundesrat wurde die Altersgrenze bei 40 Jahren belassen. Heute halten wir es für richtig, dass diese Grenze derjenigen in Absatz 1 angeglichen wird.

Absatz 7

Wie unter Ziffer 431.1 ausgeführt wurde, kommt eine Ausdehnung der Beitragspflicht bei der freiwilligen Versicherung nicht in Frage. Dem Bundesrat wird daher die Ermächtigung erteilt, eine Sonderregelung zu treffen.

Artikel 3 Absätze 1 und 2 Buchstabe d AHVG

In Absatz 1 wird die Erweiterung der Beitragspflicht auf erwerbstätige Altersrentner gemäss den Ausführungen im Abschnitt 431.1 festgelegt.

In Absatz 2 Buchstabe *d* werden die Lehrlinge nicht mehr erwähnt, weil sie nach den Ausführungen im Abschnitt 431.5 auch beitragspflichtig sein sollen, wenn sie nur Naturallohn beziehen.

Artikel 4 AHVG

Dieser Artikel wurde neu gefasst und in Absatz 2 Buchstabe *b* durch eine Bestimmung erweitert, die den Bundesrat gemäss den Ausführungen im Abschnitt 431.1 ermächtigt, hinsichtlich der Beitragspflicht der Altersrentner einen Freibetrag vorzusehen.

Artikel 5 Absätze 1, 3 und 5 AHVG

Absatz 1

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 haben wir durch Verordnung vom 12. Februar 1975 mit Wirkung ab 1. Juli 1975 den Beitragssatz der Arbeitnehmer von 3,9 auf 4,2 Prozent des massgebenden Lohns erhöht. Der neue Ansatz wird nun ins Gesetz eingefügt, damit die Übergangsbestimmungen zur achten AHV-Revision und die genannte Verordnung aufgehoben werden können. Das gleiche gilt für die anderen Beitragssätze, die ab 1. Juli 1975 auf dem Verordnungsweg erhöht wurden.

Absatz 3

Die Beitragsbefreiung für Lehrlinge ohne Barlohn wird nach den Ausführungen im Abschnitt 431.5 aufgehoben. In Buchstabe *b* wird festgelegt, dass mitarbeitende Familienglieder und die im Betrieb des Ehemanns mitarbeitende Ehefrau für den Naturallohn von der auf das Rentenalter ausgedehnten Beitragspflicht (Abschn. 431.1) befreit sind.

Absatz 5

Die bisherige Bestimmung macht den Verzicht auf die Erhebung der Beiträge von geringfügigen Entgelten aus einem unselbständigen Nebenerwerb davon ab-

hängig, ob die Entgelte einmalig oder nur gelegentlich ausgerichtet werden. Da die Ausrichtung der Entgelte mehr oder weniger nach Belieben vorgenommen werden kann, soll nach Gerichtspraxis massgebend sein, ob die Tätigkeit einmalig oder nur gelegentlich ausgeübt wird. Die Erfahrung hat jedoch bald gezeigt, dass weder die Art und Weise der Ausrichtung des Lohnes noch die der Tätigkeit für die Rechtsanwendung als Kriterium geeignet ist. Ob eine Tätigkeit einmalig bleiben wird, kann nicht vorausgesehen werden, und der Begriff «gelegentlich» ist zu unbestimmt. Diese beiden Kriterien sind daher für die Bestimmung, ob ein massgebender Lohn vorliegt, ungeeignet und werden im Gesetz gestrichen. Entscheidend soll nur noch sein, ob es sich bei dem in einem Kalenderjahr ausgerichteten massgebenden Lohn um ein geringfügiges Entgelt handelt. Was als geringfügig gilt, soll – wie bis heute – der Bundesrat in der Verordnung festlegen können.

Artikel 6 AHVG

Wie in Artikel 5 Absatz 1 wird auch hier der heute geltende Beitragssatz eingefügt. Ausserdem wird entsprechend den Darlegungen im Abschnitt 431.2 die sinkende Beitragsskala von 20 000 auf 24 000 Franken erweitert.

Artikel 8 AHVG

Absatz 1

Aus den in Ziffer 431.2 erwähnten Gründen wird der «Beitragsrabatt» für die Selbständigerwerbenden aufgehoben und der Ansatz von zurzeit 7,3 wie bei den Lohnbeiträgen auf 8,4 Prozent erhöht. Zudem wird der Erhöhung der sinkenden Skala nach Artikel 6 Rechnung getragen.

Absatz 2

Der Minimalbeitrag wird gemäss den Ausführungen unter Ziffer 431.3 von 84 auf 168 Franken erhöht.

Die Befreiung geringfügiger Einkommen wird im Gesetz nicht mehr betragsmässig festgelegt (bisher 2000 Fr. im Jahr), sondern die Bestimmung des Betrags wie bei den geringfügigen Löhnen (Art. 5 Abs. 5) dem Bundesrat überlassen. Der bisherige Betrag soll auf keinen Fall überschritten, sondern eher herabgesetzt werden.

Artikel 9^{bis} AHVG

Zusammen mit der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission erachten wir es als richtig, auch die Grenzen der sogenannten sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Diese Anpassung soll grundsätzlich mit

jener der ordentlichen Renten parallel laufen, doch hat sie auf die zweijährliche Beitragsfestsetzung für Selbständigerwerbende Rücksicht zu nehmen. Aus diesem Grunde schlagen wir vor, die Anpassungsbestimmung in eine «Kann-Vorschrift» zu kleiden, wie dies übrigens auch für die Anpassung der Einkommensgrenzen bei den ausserordentlichen Renten (Art. 42^{ter} AHVG) und bei den Ergänzungsleistungen (Art. 3^{bis} ELG) der Fall ist.

Artikel 10 AHVG

Der Minimalbeitrag wird nach den Ausführungen unter Ziffer 431.3 wie bei den Selbständigerwerbenden von 84 auf 168 Franken erhöht. Der Artikel wurde redaktionell neu gefasst, wobei die die Lehrlinge nicht mehr erwähnt werden, weil sie nun nach der in Artikel 5 Absatz 3 vorgeschlagenen Änderung auch als Erwerbstätige gelten, selbst wenn sie nur einen Naturallohn beziehen (Ziff. 431.5). Absatz 3 gibt dem Bundesrat gemäss den Ausführungen unter Ziffer 431.3 neu die Kompetenz, eine Regelung zu treffen, welche die Kumulierung von Nichterwerbstätigenbeiträgen und Lohnbeiträgen verhindert.

Artikel 11 AHVG

In Absatz 1 wird der Hinweis auf Artikel 6 aufgenommen, der im geltenden Text versehentlich fehlt. Auch in Absatz 2 wird ein redaktionelles Versehen behoben. Bei der achten AHV-Revision wurde es unterlassen, den in diesem Artikel mit 40 Franken bezifferten Mindestbeitrag dem neuen Betrag anzupassen. Der Einfachheit halber wird kein Betrag mehr genannt, sondern nur noch vom Mindestbeitrag gemäss den Artikeln 6, 8 Absatz 2 und 10 Absatz 1 gesprochen.

Artikel 13 AHVG

Wie in Artikel 5 Absatz 1 wird auch hier der heute geltende Beitragssatz eingefügt.

Artikel 14 Absätze 4 und 5 AHVG

Dieser Artikel wurde übersichtlicher gefasst; er gibt nun dem Bundesrat aus den im Abschnitt 431.4 dargelegten Gründen die Ermächtigung, beim Beitragsbezug Verzugszinsen oder Beitragszuschläge einzuführen und andererseits auch Vergütungszinsen vorzusehen.

Artikel 20 Absatz 2 AHVG

Bisher konnten fällige Leistungen der AHV/IV nur mit Forderungen aus dem AHVG und IVG, sowie der Erwerbersatzordnung, dem FLG und dem ELG verrechnet werden. Zur besseren Koordination (Ziff. 432.2) wird nun auch die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass Rückforderungen von Renten und Tag-

geldern der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Krankenversicherung mit fälligen Leistungen der AHV/IV verrechnet werden können. Das ist vor allem für die Unfallversicherung und die Militärversicherung von Bedeutung, die bei den zum Teil beträchtlichen Nachzahlungen der IV zur Behebung von Überentschädigungen gemäss Artikel 48 AHVG und Artikel 45 IVG rückwirkend Rentenkürzungen vornehmen müssen.

Artikel 22 Absatz 1 AHVG

Diese Bestimmung enthält die im Abschnitt 432.5 begründete Heraufsetzung des für die Ehepaarrente massgebenden Frauenalters von 60 auf 62 Jahre. Für die Übergangsregelung verweisen wir auf die Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen (Abschn. 691 b).

Artikel 22^{bis} Absatz 1 AHVG

Diese Änderung bringt die Heraufsetzung der Altersgrenze für die Zusatzrente für Ehefrauen von 45 auf 55 Jahre, wie sie im Abschnitt 432.5 vorgeschlagen wird. Zu beachten ist, dass in der IV dem invaliden Mann nach wie vor ungeachtet des Alters seiner Ehefrau eine Zusatzrente zur einfachen Invalidenrente gewährt wird. Für die Übergangsregelung verweisen wir auf die Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen (Abschn. 691 b).

Artikel 25 Absatz 2 AHVG

Artikel 26 AHVG

Artikel 27 Absätze 2 und 3 AHVG

Artikel 28 Absätze 1 und 2 AHVG

Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a AHVG

Die italienische Fassung enthält einige Fachausdrücke, die derart von den entsprechenden Begriffen in der deutschen und der französischen Sprache abweichen oder zu Verwechslungen Anlass geben, dass sie sich in der Praxis nicht durchsetzen konnten. Wir benützen diese Gesetzesrevision, um Gesetz und Praxis miteinander in Einklang zu bringen, womit eine grosse Zahl von Anmerkungen in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts ausgemerzt werden können.

Artikel 29^{bis} Absatz 1 AHVG

Bisher wurden Beitragsjahre, die ein Versicherter allenfalls schon vor Eintritt seines Jahrgangs in die Beitragspflicht zurückgelegt hatte, selbst dann nicht angerechnet, wenn der Rentenanwärter nach dem 20. Altersjahr bis zum Versicherungsfall weniger Beitragsjahre aufwies als sein Jahrgang und somit wegen der unvollständigen Beitragsdauer nur eine Teilrente beanspruchen konnte. Das Eidgenössische Versicherungsgericht betrachtete diese Regelung als stossend und

schlug eine Gesetzesänderung vor. Der Bundesrat wird daher ermächtigt, die Anrechnung der vor dem 20. Altersjahr zurückgelegten Beitragszeiten bei Beitragslücken zu regeln.

Die finanzielle und administrative Tragweite ist unbedeutend, da sich die Sonderregelung auf stossende Fälle beschränken wird.

Artikel 30 Absätze 2, 2^{bis}, 4 und 5 AHVG

Absatz 2

Die Einführung der eintrittsabhängigen pauschalen Aufwertung der für die Rentenbemessung massgebenden Einkommen (s. Ziff. 341) und die Neuordnung des zum durchschnittlichen Jahreseinkommen gewährten Invalidenzschlags (s. Erläuterungen zu Art. 37 Abs. 2 IVG) rückte ein Sonderproblem in den Vordergrund, das im Zusammenhang mit den genannten Änderungen neu überdacht werden musste. Nach Artikel 30 Absatz 2 AHVG werden Erwerbseinkommen, von denen ein junger Versicherter vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem er das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, Beiträge bezahlt hat, wohl zur Einkommenssumme hinzugezählt, doch wird die entsprechende Beitragszeit nicht mitberücksichtigt. Auf diese Weise wird das Durchschnittseinkommen und damit die Rente erhöht. Diese Regelung will erreichen, dass jugendliche Versicherte, die schon vor der Volljährigkeit gelegentlich oder dauernd erwerbstätig sind, später nicht schlechter, sondern etwas besser gestellt sind als Versicherte, die mangels früherer Erwerbstätigkeit erst mit dem Beginn der allgemeinen Beitragspflicht nach vollendetem 20. Altersjahr angefangen haben, Beiträge zu leisten. Man hat dabei ursprünglich vor allem an die Altersrenten gedacht (Botschaft vom 24. Mai 1946 zum Entwurf des AHVG, S. 22 Abs. 2 und S. 50 Bst. b).

Bis heute ist diese Regelung für die Altersrentner ohne Bedeutung geblieben. Sie würde bei den Altersrenten erstmals angewendet werden, wenn Versicherte, die bei der Einführung der AHV im Jahre 1948 das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten, aber schon erwerbstätig waren, eine Altersrente beanspruchen können, also in den neunziger Jahren. Dagegen wurden diese Vorschriften von Anfang an bei den Hinterlassenen- und Invalidenrenten jüngerer Invaliden angewendet. Dabei hat sich gezeigt, dass sie gerade in diesem Anwendungsbereich oft nicht unwesentlich über das Ziel, das man ursprünglich im Auge hatte, hinausschiessen. Statt zu einer angemessenen Erhöhung des durchschnittlichen Jahreseinkommens – von den Einkommen vor dem 20. Altersjahr werden bei den Altersrenten $\frac{1}{41}$ bei den Frauen und $\frac{1}{44}$ bei den Männern im Normalfall zum Durchschnittseinkommen geschlagen –, können sie hier zu einem Mehrfachen des durchschnittlichen Jahreseinkommens führen. Die gleichen Ergebnisse zeigen sich bei den zahlreichen Versicherten, die nur vorübergehend in jungen Jahren in der Schweiz gearbeitet und Beiträge geleistet haben. Die Kumulation der Erwerbseinkommen für die Rentenberechnung bliebe – abgesehen von dem gegebenenfalls noch gewährten zusätzlichen Invalidenzschlag – in jedem Fall und im Gegensatz zu den Versicherten der Wohnsitzbevölkerung auch bei allen später eintretenden Versiche-

rungsfällen unverändert bestehen. Sie würde sich selbst noch bei der Festsetzung der Altersrenten voll auswirken, weil ihre Wirkung nicht durch eine langfristige Beitragsdauer abgeschwächt würde.

Diese Regelung stösst begrifflicherweise auf wenig Verständnis und lässt sich bei den heutigen Ansätzen für die Mindestrenten auch sachlich in keiner Weise mehr begründen. Die aufgezeigten Nachteile der bestehenden Regelung wiegen schwerer als die Vorteile, welche sie später einmal – nach der seinerzeitigen Absicht des Gesetzgebers – den Altersrentnern zu bringen vermögen. Mit der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission sind wir daher der Ansicht, dass auf die Anrechnung der Beiträge vor der Volljährigkeit künftig in allen Fällen verzichtet wird, in denen nach der Volljährigkeit während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet worden sind.

Absatz 2^{bis}

Im Zusammenhang mit den neuen Regeln über die Ermittlung der für die Renten massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen ist in Absatz 2^{bis} noch eine Anpassungsvorschrift enthalten. Es handelt sich zwar den eher selteneren, bei dem umfassenden Versichertenkreis der AHV und IV aber praktisch doch möglichen Fall, in dem ein jugendlicher Versicherter beim Eintritt des Versicherungsfalles (Tod oder Invalidität) die einjährige Mindestbeitragsdauer für eine ordentliche Rente erfüllt hat, sein Jahrgang aber noch nicht während mindestens eines vollen Jahres der Beitragspflicht unterstellt war. Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts werden in einem solchen Falle Vollrenten zugesprochen. Das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wird ermittelt, indem alle Einkommen, von denen die Beiträge geleistet wurden, zusammengezählt und durch 1 geteilt werden. Das Ergebnis ist auch hier in der Regel eine Überentschädigung, die sachlich nicht gerechtfertigt ist und auch nicht verstanden wird. Mit der Einführung der eintrittsabhängigen pauschalen Aufwertung der Jahreseinkommen und der Neuordnung des Invalidenzuschlags drängt sich daher auch für diese Sonderfälle eine Neuordnung auf, die dem Rentensystem wie den tatsächlichen Verhältnissen besser entspricht. Absatz 2^{bis} des Artikels 30 enthält deshalb eine entsprechende Lösung. Nach dieser Neuregelung werden alle Einkommen, von denen ein junger Versicherter vor Eintritt des Versicherungsfalles Beiträge geleistet hat, pauschal aufgewertet, zusammengezählt und durch die entsprechende Beitragsdauer geteilt. Dabei werden bei den Invalidenrenten noch der höchste Invalidenzuschlag gewährt und bei den Hinterlassenenrenten die Fraueneinkommen berücksichtigt. Diese Regelung fügt sich systematisch und in ihren Ergebnissen harmonisch in die allgemeine Neuordnung ein.

Absätze 4 und 5

Von allgemeinerer Tragweite für die Versicherten ist die in den Absätzen 4 und 5 vorgesehene Änderung. Im Abschnitt 341 wird auf die grundlegende Bedeu-

tung des durchschnittlichen Jahreseinkommens, von dem der Versicherte die Beiträge bezahlt hat, für die Bemessung der ordentlichen Renten und der Aufwertung der früheren Einkommen auf den aktuellen Stand bei Eintritt des Versicherungsfalles hingewiesen. Es werden dort auch verschiedene Aufwertungsmethoden erörtert, die an die Stelle der bisherigen pauschalen Aufwertung mit einem einzigen Durchschnittsfaktor treten könnten, da die Unzulänglichkeiten der bisherigen pauschalen Aufwertung dringend nach einer anderen Lösung rufen. Andererseits verlangen die Neuregelung der Rentenanpassung an die wirtschaftliche Entwicklung nach Artikel 33^{ter} und die neue Rentenformel in Artikel 34 ohnehin eine entsprechende Anpassung des für die Rentenbemessung massgebenden Durchschnittseinkommens.

Nach dem neuen Absatz 4 soll die Summe der Erwerbseinkommen grundsätzlich auf den jeweiligen Stand des Rentenindex aufgewertet werden. Dies setzt voraus, dass die Aufwertungsfaktoren jährlich neu ermittelt werden. Damit wird sichergestellt, dass jeweils alle Neurenten nach dem Stand der laufenden Renten bemessen werden, so dass bei den Rentenanpassungen alle Renten jeweils in gleichem Masse erhöht werden können. Die Wahl und die Ausgestaltung einer diesen Grundsätzen entsprechenden differenzierteren Methode soll dem Bundesrat überlassen werden. Wir beabsichtigen, die im Abschnitt 341 beschriebene Methode der eintrittsabhängigen pauschalen Aufwertung einzuführen. Nach dieser Methode wird der Erhöhungsfaktor grundsätzlich durch den Eintritt in die Versicherung, d. h. durch das Jahr bestimmt, in dem der Versicherte erstmals Beiträge geleistet hat (s. Tab. 5). Bei vollständiger Beitragsdauer wird der für die Rentenbemessung massgebende Jahresdurchschnitt der anrechenbaren Einkommen stets auf den bei Eintritt des Versicherungsfalles aktuellen Indexstand erhöht. Bei unvollständiger Beitragsdauer tritt dagegen, wie es schon bisher vorgesehen war, nicht die volle Aufwertung ein. Diese Aufwertungsmethode trägt den bisherigen Unzulänglichkeiten Rechnung und wahrt weitgehend die Vorteile einer einfachen Durchführung.

Artikel 30^{bis} AHVG

Bei den bisherigen Rententabellen wurden die Beträge der Monatsrenten stets zugunsten der Versicherten auf den nächsten Franken aufgerundet, selbst wenn der genau errechnete Betrag weniger als 1 Rappen über einem Franken lag. Es ist nun vorgesehen, bei den neuen Tabellen nur noch aufzurunden, wenn der genaue Betrag mindestens 50 Rappen über einem Franken liegt. Kleinere Rappenbeträge werden abgerundet.

Artikel 33 Absatz 2 AHVG

Artikel 33^{bis} Absatz 3 AHVG

Siehe Erläuterungen zu Artikel 25 Absatz 2 AHVG.

Artikel 33^{ter} AHVG

Dieser Artikel enthält die im Abschnitt 3 eingehend umschriebene Neuregelung über die Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung. Die neue Methode der Rentenanpassung wird besonders durch vier Merkmale charakterisiert, die hier festgelegt sind. Es sind dies:

- die Definition des für die Bemessung der Renten massgebenden Rentenindex; dieser entspricht dem arithmetischen Mittelwert des vom BIGA ermittelten Lohnindex und des Landesindex der Konsumentenpreise;
- die Erteilung der Kompetenz an den Bundesrat, die Rentenanpassungen anzuordnen;
- die Verpflichtung, die Anpassungen der Renten nach der sogenannten Methode der prozentualen Dynamik jeweils durch eine Neufestsetzung des Rentenindex vorzunehmen;
- die Verpflichtung, die Renten grundsätzlich alle zwei Jahre anzupassen, wobei eine Anpassung früher erfolgen kann, wenn der Preisindex innert eines Jahres um mehr als 8 Prozent angestiegen ist; die Anpassung kann aber auch hinausgeschoben werden, wenn der Preisindex innert zwei Jahren um weniger als 5 Prozent angestiegen ist.

Die Bindung der Rentenanpassungen an den Rentenindex, der seinerseits direkt von der Lohn- und Preisentwicklung abhängt, sowie die Regelung der zeitlich und indexmässig begrenzten Anpassungsintervalle lassen dem Bundesrat nur eine verhältnismässig beschränkte Ermessensfreiheit. Immerhin bleibt die für Rentenanpassungen der AHV/IV nicht zuletzt auch aus durchführungstechnischen Gründen nötige Flexibilität in der Bestimmung der Erhöhungsfaktoren gewahrt, weil der Bundesrat den Rentenindex gegebenenfalls auf- oder abrunden kann.

Dagegen wird der Bundesrat den Rentenindex substantiell, also das innere Mischungsverhältnis zwischen Lohn- und Preisindex, nicht verändern können. Er wird aber beauftragt, periodisch zu prüfen, ob dieses Mischungsverhältnis von 50 zu 50 den Grundlagen der AHV noch genügt, und nötigenfalls dem Parlament die sich aufdrängenden Änderungen beantragen.

Schliesslich soll der Bundesrat ergänzende Vorschriften erlassen können, falls sich dies bei der Anwendung der Neuregelung als notwendig erweisen sollte, und auch das Verfahren der Rentenanpassung regeln. Dabei besteht die Meinung, für die Rentenerhöhungen ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen, wie es sich bisher bewährt hat.

Artikel 34 AHVG

Diese Bestimmungen enthalten die Rentenformel für Vollrenten, die den Erfordernissen der automatischen Rentenanpassung nach der im Abschnitt 3

näher beschriebenen prozentual dynamischen Methode angepasst ist. Ausgangspunkt ist der Mindestbetrag der einfachen Altersrente, der mit dem Inkrafttreten der neunten AHV-Revision auf 550 Franken festgesetzt wird. Durch diesen Grundbetrag und die nach der eintrittsbedingten pauschalen Methode aufgewerteten massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen (s. Erläuterungen zu Art. 30 Abs. 4. und 5) werden die Beträge der einfachen Altersrenten ab diesem Zeitpunkt bestimmt. Von diesen Beträgen werden wie bisher die Beträge aller anderen Rentenarten abgeleitet.

Die Rentenformel ist ferner so ausgestaltet, dass sie auch künftig für alle Rentenanpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung nach Artikel 33^{ter} massgebend bleibt. Die Formel hat insoweit bleibenden Charakter.

Mit der Neufestsetzung des Rentenindex durch den Bundesrat und der entsprechenden Neubestimmung des Mindestbetrags der einfachen Altersrente sind die bestimmenden Faktoren für die Rentenformel und für das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen gegeben, die sowohl die Anpassung aller laufenden Renten als auch aller ab dem fraglichen Zeitpunkt neu entstehenden Renten auslösen.

Nähere Ausführungen betreffend den Übergang in das neue Rentenanpassungssystem, der in Ziffer 1 Buchstabe e der Übergangsbestimmungen geregelt ist, finden sich in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung, und im Abschnitt 36.

Artikel 35^{bis} Absatz 1 AHVG

Im Abschnitt 432.5 wurde dargelegt, weshalb sich heute eine nochmalige Herabsetzung des Ansatzes für die Zusatzrente der Ehefrau rechtfertigt, nachdem dieser schon anlässlich der achten AHV-Revision von 40 auf 35 Prozent ermässigt wurde. Bei den bereits laufenden Zusatzrenten erfolgt keine Leistungsverminderung, da der Besitzstand nach Abschnitt III 1 a Absatz 3 der Übergangsbestimmungen gewahrt bleibt.

Artikel 37 Absatz 2 und 3 AHVG

Artikel 38 Absatz 1 AHVG

Artikel 39 AHVG

Siehe Erläuterungen zu Artikel 25 Absatz 2 AHVG.

Artikel 41 Absatz 2 AHVG

Unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der zur Vermeidung von Überversicherungen zu ergreifenden Massnahmen wurde im Abschnitt 432.4 auch darauf

hingewiesen, dass sich solche Vorkehren nicht nur im Verhältnis zu anderen Versicherungen aufdrängen, sondern dass vorab eine entsprechende Bereinigung innerhalb der AHV/IV vorzunehmen ist. Nach dem Übergang zu existenzsichernden Renten mit der achten AHV-Revision hat sich in der Praxis bald einmal gezeigt, dass die damals für die Rentnerfamilien eingeführten Kürzungsbestimmungen zu wenig wirksam sind. Die Kürzungsregelung kann ihren eigentlichen Zweck, die stossenden Überentschädigungen zu verhindern, grossenteils nicht erfüllen. Die kumulierten Renten einer Rentnerfamilie übersteigen öfters das aufgewertete durchschnittliche Erwerbseinkommen vor Eintritt des Versicherungsfalles des Alters, der Invalidität oder des Todes um 10 bis 50 Prozent. Eine in den Jahren 1974 und 1975 bei den Ausgleichskassen durchgeführte Erhebung liess zudem erkennen, dass eine grössere Zahl von Überentschädigungen von den Kürzungsbestimmungen gar nicht erfasst wurde. Verschiedentlich haben IV-Kommissionen in solchen Fällen auch die ungünstigen Auswirkungen auf den Willen der Versicherten zur Wiedereingliederung ins Erwerbsleben erfahren müssen. Solche Erscheinungen lassen sich in der Sozialversicherung um so weniger rechtfertigen, je weiter diese ausgebaut wird und entsprechend höhere finanzielle Beiträge von den im Erwerbsleben stehenden Versicherten und der öffentlichen Hand verlangt.

Die heute bestehenden Überentschädigungen sind hauptsächlich deshalb entstanden, weil nach Artikel 41 Absatz 2 die Rente in jedem Fall bis zum Mindestbetrag der zutreffenden Vollrente auszurichten ist. Dazu kommt, dass wir im Jahr 1972 im Bestreben, in jedem Fall Kürzungen unter die für die Ergänzungsleistungen geltenden Einkommensgrenzen zu vermeiden, für den nicht unter die Kürzung fallenden Bereich in Artikel 53^{bis} Absatz 2 AHVV eine verhältnismässig hohe allgemeine Grenze festlegten. Soll das Ziel, die Renten grundsätzlich auf den entgangenen Verdienst zu begrenzen, erreicht werden, so müssen diese Schranken abgebaut werden. Der Änderungsvorschlag trägt dem auf Gesetzesstufe Rechnung. Wird er beschlossen, so werden wir in der Verordnung die nötigen Anpassungen vornehmen. Dabei werden wir zugunsten der wirtschaftlich schwächeren Versicherten nach wie vor eine bestimmte Kürzungsgrenze festlegen, die aber für alle Fälle gleichermassen gelten soll. Diese Grenze könnte in Anlehnung an die in der Erwerbssersatzordnung geltenden Kürzungsgrenze (Art. 16 Abs. 2 EOG) auf den Mindestbetrag einer ordentlichen Ehepaarrente und von zwei bis drei einfachen Kinderrenten (Vollrenten) festgesetzt werden.

Bei dieser Neuregelung muss allerdings in Kauf genommen werden, dass in einigen wenigen Fällen gegenüber heute etwas mehr Ergänzungsleistungen beansprucht werden, weil sich die Einkommensbezogenheit der Renten nicht mit derjenigen der Ergänzungsleistungen deckt. Es werden aber in mehr Fällen ungerechtfertigte Überentschädigungen beseitigt, als Ergänzungsleistungen neu beansprucht werden, und es werden höhere Einsparungen aus eingestellten Überentschädigungen erzielt, als Mehrausgaben bei den Ergänzungsleistungen entstehen. Über die Ergänzungsleistungen kann ferner im Bedarfsfall den Familienverhältnissen (Zahl der Kinder) besser Rechnung getragen werden.

Artikel 42 Absätze 1 und 2 Buchstaben c und d AHVG

Die vorgesehene Rentenerhöhung – die Monatsbeträge der ausserordentlichen Renten entsprechen nach Artikel 43 Absatz 1 den Mindestbeträgen der zutreffenden ordentlichen Renten – erfordert eine entsprechende Anpassung der anspruchsbestimmenden Einkommensgrenzen in Artikel 42 Absatz 1. Die Erhöhung erfolgt – abgesehen von den Rundungen – in gleichem Mass wie bei den Renten. Die angeführten nominellen Grenzen stimmen ferner mit den gleichzeitig bei den Ergänzungsleistungen erhöhten Einkommensgrenzen überein.

Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c gewährt den Ehefrauen der Wohnsitzbevölkerung, die zwar versichert, aber in Ermangelung einer eigenen Erwerbstätigkeit aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c von der Beitragspflicht befreit sind und daher wegen fehlender Beitragsleistungen keine ordentliche Rente beanspruchen können, eine ausserordentliche einfache Altersrente, solange der Ehemann noch keine Ehepaar-Altersrente beanspruchen kann. Bei der Einführung dieser Bestimmung im Jahre 1957 dachte man vor allem an die Ehefrauen von künftigen Altersrentnern, die der Eintrittsgeneration angehörten, an Frauen also, die zwar lückenlos versichert, bei der Einführung der AHV jedoch schon verheiratet waren, keiner Erwerbstätigkeit nachgingen und somit die für die ordentliche Rente notwendige einjährige Mindestbeitragsdauer nicht mehr erfüllen konnten. Diesen Frauen sollte eine ausserordentliche Rente ohne Einkommensgrenzen zukommen, die dem Mindestbetrag der ordentlichen Vollrente entspricht, d. h. dem Betrag, den sie auf jeden Fall zugute hätten, wenn sie die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätten. Mit der Einführung der IV nahm die Bedeutung dieser Regelung sehr stark zu. Sie ermöglichte es, auch invaliden Ehefrauen der Eintrittsgeneration – die letzten Versicherten der Eintrittsgeneration werden in den neunziger Jahren altersrentenberechtigt –, die als Nichterwerbstätige keine Beiträge leisten konnten, eine ausserordentliche einfache Invalidenrente zu gewähren.

Es hat sich nun gezeigt, dass diese ausserordentlichen Renten immer mehr auch von Frauen beansprucht werden, die selber grosse Versicherungslücken haben und deren Ehemann ebenfalls grosse Beitragslücken aufweist. Die Ehepaar-Altersrente kann deshalb nur als eine entsprechend kleinere Teilrente gewährt werden. Dadurch kommt es immer wieder zu der kaum verständlichen Situation, dass vorerst die Ehefrau eine ausserordentliche einfache Rente im Mindestbetrag der ordentlichen Vollrente erhält, die später, wenn der Ehemann invalid oder 65jährig wird, durch eine ordentliche Ehepaarrente abgelöst wird, die erheblich kleiner ist. Das Absinken des Betrags wird als stossend empfunden und dabei die Tatsache ausser acht gelassen, dass die ausserordentliche einfache Rente der Ehefrau dieses Teilrentenanwärters in keinem Verhältnis stand zum Rentenanspruch, welcher der effektiven Versicherungsdauer entsprochen hätte. Die Rechtsprechung hat wiederholt auf diesen unbefriedigenden Rechtszustand hingewiesen. Sie hat aber auch bestätigt, dass die geltende gesetzliche Regelung keine andere Lösung zulasse. Mit der vorgesehenen Änderung soll daher Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c auf seine ursprüngliche Zweckbestimmung zurückgeführt werden,

indem die ausserordentliche Rente ohne Einkommensgrenzen nur noch für die Ehefrauen gelten soll, deren Ehemann eine vollständige Versicherungsdauer aufweist und daher Anwartschaft auf eine ordentliche Ehepaar-Vollrente besitzt. Den Ehefrauen mit unvollständiger Beitragsdauer, die infolge der heutigen stark veränderten Verhältnisse im Versichertenbestand weit zahlreicher sind als seinerzeit bei der Einführung der Sonderregelung, bleibt bei Bedarf grundsätzlich der Anspruch auf eine ausserordentliche Alters- oder Invalidenrente mit Einkommensgrenzen erhalten, wie dies auch weiterhin für die die einfache Rente ablösende Ehepaarrente gelten wird.

Die Einführung der heutigen Bestimmung in Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d erfolgte anlässlich der sechsten AHV-Revision aus analogen Gründen wie bei den Ehefrauen, deren Mann Anwärter auf eine Ehepaar-Altersrente ist. Obwohl es sich hier um eine Bestimmung handelt, die nicht allzuoft Anwendung findet, sollte doch die geschiedene Frau angesichts des gleichen Sachverhalts vom Gesetz nicht anders behandelt werden als die Ehefrau. Dabei muss aber hier, im Gegensatz zu der für die Ehefrau vorgesehenen Regelung, selbstverständlich auf die eigene Versicherungslaufbahn der Frau abgestellt werden.

Artikel 42^{ter} AHVG

Die für den Bezug von ausserordentlichen Renten massgebenden Einkommensgrenzen müssen jeweils bei den Rentenerhöhungen der Preisentwicklung angepasst werden. Mit dem neuen Artikel 42^{ter} ersuchen wir um die entsprechende Befugnis.

Artikel 43 Absätze 1 und 3 AHVG

Absatz 1

Siehe Erläuterungen zu Artikel 25 Absatz 2 AHVG.

Absatz 3

In den Erläuterungen zu Artikel 41 Absatz 2 wurde darauf hingewiesen, dass die heute in der AHV/IV bestehenden Überentschädigungen grossenteils darauf zurückgehen, dass in jedem Fall die Kinder- oder Waisenrente, gleichgültig wie gross die Zahl der Rentenberechtigten einer Rentnerfamilie ist, bis zum Mindestbetrag der zutreffenden Vollrente auszurichten ist. Da die ausserordentliche Rente nach Artikel 43 Absatz 1 diesem Mindestbetrag entspricht, stellt sich seit der Rentenerhöhung der achten AHV-Revision auch bei den ausserordentlichen Renten das Problem der Überentschädigungen. Die Einkommensbezogenheit dieser Bedarfsrenten unterscheidet sich aber von derjenigen der ordentlichen Renten grundlegend, und ihre Rentenansätze gelten einheitlich für alle Rentenbezüger.

Deshalb kann keine den für die ordentlichen Renten vorgesehenen Vorschriften analoge Regelung getroffen werden. Vielmehr muss eine allgemeingültige Kürzungsgrenze vorgesehen werden. Da diese Grenze aber auf die in Gesetz und Verordnung für die ordentlichen Renten getroffene Regelung auszurichten sein wird, ersuchen wir um die entsprechende Befugnis.

Artikel 43^{ter} AHVG

Nach den Ausführungen im Abschnitt 435 erhält der Bundesrat mit diesem Artikel den Auftrag, die Abgabe von Hilfsmitteln an invalide Altersrentner zu regeln.

Artikel 43^{quater} AHVG

Die periodische Überprüfung des finanziellen Gleichgewichts der AHV ist im geltenden Gesetz zusammen mit der Rentenanpassung im Artikel 43^{ter} geregelt. Dieser Artikel soll nun aufgeteilt werden. Das künftige Verfahren für die Rentenanpassung wird im neuen Artikel 33^{ter} AHVG geordnet, während die Überwachung des finanziellen Gleichgewichts in Artikel 43^{quater} AHVG neu gefasst ist.

Artikel 43^{quinqies} AHVG

Dieser Artikel übernimmt den Wortlaut des bisherigen Artikels 43^{quater} AHVG. Mit unserer Botschaft vom 19. Dezember 1975 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge haben wir Ihnen allerdings die Aufhebung dieser Bestimmung beantragt. Sie kann indessen nur aufgehoben werden, wenn das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tatsächlich in Kraft tritt. Im Lauf des parlamentarischen Verfahrens müssen daher die beiden Gesetze aufeinander abgestimmt werden.

Artikel 46 Absatz 3 AHVG

Siehe Erläuterungen zu Artikel 25 Absatz 2 AHVG.

Artikel 48^{bis} AHVG

Nach den Ausführungen im Abschnitt 432.2 erhält der Bundesrat mit dieser Bestimmung die Kompetenz, das Verhältnis zu anderen Sozialversicherungszweigen zu ordnen. Ein Bedürfnis hierfür besteht vor allem dort, wo Kürzungen vorge-

nommen werden müssen, um Überentschädigungen beim Zusammenfallen von Leistungen zu vermeiden, wie dies hinsichtlich der Unfallversicherung und Militärversicherung in den Artikeln 48 AHVG und Artikel 45 IVG vorgeschrieben ist. Insbesondere muss für die in Artikel 20 Absatz 2 AHVG neu geschaffene Verrechnungsmöglichkeit das Verfahren geregelt werden.

Zudem wird der Bundesrat ermächtigt, ergänzende Vorschriften zur Verhinderung von Überentschädigungen beim Zusammenfallen von Leistungen zu erlassen. Wie im Abschnitt 432.1 dargelegt wurde, ist diese Vorschrift nur als Sicherheit gedacht. Zurzeit sind keine Anwendungsmöglichkeiten sichtbar. Den auftretenden stossenden Kumulationen wird durch spezielle Regelungen begegnet (s. Abschn. 432.3 und 432.4).

Artikel 48^{ter} AHVG

Die neue Bestimmung legt nach den Darlegungen im Abschnitt 433 das Rückgriffsrecht der Versicherung auf haftpflichtige Dritte für jene Fälle fest, in denen die AHV/IV durch ihre Leistungen einen Schaden deckt, für den ein haftpflichtiger Dritter ganz oder teilweise einzustehen hat. In zeitlicher Hinsicht ist massgebend, wann das ersatzbegründende Ereignis eingetreten ist. Mit dieser Lösung soll der Forderungsübergang auf die Sozialversicherung sichergestellt werden, indem dem Versicherten das Verfügungsrecht über seine Ersatzansprüche bereits im Zeitpunkt ihrer Entstehung entzogen wird.

Artikel 48^{quater} AHVG

Absatz 1 räumt dem Versicherten aus sozialen Gründen das im Abschnitt 433.2 dargestellte *Quotenvorrecht* ein.

Absatz 2 macht eine Ausnahme von diesem Grundsatz. Er sieht die *Quotenteilung* vor, wenn die Sozialversicherung ihre Leistung wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles gekürzt hat. Hier würde sich angesichts des Verschuldens des Versicherten oder seiner Hinterlassenen der Vortritt in den Ersatzanspruch nicht rechtfertigen. Auch würde die Kürzung illusorisch, weil der Versicherte oder seine Hinterlassenen den Ausfall gemäss Rechtsprechung beim Dritten geltend machen können. Nach der vorgesehenen Quotenteilung steht der Sozialversicherung vom Ersatzanspruch gegen den Dritten so viel zu, als dem Verhältnis ihrer gekürzten Leistung zum Gesamtschaden entspricht. Der Rest des Ersatzanspruchs verbleibt dem Versicherten oder seinen Hinterlassenen. Es handelt sich um eine sozial angemessene Lösung, weil der Anteil des Versicherten oder seiner Hinterlassenen am Ersatzanspruch um so grösser wird, je mehr die Sozialversicherung ihre Leistung kürzte.

Absatz 3 gibt vorab dem Versicherten oder seinen Hinterlassenen das Recht, vom Dritten Zahlung zu verlangen, wenn sich herausstellen sollte, dass dieser den

geschuldeten Ersatz nur teilweise leisten kann. Auch hier handelt es sich um eine Begünstigung, die aus sozialen Gründen eingeräumt wird.

Artikel 48^{quinquies} AHVG

Nach Absatz 1 erfolgt der Forderungsübergang nicht global im Rahmen aller von der Sozialversicherung erbrachten Leistungen, sondern aufgegliedert nach Leistungskategorien. Diese Regelung steht im Interesse des Versicherten und seiner Hinterlassenen. Hat nämlich die Sozialversicherung z. B. in einer Leistungskategorie mehr geleistet, als der Dritte an Ersatz schuldet, so kann sie für den ungedeckten Rest nicht auf eine andere greifen, in der sie weniger leistete, als der vom Dritten dort geschuldete Ersatz ausmacht. Dieser Teil verbleibt vielmehr bei der Ermittlung des Direkt- und des Regressanspruchs nach Artikel 48^{quater} AHVG dem Versicherten oder seinen Hinterlassenen.

Absatz 2 gibt die Leistungskategorien wieder, ohne dass die Aufzählung abschliessend wäre. Sie ist aber doch so umfassend, dass sich voraussichtlich alle auftretenden Leistungen und Ersatzansprüche dieser Bestimmung unterordnen lassen.

Absatz 3 bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Sozialversicherung periodische Leistungen für den Rückgriff berücksichtigen kann. Da der Dritte den Ersatz für Erwerbsunfähigkeit oder Versorgerschaden nur für die voraussichtliche Aktivitätsdauer schuldet, ist diese für die Kapitalisierung der Rentenleistungen der Versicherung ebenfalls massgebend.

Artikel 48^{sexies} AHVG

Zu den vom Bundesrat aufgrund dieser Kompetenzdelegation zu regelnden Fragen gehören vor allem die Organisation und das Verfahren für die Durchführung des Regresses. In der unter Ziffer 432.1 erwähnten Veröffentlichung von Prof. Maurer wird eine Lösung empfohlen, die es dem Haftpflichtigen und dem Geschädigten erlaubt, sich unabhängig von der Zahl der in Betracht kommenden Sozialversicherungen in der Regressfrage nur mit einer einzigen Stelle zu befassen. So könnte z. B. die SUVA, die bereits über einen entsprechenden Apparat verfügt, auch die Regressansprüche der AHV/IV behandeln. Wesentliche administrative Vereinfachungen bei der Abwicklung kleinerer Regressfälle verspricht man sich vom Abschluss entsprechender Abkommen zwischen AHV/IV und den privaten Haftpflichtversicherern, wie sie heute schon mit der SUVA bestehen.

Welche Lösungen gewählt werden, muss heute noch offenbleiben, da der Vollzug des Rückgriffsrechts zahlreiche Fragen stellt, die noch im einzelnen abgeklärt werden müssen. Die unter Ziffer 42 erwähnte Arbeitsgruppe für die Überprüfung der Organisation der IV wird sich auch mit dem Verfahren für die Regressnahme auf haftpflichtige Dritte befassen.

Artikel 72 Absatz 5 AHVG

Nach dem Grundsatz, dass alles, was die Verwaltung unternimmt, auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen soll, schlagen wir vor, die Befugnis zur Erhebung der erforderlichen statistischen Angaben im AHV-Gesetz zu verankern. Nach Artikel 64 IVG würde diese Bestimmung dann auch für die IV gelten. Die Einzelheiten wären in der Verordnung zu regeln. Dabei haben wir nicht die Absicht, die Erhebung statistischer Daten gegenüber heute generell auszuweiten.

*Artikel 84 Absätze 2 und 3 AHVG**Artikel 85^{bis} AHVG*

Die vorgeschlagene Änderung bezweckt, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung von der Verwaltung auch für die im Ausland wohnenden Personen (Schweizer und Ausländer) gesetzlich zu verankern, wie dies für die erstinstanzliche Stufe im Bereich der kantonalen Rekursbehörden bereits der Fall ist. Da die für Personen im Ausland zuständige eidgenössische AHV/IV-Rekursbehörde mit der Alkoholrekurskommission, der Getreiderekurskommission und der Zollrekurskommission durch ein gemeinsames Präsidium und eine gemeinsame Kanzlei verbunden ist, sollen die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen einander angeglichen werden. Im übrigen beurteilt diese Rekurskommission auf dem Gebiet der AHV/IV heute nicht nur Beschwerden gegen Verfügungen der «Schweizerischen Ausgleichskasse», sondern mit bestimmten Ausnahmen (Art. 200 Abs. 1 und 3 AHVV) alle Beschwerden von Personen mit Wohnsitz im Ausland. Auch in diesem Punkt muss der Gesetzestext klarer formuliert werden.

Artikel 97 AHVG

Nach geltendem Recht geniessen Beschwerden gegen die Verfügungen der Ausgleichskassen, die auf eine Geldleistung gerichtet sind, aufschiebende Wirkung (Art. 1 Abs. 3 VwVG i. V. m. Art. 55 Abs. 2 VwVG). Das erlaubt dem Selbständigerwerbenden und dem Arbeitgeber durch die Erhebung der Beschwerde gegen eine Beitrags- oder eine Veranlagungsverfügung die Vollstreckung der Beitragsforderung hinauszuzögern. Um dies zu verhindern und einen ordnungsgemässen Bezug der Beiträge zu ermöglichen, soll durch die Änderung von Artikel 97 AHVG den Ausgleichskassen die Befugnis eingeräumt werden, einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Der Beitragsschuldner verliert indessen den Rechtsschutz gegen diese Anordnung der Ausgleichskasse nicht. Denn nach Artikel 55 Absatz 2 VwVG kann die Rekursbehörde auf Begehren des Beschwerdeführers hin die Angemessenheit des Entzugs überprüfen und die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Der Entscheid der Rekursbehörde ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Artikel 45

VwVG und kann nach Artikel 106 Absatz 1 OG innert zehn Tagen durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht angefochten werden.

Die Möglichkeit, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen, ist auch für den Bereich der Renten bedeutsam. Wird etwa auf dem Weg der Revision die weitere Gewährung einer Rente verweigert und erhebt der Versicherte gegen die entsprechende Verfügung Beschwerde, so müsste der aufschiebenden Wirkung wegen die Rente weiter ausgerichtet werden. Würde die Verfügung der Ausgleichskasse nachträglich von den rechtsprechenden Behörden geschützt, so wäre die Ausgleichskasse gezwungen, die zu Unrecht entrichteten Rentenbeträge zurückzufordern.

Dass einer Beschwerde von der verfügenden Behörde die aufschiebende Wirkung entzogen werden kann, ist im schweizerischen Recht nicht ungewöhnlich. Auch Artikel 55 Absatz 2 VwVG sieht dies vor, allerdings nur für Verfügungen, die nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind.

Noch weiter geht Artikel 110 Absatz 2 KUVG: Die von der SUVA zum voraus festgesetzten Prämien können vollstreckt werden, auch wenn dagegen Rekurs erhoben wurde.

Nach Artikel 1 Absatz 3 VwVG ist Artikel 55 Absatz 2 VwVG auf das Verfahren vor den kantonalen AHV-Rekursbehörden anwendbar. Die Eidgenössische Justizabteilung empfiehlt, dieser Bestimmung einen Vorbehalt anzufügen, der auf die Abweichung hinweist, die durch Artikel 97 AHVG für Beschwerden in AHV-Sachen geschaffen wird. Die Regelung gilt damit auch für die Gebiete der IV und der EO. Die Durchführungsorgane werden selbstverständlich die neue Regelung massvoll anwenden, d. h. nur in jenen Fällen, in denen sich der Entzug der aufschiebenden Wirkung tatsächlich aufdrängt.

Artikel 101^{bis} AHVG

Wir verweisen auf die Ausführungen im Abschnitt 436.

Artikel 103 AHVG

Dieser Artikel enthält die in Abschnitt 513 eingehend dargelegte Neuordnung des Bundesbeitrags an die AHV.

Der bisherige Absatz 3 über die Zuständigkeit des Bundesgerichts bei allfälligen Streitigkeiten mit den Kantonen wurde fallen gelassen, da diese bereits im Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege geregelt ist und keiner doppelten Erwähnung bedarf. Solche Streitigkeiten sind übrigens seit Bestehen der AHV noch nie aufgetreten.

Artikel 104 AHVG

Dieser Artikel wird dem Wortlaut von Artikel 34^{quater} Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung angepasst, wonach der Bund seine Beiträge *vorab* aus den Mitteln leistet, die ihm aus der Besteuerung des Tabaks und der gebrannten Wasser zufließen. Zugleich wird ergänzt, dass sie der Rückstellung nach Artikel 111 AHVG entnommen werden. Infolge der starken Beanspruchung während der letzten Jahre weist diese Rückstellung allerdings zur Zeit keinen Bestand mehr auf.

Artikel 111 AHVG

Diese Bestimmung sprach bisher von einem Spezialfonds des Bundes. Es handelte sich aber nicht um einen Fonds in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes, sondern um eine Rückstellung, über deren Charakter wir uns in der Botschaft vom 4. März 1968 zur siebten AHV-Revision (BBl 1968 I 649) ausführlich geäußert haben. Da die Bezeichnung dieser Rücklage wegen des Einbezugs der IV ohnehin geändert werden muss, schlagen wir vor, selbst wenn sie zurzeit keinen Bestand aufweist und nur als Durchgangskonto dient, sie inskünftig als «Rückstellung des Bundes für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung» zu bezeichnen.

62 · Invalidenversicherung

Titel

Auch beim Bundesgesetz über die Invalidenversicherung wird dem Titel die bereits allgemein gebräuchliche Abkürzung (IVG) beigelegt.

Artikel 3 Absatz 1 IVG

Wie in den Artikeln 5, 6 und 13 AHVG wird auch hier der heute geltende Beitragssatz von 1 Prozent in das Gesetz aufgenommen, damit die Übergangsbestimmungen der achten AHV-Revision aufgehoben werden können. Im Beitragsrahmen für Nichterwerbstätige kommt die im Abschnitt 431.3 begründete Verdoppelung des Mindestbeitrags zum Ausdruck.

Artikel 10 Absatz 1 letzter Satz IVG

Mit der Aufhebung von Artikel 21^{ter} IVG muss auch der Vorbehalt, der sich auf diese Bestimmung bezieht, gestrichen werden.

Artikel 11 IVG

Der im bisherigen Absatz 1 enthaltene Grundsatz, dass die IV für Schäden haftet, die durch Eingliederungsmassnahmen verursacht werden, lässt in der Praxis verschiedene Fragen offen. Seit der Gesetzesrevision vom 1. Januar 1968 können z. B. Eingliederungsmassnahmen, insbesondere solche medizinischer Art, bis auf ein Jahr rückwirkend zugesprochen werden. Die IV übernimmt also die Kosten für Massnahmen, die sie nicht angeordnet hat. Es ginge nun zu weit, wenn sie in diesen Fällen stets auch noch die Kosten für Schäden übernehmen müsste, die bei der Durchführung dieser Massnahmen entstehen.

Die neue Fassung behält im allgemeinen den Haftungsgrundsatz bei und erweitert ihn noch etwas, indem die IV grundsätzlich für die im Verlauf von Eingliederungsmassnahmen entstehenden Schäden haften soll. Der Anwendungsbereich dieses Grundsatzes ist im einzelnen noch zu ordnen, was angesichts der Vielfalt der damit verbundenen Probleme durch den Bundesrat geschehen muss. Es ist vorgesehen, die Haftung grundsätzlich auf jene Fälle zu beschränken, in denen die IV-Kommission die Eingliederungsmassnahmen vorgängig angeordnet hat, es sei denn, deren Durchführung sei dringlich gewesen. Aber selbst bei einem vorgängigen Entscheid soll die Versicherung die Haftung ablehnen können, wenn der Versicherte auf der Zusprechung einer mit grossen Gefahren verbundenen Massnahme besteht. Andererseits ist es aus Zweckmässigkeitsgründen angezeigt, dass die Versicherung zusätzlich die während des Aufenthalts des Versicherten in einer Eingliederungsstätte entstehenden Behandlungskosten für Krankheiten und Unfälle in einem bestimmten Rahmen auch dann übernimmt, wenn mit der Eingliederungsmassnahme kein kausaler Zusammenhang besteht. In der Praxis geschieht dies teilweise heute schon, indem Kosten solcher Art über die Taxen abgegolten werden. Es hat jedoch die Meinung, dass dort, wo eine Krankenversicherung zu Leistungen verpflichtet ist, diese primär die Kosten deckt.

Der bisherige Absatz 2 entfällt, was bedeutet, dass die IV inskünftig nur noch für Behandlungskosten und nicht mehr für weitere Schäden (Erwerbsunfähigkeit oder Versorgerschaden bei Todesfall) aufkommt. Dies ist gerechtfertigt, weil die heutigen Rentenansätze für Invalide und Hinterlassene weitgehend existenzsichernd sind und nicht selten ergänzende Ansprüche gegen andere Versicherungsträger oder haftpflichtige Dritte bestehen.

Die bisherige Regelung in Absatz 3 über den Eintritt der Versicherung in die Ersatzansprüche des Versicherten gegenüber Dritten wurde überflüssig, weil die Fragen des Rückgriffs allgemein im neu gefassten Artikel 52 IVG geregelt werden, auf dessen Erläuterung wir verweisen.

Artikel 21^{ter} IVG

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, weil der Anspruch der invaliden Betagten nunmehr in Artikel 43^{ter} AHVG geregelt wird. Mit dem Inkrafttre-

ten der neunten AHV-Revision übernimmt somit die AHV und nicht mehr die IV die Kosten dieser Leistungen.

Artikel 31 Absatz 1 IVG

In der Praxis hat sich immer mehr gezeigt, dass zwischen den durch die Versicherung angeordneten Eingliederungsmassnahmen und der sogenannten Selbsteingliederung enge Beziehungen bestehen: Der Versicherte hat nicht nur die Pflicht, sich den angeordneten Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen, sondern muss auch jede Initiative ergreifen, um sich auch selbst bestmöglich in das Erwerbsleben einzugliedern. Es ist daher nur folgerichtig, die gleichen Sanktionen vorzusehen, gleichgültig ob sich der Versicherte der einen oder der andern Verpflichtung entzieht. Von der Erfüllung dieser Pflichten kann nicht abgesehen werden, solange man am Vorrang der Eingliederungsmassnahmen vor den Renten festhält. Die beiden häufigsten Fälle, in denen die Selbsteingliederung von Bedeutung ist, sind eine zumutbare aber von der IV nicht zu übernehmende ärztliche Behandlung sowie die dem Versicherten sich bietende Möglichkeit, ohne Zutun der IV eine seiner Invalidität angepasste Erwerbstätigkeit zu finden, anzunehmen oder beizubehalten.

Gemäss Gerichtspraxis bezieht sich Artikel 31 IVG nur auf den Fall, in dem es an der Bereitwilligkeit des Versicherten fehlt, einer von der Versicherung angeordneten Eingliederungsmassnahme Folge zu leisten. Einem mangelnden Willen zur Selbsteingliederung konnte bis jetzt nur indirekt über die Vorschriften begegnet werden, die allgemein die Anspruchsvoraussetzungen festlegen (insbesondere Art. 28 IVG), was nicht zu befriedigen vermochte. Daher wird eine Ergänzung von Artikel 31 IVG vorgeschlagen.

Mit der ergänzten Bestimmung wird neu auch zum Ausdruck gebracht, dass die Folgen eines widersetzlichen Verhaltens nur nach einer vorgängigen Aufforderung eintreten können: der Versicherte muss angehört und zu einem bestimmten Verhalten aufgefordert worden sein. Hinsichtlich bereits laufender Renten ist schon nach jetziger Gerichtspraxis diese Aufforderung in die Form einer schriftlichen Mahnung zu kleiden.

Artikel 33 Absätze 1 und 2 IVG

Es handelt sich um eine Anpassung an die in den Artikeln 22 und 22^{bis} AHVG vorgenommene Änderung der Altersgrenze der Frau. Wir verweisen auf die Ausführungen im Abschnitt 432.5.

Artikel 35 Absatz 2 IVG

Siehe Erläuterungen zu Artikel 25 Absatz 2 AHVG.

Artikel 36 Absatz 3 IVG

Artikel 36 Absatz 3 gewährt den Versicherten, die in jungen Jahren invalid werden, einen prozentualen Zuschlag zu dem für die Berechnung der Invalidenrente massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen. Dieser sogenannte Invalidenzuschlag wird vom Bundesrat innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens von 40–5 Prozent festgelegt. Die Regelung geht von der Überlegung aus, dass der Junginvalid den Höchststand seiner Verdienstlaufbahn meist noch nicht erreicht hat und auch noch keine finanziellen Reserven schaffen konnte. Durch einen angemessenen Zuschlag soll daher sein für die Rentenbemessung massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen ungefähr auf die Höhe eines Vollverdienstes angehoben werden, den der Versicherte bei durchschnittlicher Einkommenslaufbahn erreicht hätte, wenn er nicht invalid geworden wäre. Damit erhält auch der Junginvalid eine diesem Vollverdienst entsprechende Invalidenrente.

Die bisherige pauschale Aufwertung des durchschnittlichen Jahreseinkommens hatte allerdings zur Folge, dass bei den Invalidenrenten der jungen Versicherten mit kurzen Beitragsdauern eine Überbewertung eintrat, die zum Teil sogar ohne Invalidenzuschlag über das mit diesem angestrebte Ziel hinausging. Wir sahen uns daher genötigt, bei den wiederholten Erhöhungen des Aufwertungsfaktors den Invalidenzuschlag zusehends niedriger anzusetzen, da sonst die Kumulation der beiden Erhöhungsfaktoren zu einer in keiner Weise begründeten Begünstigung der jüngeren Invaliden im Rahmen des ganzen Rentensystems geführt hätte.

Mit dem Übergang zur eintrittsabhängigen pauschalen Aufwertung (s. Erläuterungen zu Art. 30 Abs. 4 und 5) fällt diese Überhöhung bei den jüngeren Invaliden dahin, weil die Aufwertung nicht mehr über den allgemeinen Stand der Einkommen bei Eintritt des Versicherungsfalles hinausgeht. Dem Invalidenzuschlag kommt daher wieder die volle Bedeutung zu; denn die in jüngeren Jahren invalid gewordenen Versicherten sollen gesamthaft gesehen nicht schlechter gestellt werden, als ursprünglich beabsichtigt wurde. Dies führt zu erheblich höheren Invalidenzuschlägen als bisher, wie Tabelle 6 zeigt. Die Auswirkungen dieser von uns beabsichtigten neuen Invalidenzuschläge und der Vergleich zur heutigen Regelung sind in Tabelle 7 enthalten. Wie aus den Tabellen hervorgeht, erweist sich die bisherige prozentuale Begrenzung des Invalidenzuschlags auf 40–5 Prozent als zu eng. Diese Beschränkung soll daher fallengelassen werden. Andererseits hat es sich gezeigt, dass heute das durchschnittlich höchste Einkommen schon gegen das 45. Altersjahr hin erreicht wird. Die Altersbegrenzung für den Invalidenzuschlag muss daher vom 50. auf das 45. Altersjahr herabgesetzt werden.

Die Berechnungen, die zu den Invalidenzuschlägen nach der Tabelle 6 führen, gehen von der Annahme aus, dass der Anwärter auf eine Invalidenrente eine vollständige Beitragsdauer aufweist. Ist dies nicht der Fall, so könnte die Neuregelung zu einer nicht gerechtfertigten Begünstigung der Bezüger von Invalidenrenten führen. Für Versicherte mit einer unvollständigen Beitragsdauer möchten wir daher eine abweichende Regelung treffen können.

Artikel 37 Absatz 2 IVG

Bisher belief sich der Ansatz auf mindestens 125 Prozent, während er bei den ausserordentlichen Renten für Personen, die vor dem 1. Dezember des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres invalid wurden (Geburts- und Kindheitsinvaliden) 133 1/2 Prozent ausmachte. Dieser auf die parlamentarischen Beratungen anlässlich der achten AHV-Revision zurückgehende Unterschied soll beseitigt werden. Versicherte, die Beitragsleistungen aufweisen und damit Anspruch auf eine ordentliche Rente haben, sollen nicht schlechter gestellt sein als jene, die keine Beiträge bezahlt haben und daher die ausserordentliche Rente beziehen. In den weitaus meisten Fällen liegen die Rentenbeträge der Frühinvaliden mit vollständiger Beitragsdauer schon heute über den vorgeschlagenen 133 1/2 Prozent des Mindestansatzes der entsprechenden Vollrente, weshalb die Neuregelung nur einen sehr beschränkten Personenkreis betrifft, hier aber die bei der bisherigen Regelung zutage getretenen Härten beseitigt.

Artikel 38 IVG

Es handelt sich bei der Änderung des Prozentsatzes der Zusatzrente um eine Anpassung an die Neuregelung nach Artikel 35^{bis} Absatz 1 AHVG, so dass wir auf die dortigen Ausführungen verweisen.

Artikel 38^{bis} Absatz 2 IVG

Die Erläuterungen zu Artikel 41 Absatz 2 AHVG im Abschnitt 61 gelten sinngemäss für die IV.

Artikel 40 Absätze 1 und 3 IVG

Siehe Erläuterungen zu Artikel 25 Absatz 2 AHVG.

Artikel 42 Absatz 4 IVG

Nach Absatz 4 kann der Bundesrat neu den Anspruch Schwerinvaliden auf Hilflosenentschädigung durch ergänzende Vorschriften regeln. Die Gründe für die Schaffung dieser Möglichkeit zur Ausdehnung des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung und die Vorstellungen, in welcher Weise von der Ermächtigung Gebrauch zu machen sein wird, sind im Abschnitt 434 dargelegt.

Artikel 43 Randtitel sowie Absätze 2 und 3 IVG

Diese Bestimmung soll aus den im Abschnitt 432.3 geschilderten Gründen ungerechtfertigte Leistungskumulationen innerhalb der IV oder zwischen IV und

AHV verhindern. Sie ist im Zusammenhang mit den Artikeln 48^{bis} AHVG und 45^{bis} IVG zu sehen, die dem gleichen Zweck inbezug auf das Zusammenfallen mit Leistungen anderer Sozialversicherungen dienen.

Artikel 45 Absätze 1 und 2 IVG

Während die deutsche und die italienische Fassung dem heutigen Sprachgebrauch entsprechen, muss im französischen Text bei der Bezeichnung der Militärversicherungsrenten der Ausdruck «pension» durch «rente» ersetzt werden.

Artikel 45^{bis} IVG

Da sich in der IV die gleichen Probleme stellen, wie sie bei Artikel 48^{bis} AHVG erläutert sind, wurde hier die gleichlautende Regelung getroffen.

Artikel 52 IVG

Diese Bestimmung führt in Abkehr von der bisherigen Regelung den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte in die IV ein, indem sie auf die entsprechende Neuregelung im AHVG verweist. Es gelten daher die zu den genannten Artikeln gegebenen Erläuterungen auch hier. Die leichte Abweichung im Katalog gleichartiger Leistungen in Absatz 2 von jenem im Absatz 2 des Artikels 48^{quinquies} AHVG hat ihre Ursache in strukturellen Unterschieden bei den Leistungen beider Versicherungen.

Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe e IVG

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung des Hinweises auf den geänderten Artikel 11 IVG.

Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe c IVG

Diese Bestimmung wird der entsprechenden Vorschrift in Artikel 102 AHVG angeglichen.

Artikel 78 Absatz 2 IVG

Bisher wurde im IV-Gesetz einfach die für die AHV geltende Lastenverteilung als anwendbar erklärt. Da die Neuregelung des Bundesbeitrags in Artikel 103 AHVG aber nur für die AHV gelten soll, muss die Aufteilung des Beitrags der öffentlichen Hand zwischen Bund und Kantonen im IV-Gesetz selbst geregelt werden. Materiell wird damit nichts geändert.

63 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Titel und Ingress

Auch hier wird den neuen Normen der Gesetzestechnik entsprechend die seit langem übliche Abkürzung (ELG) beigefügt. Ferner ist der Ingress der neuen Verfassungsgrundlage anzupassen.

Artikel 2 Absatz 1 ELG

Die neu vorgesehenen Einkommensgrenzen sind gegenüber den für 1977 gültigen um rund 4,8 Prozent erhöht. Diese Erhöhung entspricht einer angenommenen Preisentwicklung im Jahre 1977 und auch der prozentualen Erhöhung der Minimalrenten auf den 1. Januar 1978.

Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe e letzter Satz ELG

Nach der geltenden Regelung werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistung u. a. im laufenden Jahr entstandene Kosten für Hilfsmittel vom Einkommen abgezogen, soweit sie zusammen mit allfälligen Krankheitskosten den Selbstbehalt von 200 Franken übersteigen (Art. 3 Abs. 4 Bst. e ELG).

Diese Vorschriften sind bis jetzt so verstanden worden, dass die Abgabe gebrauchter Hilfsmittel nicht zulässig sei, da invalide EL-Berechtigte im Rahmen der verfügbaren Quote Anspruch auf die Finanzierung neuer Hilfsmittel hätten. Die Kosten der Anschaffung eines neuen Hilfsmittels müssen daher grundsätzlich auch dann bei der Bemessung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden, wenn in einem Depot der IV ein entsprechendes gebrauchtes Hilfsmittel zur Verfügung gestanden hätte. Dadurch werden öffentliche Mittel unnötig ausgegeben. Ferner führt die heutige Regelung dazu, dass sich die Versicherten erst *nach* dem Kauf eines Hilfsmittels bei der EL-Durchführungsstelle melden, so dass diese nicht vorgängig prüfen kann, ob sich die Anschaffung rechtfertigt und ob ein Hilfsmittel in zweckmässiger Ausführung angeschafft wird.

Aus diesen Gründen sollte – wo dies möglich und zumutbar ist – vorgesehen werden, dass anstelle der Übernahme der Anschaffungskosten neuer Hilfsmittel geeignete gebrauchte Hilfsmittel aus IV-Depots leihweise abgegeben werden können. Eine solche Regelung setzt aber voraus, dass bei der Berechnung der Ergänzungsleistung der Abzug der Kosten von Hilfsmitteln beschränkt wird. Die Übernahme der Anschaffungskosten neuer Hilfsmittel ist nur vorzusehen, wenn nicht ein entsprechendes Hilfsmittel aus einem IV-Depot leihweise abgegeben werden kann. Dies bedingt, dass der Versicherte sein Gesuch vor dem Kauf des Hilfsmittels bei der EL-Durchführungsstelle einreicht.

Es drängt sich auf, eine ähnliche Regelung auch für die ärztlich verordneten Geräte für Pflege und Behandlung – wie Elektrobetten und Inhalationsapparate – vorzusehen, deren Kosten bei der Bemessung der Ergänzungsleistung unter bestimmten Voraussetzungen abgezogen werden können. Soweit solche Geräte in IV-Depôts zur Verfügung stehen, ist der Anspruch auf Übernahme der Anschaffungskosten neuer Geräte zu verweigern.

Wir schlagen daher vor, uns die Kompetenz zu erteilen, die hierfür nötigen Bestimmungen auf dem Verordnungswege zu erlassen, um das Gesetz nicht mit Einzelheiten zu belasten. Die Verordnung würde bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Abzug der Kosten für Hilfsmittel sowie für Pflegehilfs- und Behandlungsgeräte oder deren leihweise Abgabe zu erfolgen hat. Sie müsste ferner die erforderlichen Verfahrensvorschriften enthalten.

Eine Änderung des ELG rechtfertigt sich auch im Hinblick auf eine Anpassung an die bestehende Regelung der IV und die künftige Regelung im Rahmen des AHVG (Art. 43^{ter}).

Artikel 3a ELG

Die Gründe, dem Bundesrat die Kompetenz zur Anpassung der Leistungen der AHV/IV an die Preisentwicklung zu übertragen, sprechen auch für eine Kompetenzerteilung in ähnlichem Sinne auf dem Gebiet der Ergänzungsleistungen. Es besteht kein Grund, für die Anpassung der für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebenden Beträge eine wesentlich andere Lösung vorzusehen.

Die Ergänzungsleistungen sind dazu bestimmt, den Bezüglern ein bestimmtes Existenzminimum zu sichern. Grundsätzlich sollen daher die für die Bemessung dieser Leistungen massgebenden Einkommensgrenzen wie auch die verschiedenen abziehbaren Beträge – gleich wie bei den ausserordentlichen Renten – durch den Bundesrat jeweils der Preisentwicklung angepasst werden. Wir schlagen indessen vor, bei den Ergänzungsleistungen eine etwas flexiblere Lösung vorzusehen und die Worte «der Preisentwicklung anzupassen» durch «angemessen zu erhöhen bzw. auszuweiten» zu ersetzen. Diese Lösung würde es erlauben, die im Rahmen der Preisentwicklung angepassten Beträge nötigenfalls auf brauchbare runde Werte aufzurunden. Diese Formulierung entspricht übrigens der im Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1975 über die Sofortmassnahmen auf dem Gebiet der AHV/IV festgelegten Regelung.

An dem schon bei früheren Gesetzesrevisionen dargelegten Bestreben, die Ergänzungsleistungen als Bedarfsleistungen stufenweise aufzuheben, wird durch die vorgeschlagene Neuformulierung nichts geändert. Das gesteckte Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn die Renten der AHV/IV über die Preisentwicklung hinaus erhöht werden und wenn vor allem die Leistungen der vorgesehenen zweiten Säule, der beruflichen Vorsorge, durchgehend und voll zum Tragen kommen.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ELG

Die vorgesehenen Maximalbeträge für den Mietzinsabzug entsprechen den Ansätzen, die im Rahmen des Bundesbeschlusses über Sofortmassnahmen auf dem Gebiet der AHV/IV auf 1. Januar 1977 festgesetzt wurden. Da anzunehmen ist, dass auf dem Mietzinssektor nun eine gewisse Stabilität eintreten wird, drängt sich eine weitere Erhöhung dieser Ansätze nicht auf.

Artikel 9 Absatz 1 ELG

Bisher wurde unterschieden zwischen Beiträgen an die Ergänzungsleistungen zur AHV und solchen zur IV, da die bis 1972 geltende Verfassungsgrundlage eine Beanspruchung des sogenannten Tabakfonds nur für die AHV erlaubte. Mit dem neuen Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung ist diese Unterscheidung dahingefallen, so dass die entsprechende Vorschrift im ELG wesentlich vereinfacht werden kann. Im übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Artikel 111 AHVG.

Artikel 10 Absätze 1 und 1^{bis} ELG

Für wesentliche Aufgaben der Schweizerischen Stiftung Pro Senectute wurden bisher, gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 ELG, pauschale Beiträge der AHV ausgerichtet. Mit dem Inkrafttreten der geschilderten Neuregelung der Altershilfe können diese Aufgaben nun durch direkte Beiträge der AHV finanziert werden. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Beratungs- und Fürsorgestellen sowie für die Kosten von Hilfeleistungen wie Haushalthilfen und Mahlzeitendienste. Ebenso wird sich inskünftig ein zweckgebundener Beitrag für kostspielige Hilfsmittel erübrigen. Deshalb kann der im Rahmen des ELG an die Stiftung ausgerichtete Pauschalbeitrag entsprechend herabgesetzt werden.

Eine eingehende Untersuchung hat ergeben, dass sich nach einigen Jahren der Umstellung der jährliche Beitrag auf höchstens 5 Millionen Franken belaufen dürfte. Für die Zwischenzeit und als Sicherung während der Umstellung sollte ein Höchstbetrag von jährlich 6 Millionen Franken genügen.

Bei der Schweizerischen Stiftung Pro Juventute und der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis werden die für sie vorgesehenen Höchstbeiträge von 2 Millionen Franken aus Mitteln der AHV bzw. 4 Millionen Franken aus Mitteln der IV bis auf weiteres ebenfalls ausreichen.

Die in Absatz 1 genannten Beträge stellen Höchstgrenzen dar, die nicht unbedingt ausgeschöpft werden müssen. Hingegen rechtfertigt es sich, diese Grenzen der künftigen Entwicklung anzupassen, und zwar im gleichen Ausmass wie die ordentlichen Renten der AHV (Abs. 1^{bis}).

64 Erwerbersatzordnung

Die vorgeschlagene Änderung von *Artikel 27 Absatz 2 Satz 4 EOG* ist notwendig infolge der Verdoppelung des Mindestbeitrags der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen an die AHV. Da die Beiträge an die AHV, IV und EO als Einheitsbeitrag erhoben werden, muss auch der Mindestbeitrag an dieses Sozialwerk verdoppelt werden. Eine andere Lösung wäre wegen der Parallelität der Beitragsskalen gar nicht möglich.

65 Alkoholgesetz

Artikel 26 Absätze 2 und 3

Die Änderung der Artikel 84 und 85^{bis} AHVG gibt uns Anlass, gleichzeitig die Bestimmungen über die drei Rekurskommissionen aus dem Bereich des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements (Alkoholrekurskommission, Zollrekurskommission, Getreiderekurskommission) neu zu fassen. Im Bestreben, die Verwaltungsrechtspflege auszubauen und die Verwaltung von ihr wesensfremden Aufgaben zu entlasten, haben wir die Präsidien der genannten drei Kommissionen mit dem Präsidium der AHV/IV-Rekurskommission für Personen im Ausland zusammengelegt und gleichzeitig die Sekretariate dieser Kommission übertragen (Verordnung vom 3. Sept. 1975 über verschiedene Rekurskommissionen, SR 831.161). Dies erforderte keine Änderung gesetzlicher Vorschriften.

Indessen stehen, wie es sich gezeigt hat, einem sinnvollen Ausbau dieser erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit gewisse Vorschriften entgegen. Besonders bei der Alkoholrekurskommission und bei der Zollrekurskommission verhindert das hohe Quorum von sieben Mitgliedern, dass die Beurteilung offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Beschwerden in einem vereinfachten Verfahren erfolgen kann. Das hohe Quorum für nebenamtliche Richter macht es zudem erfahrungsgemäss schwer, Verhandlungstage festzusetzen.

Verfügt die Kommission über ein vollamtliches Präsidium und können durch Verkleinerung des Quorums verschiedene Kammern gebildet werden, so wird es möglich, die Rekurskommission in den Bereichen der Alkohol- und der Getreidegesetzgebung allgemein als erstinstanzliches Verwaltungsgericht einzusetzen und ihr auch die Rekursfälle zu übertragen, die bisher noch vom Finanz- und Zolldepartement unter Vorbehalt des Weiterzugs an das Bundesgericht zu beurteilen waren.

In allen vier Gesetzen (AHV-, Alkohol-, Zoll- und Getreidegesetz) wird festgehalten, dass die Rekurskommissionen von der Verwaltung unabhängig sind, der Bundesrat ihre Organisation regelt und ihre Richter ernennt. Diese dürfen nicht der Bundesverwaltung angehören. Die bisherigen Vorschriften über die Richtierzahl und die Beschlussfähigkeit werden aufgehoben. Diese Fragen sind inskünftig zweckmässigerweise auf Verordnungsebene zu regeln. Bei dieser Gele-

genheit können auch alle in den Spezialgesetzen noch verbliebenen Verfahrensvorschriften aufgehoben werden, da das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren auf die Rekurskommissionen anwendbar ist und eine vollständige und sachgemässe Verfahrensordnung enthält.

In den Artikeln 26 und 74 des Alkoholgesetzes wird schliesslich die seit 1933 vorgesehene, doch offensichtlich keinem Bedürfnis entsprechende und deshalb nie eingesetzte Schätzungskommission gestrichen. Diese hätte die Aufgabe gehabt, bei mangelnder Einigung zwischen den Parteien auf deren Begehren hin den Preis der von der Alkoholverwaltung aufzukaufenden Brennapparate zu ermitteln.

Artikel 45 Absatz 1

Diese Bestimmung lautet noch heute wie folgt: «Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen ist für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden und bis zu deren Einführung in den hiefür bestimmten Fonds zu legen.» Diese Fassung ist nicht nur zeitlich überholt, sondern stimmt auch nicht mehr mit der Bundesverfassung überein, weil der Bundesanteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung nunmehr auch zur Finanzierung der IV dient. Wir schlagen daher eine neue Formulierung vor.

Artikel 47–51 und 74

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Artikel 26.

66 Zollgesetz

Wir verweisen auf unsere Darlegungen zu Artikel 26 des Alkoholgesetzes (Abschn. 65). In Artikel 141 des Zollgesetzes soll überdies die Anomalie behoben werden, wonach bei der Zollrekurskommission die Amtsdauer bloss drei Jahre beträgt, eine Vorschrift, der wir allerdings seit Jahren nicht mehr Rechnung getragen haben.

67 Getreidegesetz

Auch für diese Änderungen gelten unsere Ausführungen im Abschnitt 65 zum Artikel 26 des Alkoholgesetzes.

68 Verwaltungsverfahren

Wir verweisen auf die Erläuterungen im Abschnitt 61 zur Änderung von Artikel 97 AHVG.

69 Übergangs- und Schlussbestimmungen

691 Alters- und Hinterlassenenversicherung

a. Neuberechnung der laufenden Renten

Die neuen Berechnungs- und Kürzungsregeln gelten grundsätzlich nicht nur für die ab Inkrafttreten der neunten AHV-Revision neu entstehenden Renten, sondern auch für die in diesem Zeitpunkt bereits laufenden Renten. Damit wird erreicht, dass alle Altrenten den Neurenten gleichgestellt werden, wie es schon bei den letzten Rentenerhöhungen der Fall war und wie es auch das neue System für die Rentenanpassung vorsieht. Die Umrechnung der laufenden Renten erfolgt nach den Absätzen 1 und 2 in der Weise, dass das bisher für sie massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen mit einem entsprechenden Faktor auf die für die Neurenten massgebenden Bemessungslöhne erhöht wird und hierauf die Renten nach der neuen Rentenformel berechnet werden.

Bei der Umrechnung der laufenden Renten kann ausnahmsweise der neue Rentenbetrag niedriger sein als der bisherige, z. B. bei den Zusatzrenten für die Ehefrau infolge der Herabsetzung des Rentenansatzes von 35 auf 30 Prozent. Im Absatz 3 ist daher wie bei den früheren Rentenanpassungen eine entsprechende Besitzstandsgarantie vorgesehen. Von dieser Wahrung des Besitzstandes sollen aber im Interesse der Beseitigung stossender Überentschädigungen und der Gleichbehandlung aller Rentenbezüger für die Zukunft die Rentenfälle ausgenommen bleiben, in denen bisher wegen der ungenügenden Kürzungsbestimmungen stark überhöhte Rentenleistungen ausgerichtet wurden. Hier lässt sich die Herabsetzung der bisherigen übersetzten Leistungen auf das künftig allgemeingültige Mass nicht vermeiden.

Absatz 4 und 5 stellen die Koordination für die Alters- und Hinterlassenenrenten, welche Invalidenrenten ablösen, mit den Übergangsbestimmungen der IV her (Ziff. 2. a).

b. Anpassung des Mindestalters der Ehefrau für den Bezug von Ehepaar-Altersrenten und von Zusatzrenten zur einfachen Altersrente des Mannes

Die Heraufsetzung des Mindestalters der Ehefrau für den Bezug einer Ehepaarrente erfordert eine besondere Übergangsregelung. Einmal muss der Besitzstand für Frauen, die bei Inkrafttreten der Neuregelung das 62. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, gewahrt bleiben. Dann ist auch eine mögliche ungleiche Behandlung gleichaltriger Frauen, deren Ehemann vor oder nach der Einführung des höheren Mindestalters das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, auszuschliessen. Ohne eine entsprechende Vorschrift könnte z. B. eine 60jährige Frau, deren Ehemann kurz vor Inkrafttreten der neuen Altersgrenze 65jährig wurde, die Zusatzrente weiterbeziehen, während eine gleichaltrige Frau, deren Mann kurz nach Inkrafttreten 65jährig wird, keinen Anspruch hätte. Die vorgesehene jahresweise Verschiebung der Altersgrenze von 60 auf 62 Jahre trägt beiden Anforderungen Rechnung.

Das gleiche Problem wie bei der Ehepaarrente stellt sich auch bei der Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Zusatzrente für die Ehefrau. Die Fragen des Übergangs zur Neuregelung erstrecken sich aber nicht nur auf eine verhältnismässig kurze Zeit, sondern auf rund zehn Jahre. Die vorgesehene jahresweise Verschiebung der Altersgrenze von 45 auf 55 Jahre (stufenweiser Übergang) leistet auch hier den Anforderungen der Besitzstandswahrung bei den bereits laufenden Renten sowie der rechtlichen Gleichbehandlung der gleichaltrigen Ehefrauen unter gleichen Voraussetzungen Genüge.

c. Besitzstandswahrung bei den laufenden ausserordentlichen Zusatzrenten und einfachen Altersrenten ohne Einkommensgrenzen für Ehefrauen und geschiedene Frauen

Wie bei den ordentlichen Renten ist auch bei den ausserordentlichen Renten infolge der Herabsetzung des Rentenansatzes für die Zusatzrente der Ehefrau die Besitzstandswahrung vorzusehen (Abs. 1).

Man könnte sich dagegen fragen, ob mit der Einführung der neuen Bestimmungen über den Anspruch der Ehefrauen und geschiedenen Frauen auf ausserordentliche Renten nicht auch die laufenden Renten angepasst werden sollten. Damit würde – was besonders für Ehefrauen gilt – die Leistungskorrektur sofort und nicht erst später bei der Entstehung des Anspruchs auf die Ehepaarrente erfolgen. Gewichtige Gründe, nicht zuletzt auch durchführungstechnischer Art, sprechen jedoch dafür, bei den schon laufenden Renten den Besitzstand zu wahren. Absatz 2 sieht deshalb eine entsprechende Übergangsbestimmung vor.

d. Anwendung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte

Grundsätzlich gelten die neuen Rückgriffsbestimmungen nur für Versicherungsfälle, die sich nach ihrem Inkrafttreten ereignen. Aus versicherungsrechtlichen Gründen kann aber ein schädigendes Ereignis für die Sozialversicherung, namentlich für die IV, später als für die Haftpflichtversicherung zum Versicherungsfall werden. In der Zwischenzeit können die neuen Rückgriffsbestimmungen in Kraft getreten sein. Um Schwierigkeiten bei der Erfassung solcher Fälle zu vermeiden, ersuchen wir um die Befugnis für eine Sonderregelung.

e. Massgebender Indexstand für die erste Anpassung der Renten durch den Bundesrat

Diese Bestimmung legt den Ausgangspunkt für die künftigen Rentenanpassungen fest, wie wir es im Abschnitt 36 dargestellt haben. Als Beispiel sei angenommen, der Stand des Preisindex von 175,5 Punkten (= Stand von Ende 1974 mit 159,5 Punkten plus 10%) werde im Juni 1978 erreicht. In diesem Fall wird das arithmetische Mittel (Art. 33^{ter} Abs. 2 AHVG) aus dem Preisindex und dem auf Juni 1978 interpolierten BIGA-Lohnindex gleich 100 gesetzt, was dem Mindestbetrag einer vollen einfachen Altersrente von 550 Franken im Monat entspricht. Wenn wir wiederum annehmen, dass Preisindex und Lohnindex bis Ende 1979,

d. h. in 18 Monaten, um 8 Prozent ansteigen, so erhöht sich der Rentenindex in dieser Zeit auf 108 Punkte, was eine Erhöhung der genannten Mindestrente auf 594 Franken rechtfertigen würde.

f. Aufhebung früherer Übergangsbestimmungen

Wie der vorliegende Gesetzesentwurf, so enthielt auch das Bundesgesetz über die achte AHV-Revision eine Reihe von Übergangsbestimmungen. Um die Gesetzessammlung zu entlasten, sollen sie ausdrücklich aufgehoben werden. Dies verhindert nicht, dass ein während der Gültigkeitsdauer dieser Übergangsbestimmungen eingetretener, aber erst nachträglich entdeckter Tatbestand noch danach behandelt wird. Die in den Übergangsbestimmungen enthaltene Befugnis des Bundesrats, die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber zu erhöhen, wird mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ebenfalls gegenstandslos, da die heute angewandten Beitragssätze in das AHVG und das IVG eingefügt werden.

692 Invalidenversicherung

a. Anpassung der laufenden Renten

Die laufenden Invalidenrenten werden nach den gleichen Berechnungs- und Kürzungsregeln wie die Alters- und Hinterlassenenrenten neu berechnet (vgl. Ausführungen im Abschn. 691 a). Dabei soll aber im Sinne der Besitzstandswahrung der bisherige Invalidenzuschlag zum durchschnittlichen Jahreseinkommen bei den laufenden Renten weitergewährt werden. Nun können aber die erhöhten Renten für Frühinvaliden erst seit der achten AHV-Revision gewährt werden. Den Ausgleichskassen sind daher nicht alle weiter zurückreichenden Renten, die nach dem revidierten Artikel 37 Absatz 2 IVG erhöht werden sollten, und auch nicht alle für die Umrechnung nötigen Daten bekannt. Deshalb sind die Ausgleichskassen auf einen entsprechenden Antrag angewiesen.

b./c. Anpassung des Mindestalters der Ehefrau und Besitzstandswahrung

Die unter Buchstaben *b* und *c* angeführten Übergangsregeln betreffen Bestimmungen, die neu geregelt oder neuen Vorschriften der AHV entsprechen, weshalb hier auf die Erläuterungen zur AHV im Abschnitt 691 Buchstaben *b* und *c* verwiesen werden kann.

d. Haftung der Versicherung und Anwendung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte

Die Neugestaltung von Artikel 11 IVG bringt Änderungen im Bereich der Haftung für Schäden bei Eingliederungsmassnahmen. Wir ersuchen deshalb um die Befugnis, auf dem Verordnungsweg bestimmen zu können, inwieweit diese Änderungen auf Fälle anzuwenden sind, die sich vor ihrem Inkrafttreten ereignet haben. Im übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Abschnitt 691 Buchstabe *d*.

e. Aufhebung früherer Übergangsbestimmungen

Wir verweisen auf die Ausführungen im Abschnitt 691 Buchstabe f.

693 Referendum und Inkrafttreten

Wie wir im Abschnitt 731 darlegen, erfordert die Vorbereitung einer allgemeinen Rentenanpassung eine Frist von mindestens sechs Monaten. Sollte also gegen das vorliegende Änderungsgesetz das Referendum ergriffen werden, so könnte das Gesetz nicht auf den 1. Januar 1978 in Kraft treten, selbst wenn eine Volksabstimmung noch vor diesem Termin stattfinden sollte. Im Falle eines Referendums müssten die Vorbereitungsarbeiten für die Rentenerhöhung unterbrochen und könnten erst nach der Volksabstimmung wieder aufgenommen werden. Da eine rückwirkende Inkraftsetzung nicht in Frage kommt, bleibt keine andere Lösung, als die Bestimmung des Inkrafttretens dem Bundesrat zu überlassen. Wir erklären indessen, dass wir das Gesetz auf den 1. Januar 1978 in Kraft setzen werden, wenn es spätestens in der Sommersession 1977 von der Bundesversammlung verabschiedet wird und wenn die Referendumsfrist ungenützt verstreicht. Im Fall eines Referendums müssten auf den 1. Januar 1978 andere gesetzgeberische Massnahmen getroffen werden.

7 Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

71 Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Die Tabelle 13 zeigt die von der öffentlichen Hand an die AHV, die IV und die Ergänzungsleistungen zu leistenden Beiträge, aufgeteilt auf die Anteile des Bundes und der Kantone. Danach hat der Bund im Jahre 1978 einen Beitrag von insgesamt 2070 Millionen Franken und im Jahre 1982 einen solchen von 3202 Millionen Franken zu leisten.

Der Bund erbringt seine Aufwendungen für die genannten Sozialwerke vorab aus den Einnahmen der fiskalischen Belastung von Tabak und Alkohol (Art. 34^{quater} BV). Da seit 1973 auch die Aufwendungen für die IV durch die Tabak- und Alkoholabgaben finanziert werden, ist die seinerzeit aus solchen Mitteln geäußerte Rückstellung (sog. Tabakfonds) heute aufgebraucht. Die zweckgebundenen Einnahmen (693 Mio. Fr. im Jahre 1975) reichen nicht mehr aus zur Deckung des Bundesbeitrags. Folglich muss die Finanzierung des Bundesanteils an den Sozialwerken aus allgemeinen Bundesmitteln ergänzt werden.

Die gestaffelte Anhebung des Bundesbeitrags an die AHV von 9 auf 15 Prozent bringt eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts gegenüber der Regelung für die Jahre 1976 und 1977. Andererseits ist aber auch zu beachten, dass die neunte AHV-Revision dem Bund eine beachtliche Entlastung gegenüber der im geltenden Gesetz für die Zeit ab 1978 vorgesehenen Regelung (Bundesbeitrag

18,75%) bringt, wobei die Staffelung insbesondere den Engpässen der Bundesfinanzen in den Jahren 1978 und 1979 Rechnung trägt. Die nachstehenden Zahlen zeigen die Verhältnisse:

AHV-Bundesbeitrag

Grundlage: Lohnentwicklung 6%, Preisentwicklung 4%
(Beträge in Millionen Franken)

Varianten	Jahre				
	1978	1979	1980	1981	1982
A: <i>Gesetzliche Regelung ab 1978</i> Öffentliche Hand 25%, Bund 18,75%	1899	1940	2181	2219	2489
B: <i>Vorschlag neunte AHV-Revision</i> Staffelung Bund: 11%, 13%, 15%	1115 (11)	1139 (11)	1513 (13)	1539 (13)	1992 (15)
C: <i>Finanzplan</i> Bund bis 1979: 9%; Fortführung ab 1980: 9%	1088	1167	1047	1065	1195
<i>Mehrbelastung</i>					
Neunte AHV-Revision gegenüber Finanzplan: B-C	+ 27	- 28	+ 466	+ 474	+ 797
<i>Minderbelastung</i>					
Neunte AHV-Revision gegenüber gesetzlicher Regelung: B-A	- 784	- 801	- 668	- 680	- 497

Die Tatsache, dass die zweckgebundenen Einnahmen des Bundes aus den Abgaben auf Tabak und Alkohol nicht mehr ausreichen, um die Bundesbeiträge an die AHV zu finanzieren, zeigt mit aller Deutlichkeit, wie notwendig das neue Finanzpaket, insbesondere die neue Umsatzsteuer nach dem Mehrwertprinzip, gerade auch unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Konsolidierung unseres grössten Sozialwerks ist.

Geprüft wird selbstverständlich im Sinn eines Wunsches der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission jede Möglichkeit zur Erhöhung der zweckgebundenen Einnahmen aus der fiskalischen Belastung von Tabak und Alkohol. Vom Markt her sind der Fiskalpolitik indessen Grenzen gesetzt. Zu starke Steuererhöhungen können zur gegenteiligen Wirkung führen, indem als Folge von Verkaufsrückgängen die Fiskaleinnahmen zurückgehen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Tabakfabrikate inskünftig der vollen Mehrwertsteuer unterstellt sein sollen, so dass also von da her bereits eine fiskalische Mehrbelastung entsteht. Wir haben uns aus diesem Grunde in der Botschaft vom 24. März 1976 über die

verfassungsmässige Neuordnung des Finanz- und Steuerrechts des Bundes verpflichtet, jedenfalls in den ersten drei Jahren nach Erhöhung der Umsatzsteuer von einer Heraufsetzung der Tabaksteuer abzusehen. Diese nehmen wir im Rahmen einer Revision des geltenden Tabaksteuergesetzes für später in Aussicht.

72 Finanzielle Auswirkungen für die Kantone

Der Anteil der Kantone an den Aufwendungen der AHV ist wie der des Bundes aus der Tabelle 13 ersichtlich. Er überschreitet, für alle drei Sozialwerke zusammengerechnet, 1980 erstmals die Milliardengrenze (1064 Mio. Fr.). Auch hier wurde bei den früheren Revisionen im Gesetz für die Zeit ab 1978 ein Beitrag von 6,25 Prozent an die Jahresausgaben der AHV festgelegt. Das Beibehalten der heute geltenden 5 Prozent bewirkt somit eine Entlastung der Kantone um die Differenz von 1,25 Prozent.

Bezüglich der Finanzierung ihres Anteils bestehen bei den Kantonen ähnliche Schwierigkeiten wie beim Bund. Ihre Finanzlage ist aber nicht derart angespannt, was die jüngsten Rechnungsabschlüsse zeigten. Eine zusätzliche Belastung des Bundes mit einer entsprechenden Entlastung der Kantone liesse sich darum zurzeit finanzpolitisch nicht verantworten. Wir sehen deshalb im Rahmen der neunten AHV-Revision auch keine grundsätzliche Änderung des Kostenverteilers zwischen Bund (drei Viertel) und Kantonen (ein Viertel) vor. Eine solche kann nur in einem grösseren Zusammenhang, nämlich bei einer Neuaufteilung der staatlichen Aufgaben und der Finanzquellen zwischen Bund und Kantonen, geprüft und allenfalls verwirklicht werden.

73 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Von den in dieser Botschaft beantragten Massnahmen haben nur wenige einen spürbaren Einfluss auf den Personalbedarf des Bundes und auf die Organisation. Erwähnenswert sind die folgenden Sachgebiete.

731 Periodische Rentenanpassungen

Nach unserer Vorlage sollen die Rentenanpassungen in der Regel alle zwei Jahre erfolgen. Damit wird der bisherige Anpassungsrhythmus, wie er sich mehr oder weniger zufällig ergeben hat, weitergeführt und bringt für die beteiligten Verwaltungsstellen nichts grundsätzlich Neues. Die Umrechnungen erfolgen zum grössten Teil mit Hilfe moderner Datenverarbeitungsanlagen, sei es bei der Zentralen Ausgleichsstelle, sei es bei einzelnen Ausgleichskassen. Doch ist der Zeitaufwand für die Vorbereitung solcher Umrechnungen (Problemanalyse, Programmierung, Testläufe usw.) recht erheblich. Als Regel gilt, dass der Beschluss über

eine Rentenanpassung mit allen Einzelheiten jeweils mindestens sechs Monate vor seinem Inkrafttreten gefasst werden muss. Daher kann eine Rentenanpassung auf den 1. Januar 1978 nur in Betracht gezogen werden, wenn das vorliegende Änderungsgesetz spätestens in der Sommersession 1977 verabschiedet wird.

Die periodischen Rentenanpassungen erfordern weder beim Bundesamt für Sozialversicherung noch bei der Zentralen Ausgleichsstelle eine Personalvermehrung. Bei den AHV-Ausgleichskassen sollten sie wie bisher mit dem Beizug temporärer Hilfskräfte bewältigt werden können. Im übrigen dürfte die Einführung von Anpassungsregeln, die für eine längere Zeit gelten und nicht – wie bisher – von Revision zu Revision ändern, die Aufgabe der Durchführungsorgane erleichtern und auch manche Fehlerquelle ausschalten.

732 Einführung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte

Diese Massnahme, die der AHV etwa 30 und der IV etwa 40 Millionen Franken an Mehreinnahmen bringen soll, verursacht einen entsprechenden Arbeitsaufwand. Es ist aber zu beachten, dass der Rückgriff auf haftpflichtige Dritte vor allem bei Unfällen, insbesondere bei Verkehrsunfällen, in Frage kommt, so dass die Möglichkeit besteht, den Rückgriff der AHV/IV mit jenem der SUVA oder eines anderen Trägers der obligatorischen Unfallversicherung zusammenzulegen. Für die Festlegung eines möglichst rationellen Verfahrens hat das Eidgenössische Departement des Innern eine Arbeitsgruppe von Fachleuten eingesetzt. Genaue Angaben über den Personalbedarf können erst gemacht werden, wenn auch über die Neugestaltung der Unfallversicherung Gewissheit besteht. Neben den erforderlichen Arbeitskräften für die Durchführung des Rückgriffs muss auch im Bundesamt für Sozialversicherung mit einer Erhöhung des Personalbestands um mindestens einen Mitarbeiter gerechnet werden, weil der Aufsichtsbehörde in diesem komplizierten Rechtsbereich zusätzliche Arbeiten entstehen werden.

733 Abgabe von Hilfsmitteln an invalide Altersrentner

Obwohl solche Begehren der Anspruchsberechtigten wie in der IV von den dezentralen Durchführungsorganen geprüft und entschieden werden, erfährt damit auch das Bundesamt für Sozialversicherung als Koordinations- und Aufsichtsbehörde eine zusätzliche Belastung (Rückfragen der Durchführungsorgane, Prüfung von Grenz- und Zweifelsfällen, Massnahmen zur Gewährleistung einer einheitlichen Abgabepaxis, Überwachung der erstinstanzlichen Rechtsprechung usw.). Da der Personalbestand des genannten Amtes heute so knapp ist, dass die anfallenden Aufgaben nur mit Mühe erledigt werden können, lässt sich eine Erweiterung um mindestens einen Mitarbeiter nicht umgehen.

Bei der Zentralen Ausgleichsstelle wird die Abgabe von Hilfsmitteln an invalide Altersrentner eine Zunahme der Rechnungen für Sachleistungen bewirken; diese müssen geprüft, bezahlt und klassiert werden. Trotz dem Einsatz der automatischen Datenverarbeitung auch auf diesem Gebiet ist die Einstellung von drei zusätzlichen Mitarbeitern notwendig.

734 Beiträge zur Förderung der Altershilfe

Die Festsetzung der im Artikel 101^{bis} AHVG genannten Beiträge wird dem Bundesamt für Sozialversicherung obliegen. Sie erfordert neben regelmässigen Prüfungen eine eingehendere Kontrolle der Gesuche, der Abrechnungen und der Tätigkeit der subventionierten Institutionen.

Es handelt sich um eine neue Aufgabe, für welche die nötigen Mitarbeiter heute nicht vorhanden sind. Die Zahl der zu erwartenden Gesuche lässt sich im voraus nur schwer abschätzen. Aufgrund seiner Erfahrungen mit entsprechenden Beiträgen in der IV rechnet das Bundesamt für Sozialversicherung indessen mit einem Mehrbedarf von zwei Mitarbeitern, um eine rechtzeitige und ordnungsgemässe Erledigung der Gesuche zu gewährleisten.

Im übrigen werden die Kantone, wie wir im Abschnitt 436 darlegten, je eine Koordinationsstelle für die Förderung der Altershilfe zu bezeichnen haben. Dabei muss es sich jedoch nicht um eine kantonale Verwaltungsstelle handeln; die Koordinationsaufgaben können auch einer geeigneten Institution mit Erfahrung auf diesem Sachgebiet übertragen werden.

735 Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung erfordert vier zusätzliche Arbeitskräfte beim Bundesamt für Sozialversicherung und drei bei der Zentralen Ausgleichsstelle. Ein weiterer Mehrbedarf kann sich allenfalls durch die Einführung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte ergeben.

8 Verfassungsmässigkeit

Die Gesetzgebung über die AHV und die IV stützt sich auf Artikel 34^{quater} Absätze 2 und 7, diejenige über die Ergänzungsleistungen auf Artikel 34^{quater} Absatz 7 sowie auf Artikel 11 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung, und zwar in der am 3. Dezember 1972 von Volk und Ständen angenommenen neuen Fassung. Der vorliegende Gesetzesentwurf dient im besonderen dazu, die von der Verfassung geforderte Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung, die Finanzierungsgrundsätze und einen Teil der «Bestrebungen zugunsten Betagter» zu verwirklichen.

Nicht berücksichtigt wurde die Zusammenlegung der AHV und der IV zu einem einzigen Versicherungswerk wie es dem Verfassungsgeber vorschwebte. Diese Verschmelzung der beiden Sozialwerke erfordert eine Totalrevision der entsprechenden Gesetze und Verordnungen und benötigt eine Vorbereitungszeit von mehreren Jahren. Rechtlich und organisatorisch ist die IV indessen schon heute derart eng mit der AHV verbunden, dass das Bestehen zweier selbständiger Versicherungen niemanden benachteiligt. Das Bundesamt für Sozialversicherung ist zurzeit mit der Vorbereitung von neuen gesetzgeberischen Erlassen so stark belastet, dass es die Verschmelzung von AHV und IV erst in einem späteren Zeitpunkt in Angriff nehmen kann.

9 Abschreibung hängiger Motionen und Postulate

Wir schlagen Ihnen vor, die folgenden Vorstösse als erledigt abzuschreiben:

1972 P 10812

Altersprobleme (N 15. 3. 72, von Arx)

Mit der Förderung des Baues von Heimen und anderen Einrichtungen für Betagte nach Artikel 101 AHVG sowie mit der durch das Wohnbauförderungsgesetz eingeführten Möglichkeit der Mietzinsverbilligung für Betagte wurde ein Hauptanliegen dieses Postulats erfüllt. Einem weiteren wird entsprochen durch die im neuen Artikel 101^{bis} AHVG beantragte Unterstützung gemeinnütziger Institutionen, die sich der Beratung, Betreuung und Beschäftigung betagter Personen, der Durchführung von Kursen, dem Organisieren von Hilfeleistungen und der Personalausbildung auf diesem Gebiet widmen. Abschnitt 436 dieser Botschaft gibt darüber Aufschluss. Auch die wissenschaftliche Erforschung der Altersprobleme wird vom Bund gefördert. Wir verweisen auf den diesbezüglichen Abschnitt des Nationalen Forschungsprogramms.

1971 P 10876

Kontaktmittel und Kursbeiträge für behinderte AHV-Rentner. (N 7. 10. 71, Sauser)

Dieses Begehren wird durch die vorgeschlagenen Artikel 43^{ter} und 101^{bis} AHVG vollständig erfüllt.

1973 M 11336

Sonderleistungen für Schwerinvalide (N 14. 3. 73, Müller Bern; S. 20. 6. 73)

Dieses Begehren wird durch die vorgeschlagene Änderung von Artikel 42 Absatz 4 IVG Rechnung getragen. Wir verweisen auf Abschnitt 434 dieser Botschaft.

- 1974 P 12034 *Sozialversicherung. Angestellte diplomatischer Missionen (N 23. 9. 74, Ziegler-Genf)*
Wie wir im Abschnitt 45 darlegten, kann den Begehren des Postulanten nur zu einem kleinen Teil entsprochen werden.
- 1974 P 12101 *AHV-Renten. Abtretung (N 9. 12. 74, Allgöwer)*
Im Postulat wurden wir aufgefordert, eingehende Bestimmungen über die Zulässigkeit solcher Rentenabtretungen zu erlassen. Diesem Auftrag ist das Bundesamt für Sozialversicherung inzwischen nachgekommen, indem es seine Weisungen an die AHV-Ausgleichskassen über die Rentenauszahlung an Dritte strenger gefasst und entsprechende Vorkehrungen für die Durchführung getroffen hat. Es wird die Einhaltung dieser Vorschriften genau verfolgen und allenfalls notwendige Schritte einleiten.
- 1975 P 75.304 *Neue Einnahmen für die AHV (N 2. 6. 75, Breitenmoser)*
In Artikel 3 Absatz 1 AHVG unterbreiten wir Ihnen eine Gesetzesänderung im Sinne dieses Postulats. Nähere Ausführungen finden Sie im Abschnitt 431 dieser Botschaft.
- 1975 P 75.349 *AHV Minimal- und Maximalrenten (N 2. 6. 75, Schwarzenbach)*
In der AHV/IV ist die Solidarität zwischen hohen und niedrigen Einkommen bereits sehr ausgeprägt, weil die Beitragspflicht keine obere Einkommensgrenze kennt, die Maximalrenten aber nicht mehr als das Doppelte der Minimalrenten betragen können. Durch eine Verringerung der Spanne zwischen Minimum und Maximum würde der Versicherungscharakter der AHV/IV noch mehr beeinträchtigt, was vor allem von der jüngeren Generation als fragwürdig empfunden werden müsste. Wir beantragen, dem Postulat keine weitere Folge zu geben.
- 1975 P 75.449 *Immaterielle Altersvorsorge. Dokumentationsstelle (N 17. 12. 75, Ribi)*
Wir verweisen auf die im Abschnitt 436 dieser Botschaft dargelegten Massnahmen zur Förderung der Altershilfe und die der Schweizerischen Stiftung Pro Senectute für die Erfüllung allgemeiner Aufgaben zu gewährenden Geldmittel nach Arti-

kel 10 ELG. Ausserdem wird das Eidgenössische Departement des Innern die Fachkommission für Altersfragen mit der Bearbeitung der Fragen der immateriellen Altersvorsorge im Sinne des Postulats beauftragen.

1976 P 75.453

Sozialversicherung. Verluste (S 2. 3. 76, Heimann)

Im Sinne dieses Postulats schlagen wir Ihnen eine Änderung von Artikel 14 Absatz 4 AHVG vor. Diese Gesetzesänderung wird uns erlauben, strengere Verordnungsvorschriften über den Beitragsbezug aufzustellen. Im übrigen hat das Bundesamt für Sozialversicherung bereits im Frühjahr 1976 seine Weisungen an die AHV-Ausgleichskassen verschärft, soweit dies im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich war.

1975 P 75.489

Neunte AHV-Revision (S 18. 12. 75, Jauslin)

Soweit dieses Postulat eine Vermehrung der Beitragseinnahmen der Versicherung und die Ausschöpfung von Einsparungsmöglichkeiten auf der Ausgabe Seite vorschlägt, wird ihm mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf voll entsprochen. Nicht folgen können wir dem Postulat in bezug auf eine vollständig neue Aufteilung der von Bund und Kanton zu leistenden Beiträge. Dieses Problem bildet einen wichtigen Bestandteil der generellen Prüfung einer Neuaufteilung von Kantons- und Bundesaufgaben und kann nicht separat gelöst werden. Im übrigen enthält die vorliegende Botschaft im Abschnitt 521 und in den Tabellen 10 und 14 die im Postulat verlangten Zahlenangaben, soweit wir sie gestützt auf unsere beschränkten statistischen Grundlagen zur Verfügung stellen können.

10 Antrag

Wir beantragen Ihnen, den beigefügten Entwurf als Gesetz zu erlassen. Dabei verweisen wir nochmals auf die im Abschnitt 731 dargelegte Notwendigkeit, die Vorlage spätestens in der Sommersession 1977 zu verabschieden, damit möglichst rasch Klarheit über das ab 1. Januar 1978 geltende Recht geschaffen wird und die technischen Vorbereitungen für die Rentenerhöhung auf diesen Termin getroffen werden können.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, 7. Juli 1976

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Gnägi

Der Vizekanzler:

Sauvant

(Entwurf)

**Bundesgesetz
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Änderung vom

(9. AHV-Revision)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 7. Juli 1976¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946²⁾ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Titel

Beifügung der Abkürzung: (AHVG)

Ingress

Die Erwähnung von Artikel 41^{ter} der Bundesverfassung wird gestrichen.

Art. 2 Abs. 3 und 7

³ Der Bundesrat bestimmt die Voraussetzungen, unter denen sich im Ausland niedergelassene Schweizer Bürger freiwillig versichern können, falls sie hiezu nach diesem Gesetz vor Vollendung des 50. Altersjahres keine Möglichkeit gehabt haben.

¹⁾ BBl 1976 III 1

²⁾ SR 831.10

7 Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung und ordnet namentlich den Beiritt, den Rücktritt und den Ausschluss sowie die Erhebung der Beiträge und die Gewährung der Leistungen. Er kann über die Dauer der Beitragspflicht sowie über die Bemessung und Anrechnung der Beiträge freiwillig Versicherter besondere Regeln aufstellen.

Art. 3 Abs. 1 und 2 Bst. d

1 Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben, auf jeden Fall aber vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum letzten Tag des Monats, in welchem Frauen das 62. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

2 Von der Beitragspflicht sind befreit:

- d.* mitarbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben.

Art. 4

Bemessung der Beiträge

1 Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt.

2 Der Bundesrat kann von der Beitragsbemessung ausnehmen:

- a.* das Erwerbseinkommen aus einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit;
- b.* das von Frauen nach Vollendung des 62., von Männern nach Vollendung des 65. Altersjahres erzielte Erwerbseinkommen bis zur Höhe des Mindestbetrages der einfachen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 2.

Art. 5 Abs. 1, 3 und 5

1 Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,2 Prozent erhoben. Vorbehalten bleibt Artikel 6.

3 Für mitarbeitende Familienglieder gilt

- a.* bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben, sowie

b. nach dem letzten Tag des Monats, in welchem Frauen das 62. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben,

nur der Barlohn als massgebender Lohn. Das gleiche gilt für die im Betrieb des Ehemannes mitarbeitende Ehefrau, ohne Rücksicht auf ihr Alter.

⁵ Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen, wonach durch Nebenerwerb erzielte geringfügige Entgelte mit Zustimmung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers nicht in den massgebenden Lohn einbezogen werden. Ebenfalls können Stipendien und ähnliche Leistungen ausgenommen werden.

Art. 6

Die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht untersteht, betragen 8,4 Prozent des massgebenden Lohnes. Dieser wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt der massgebende Lohn weniger als 24 000 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf die Hälfte.

2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

Art. 8

¹ Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 8,4 Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 24 000, aber mindestens 4000 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf die Hälfte.

Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit
1. Grundsatz

² Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit 4000 Franken oder weniger im Jahr, so ist der Mindestbeitrag von 168 Franken im Jahr zu entrichten. Der Bundesrat kann anordnen, dass von geringfügigen Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit nur auf Verlangen des Versicherten Beiträge erhoben werden.

Art. 9^{bis} (neu)

Der Bundesrat kann die in den Artikeln 6 und 8 festgelegten Grenzen der sinkenden Beitragsskala dem Rentenindex gemäss Artikel 33^{ter} anpassen.

Anpassung der sinkenden Beitragsskala

Art. 10

¹ Nichterwerbstätige bezahlen je nach ihren sozialen Verhältnissen einen Beitrag von 168–8400 Franken im Jahr. Erwerbstätige Versicherte, die während eines Kalenderjahres allein oder zusammen mit Arbeitgebern Beiträge von weniger als 168 Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige.

² Nichterwerbstätige Studenten und Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden, bezahlen den Mindestbeitrag. Der Bundesrat kann den Mindestbeitrag für weitere Nichterwerbstätige, denen höhere Beiträge nicht zuzumuten sind, vorschreiben.

³ Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Bemessung der Beiträge. Er kann bestimmen, dass von Erwerbseinkommen bezahlte Beiträge auf Verlangen der Versicherten auf den Mindestbeitrag angerechnet werden.

Art. 11

¹ Beiträge gemäss den Artikeln 6, 8 Absatz 1 oder 10 Absatz 1, deren Bezahlung einem obligatorisch Versicherten nicht zugemutet werden kann, können auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen, jedoch nicht unter den Mindestbeitrag herabgesetzt werden.

² Mindestbeiträge, deren Bezahlung für einen obligatorisch Versicherten eine grosse Härte bedeutet, können erlassen werden, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt und eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde angehört worden ist. Für diese Versicherten bezahlt der Wohnsitzkanton den Mindestbeitrag. Die Kantone können die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranziehen.

Art. 13

Bemessung des Arbeitgeberbeitrages

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,2 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen ausgerichteten massgebenden Löhne.

Art. 14 Abs. 4 und Abs. 5 (neu)

- ⁴ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über
- a. die Zahlungstermine für die Beiträge;
 - b. das Mahn- und Veranlagungsverfahren;

c. die Nachzahlung zuwenig und die Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge;

d. den Erlass der Nachzahlung.

⁵ Er kann die Erhebung von Verzugszinsen und von Zuschlägen wegen verspäteter Zahlung der Beiträge sowie die Ausrichtung von Vergütungszinsen anordnen.

Art. 20 Abs. 2

² Forderungen aufgrund dieses Gesetzes und der Bundesgesetze über die Invalidenversicherung¹⁾, über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige²⁾ und über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern³⁾ sowie Rückforderungen von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und von Renten und Taggeldern der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Krankenversicherung können mit fälligen Leistungen verrechnet werden.

Art. 22 Abs. 1

¹ Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente haben Ehemänner, sofern sie das 65. Altersjahr zurückgelegt haben und die Ehefrau entweder das 62. Altersjahr zurückgelegt hat oder mindestens zur Hälfte invalid ist.

Art. 22^{bis} Abs. 1

¹ Ehemänner, denen eine einfache Altersrente zusteht, haben für die Ehefrau, die das 55. Altersjahr zurückgelegt hat, Anspruch auf eine Zusatzrente. Der Anspruch besteht auch für eine jüngere Frau, wenn der Ehemann unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf die einfache Altersrente eine Zusatzrente zu einer einfachen Invalidenrente bezogen hat. Die geschiedene Frau ist der Ehefrau gleichgestellt, sofern sie für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und weder eine Alters- noch eine Invalidenrente beanspruchen kann.

1) SR 831.20

2) SR 834.1

3) SR 836.1

Art. 25 Abs. 2

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 26

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 27 Abs. 2 und 3

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 28 Abs. 1 und 2

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 29 Abs. 2 Bst. a

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 29^{bis} Abs. 1

¹ Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn der Versicherte vom 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres bis zur Entstehung des Rentenanspruchs während der gleichen Anzahl von Jahren wie sein Jahrgang Beiträge geleistet hat. Die Anrechnung der vor diesem Zeitabschnitt zurückgelegten Beitragsjahre regelt der Bundesrat.

Art. 30 Abs. 2, 2^{bis} (neu), 4 und 5

² Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird ermittelt, indem die Summe der Erwerbseinkommen, von denen der Versicherte vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor der Entstehung des Rentenanspruchs Beiträge geleistet hat, durch die Anzahl der Jahre geteilt wird, während welcher der Versicherte seit dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum genannten Zeitpunkt Beiträge bezahlt hat.

^{2^{bis}} Sind vom Versicherten vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Entstehung des Rentenanspruchs nicht während eines vollen Jahres Beiträge geleistet worden, so wird die Summe aller Erwerbseinkommen, von denen der Versicherte vom 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres bis

zur Entstehung des Rentenanspruchs Beiträge geleistet hat, durch die Summe der Jahre und Monate, während welcher Beiträge geleistet wurden, geteilt.

⁴ Die Summe der Erwerbseinkommen wird entsprechend dem Rentenindex gemäss Artikel 33^{ter} aufgewertet. Der Bundesrat lässt die Aufwertungsfaktoren jährlich feststellen.

⁵ Der Bundesrat kann Vorschriften über die Anpassung der Erwerbseinkommen an den Rentenindex gemäss Artikel 33^{ter} erlassen. Dies gilt namentlich für Fälle mit unvollständiger Beitragsdauer und für die Auf- oder Abrundung der anrechenbaren Einkommen.

Art. 30^{bis}

Der Bundesrat stellt verbindliche Tabellen zur Ermittlung der Renten auf. Dabei kann er die Renten auf- oder abrunden. Er kann Vorschriften erlassen über die Anrechnung der Bruchteile von Beitragsjahren und der entsprechenden Erwerbseinkommen sowie über die Nichtanrechnung der während des Bezuges einer Invalidenrente zurückgelegten Beitragsjahre und erzielten Erwerbseinkommen.

Tabellen und
Sondervor-
schriften

Art. 33 Abs. 2

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 33^{bis} Abs. 3

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 33^{ter} (neu)

¹ Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem er auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Rentenindex neu festsetzt.

Anpassung der
Renten an die
Lohn- und
Preisentwick-
lung

² Der Rentenindex ist das arithmetische Mittel des vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ermittelten Lohnindex und des Landesindex der Konsumentenpreise.

³ Der Bundesrat überprüft periodisch die Grundlagen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, insbesondere unter Berücksichtigung des finanziellen Gleichgewichtes und des Verhältnisses

zwischen den Renten, den Erwerbseinkommen und den Preisen. Er lässt sie durch die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung begutachten und stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Verhältnisses zwischen den beiden Indexwerten gemäss Absatz 2.

4 Der Bundesrat kann die ordentlichen Renten früher anpassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 8 Prozent angestiegen ist; er kann sie später anpassen, wenn dieser Index innerhalb von zwei Jahren um weniger als 5 Prozent angestiegen ist.

5 Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen, den Rentenindex auf- oder abrunden und das Verfahren der Rentenanpassung regeln.

Gliederungstitel vor Art. 34

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 34

Berechnung
und Höhe der
Vollrenten
1. Die einfache
Altersrente

1 Die monatliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus:

- a. einem festen Rententeil von vier Fünfteln des Mindestbetrages der Rente und
- b. einem veränderlichen Rententeil von einem Sechzigstel des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens.

2 Der Mindestbetrag der einfachen Altersrente wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neunten AHV-Revision auf 550 Franken festgesetzt.

3 Der Höchstbetrag der einfachen Altersrente entspricht dem doppelten Mindestbetrag.

4 Der Mindestbetrag wird bis zu einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen in der Höhe des zwölffachen Mindestbetrages gewährt, der Höchstbetrag ab einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen in der Höhe des zweiundsiebzigfachen Mindestbetrages.

Art. 35^{bis} Abs. 1

1 Die Zusatzrente für die Ehefrau beträgt 30 Prozent und die Kinderrente 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden einfachen Altersrente.

Art. 37 Abs. 2 und 3

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 38 Abs. 1

(Betrifft nur den italienischen Text)

Gliederungstitel vor Art. 39

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 39

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 41 Abs. 2

² Die Renten werden jedoch in jedem Fall bis zu einem vom Bundesrat festzusetzenden Mindestbetrag ausgerichtet.

Art. 42 Abs. 1 und 2 Bst. c und d

¹ Anspruch auf eine ausserordentliche Rente haben in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürger, denen keine ordentliche Rente zusteht oder deren ordentliche Rente kleiner ist als die ausserordentliche, soweit zwei Drittel des Jahreseinkommens, dem ein angemessener Teil des Vermögens zuzurechnen ist, folgende Grenzen nicht erreichen:

Für Bezüger von	Fr.
– einfachen Altersrenten und Witwenrenten	8 800
– Ehepaar-Altersrenten	13 200
– einfachen Waisenrenten und Vollwaisenrenten	4 400

² ...

- c. auf Ehefrauen, sofern der Ehemann die gleiche Anzahl von Beitragsjahren aufweist wie sein Jahrgang und solange er keine Ehepaar-Altersrente beanspruchen kann;
- d. auf Frauen, die nach Vollendung des 61. Altersjahres geschieden werden und während der gleichen Anzahl von Jahren versichert waren wie ihr Jahrgang, jedoch gemäss Artikel 3 Absatz 2

Buchstaben *b* und *c* von der Beitragspflicht befreit waren und deshalb nicht während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben.

Art. 42^{ter} (neu)

Anpassung der Einkommensgrenzen

Gleichzeitig mit der Neufestsetzung der ordentlichen Renten, gemäss Artikel 33^{ter} kann der Bundesrat die in Artikel 42 Absatz 1 festgelegten Einkommensgrenzen der Preisentwicklung anpassen.

Art. 43 Abs. 1 und Abs. 3 (neu)

¹ (Betrifft nur den italienischen Text)

³ Die ausserordentlichen Kinderrenten und Waisenrenten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den Renten des Vaters und der Mutter einen vom Bundesrat festzusetzenden Höchstbetrag übersteigen.

Gliederungstitel vor Art. 43^{bis}

D. Die Hilflosenentschädigung und die Hilfsmittel

Art. 43^{bis} Randtitel

Hilflosenentschädigung

Art. 43^{ter}

Hilfsmittel

¹ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen in der Schweiz wohnhafte Bezüger von Altersrenten, die für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, Anspruch auf Hilfsmittel haben.

² Er bestimmt, in welchen Fällen Bezüger von Altersrenten Anspruch auf Hilfsmittel für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich haben.

³ Er bezeichnet die Hilfsmittel, welche die Versicherung abgibt oder an welche sie einen Kostenbeitrag gewährt, regelt die Abgabe sowie das Verfahren und bestimmt, welche Vorschriften des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung¹⁾ anwendbar sind.

E. Verschiedene Bestimmungen

Art. 43^{quater}

Der Bundesrat lässt das finanzielle Gleichgewicht der Versicherung periodisch überprüfen und durch die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung begutachten. Er stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.

Überwachung
des
finanziellen
Gleichgewich-
tes

Der bisherige Art. 43^{quater} wird Art. 43^{quinquies}

Art. 46 Abs. 3

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 48^{bis} (neu)

Der Bundesrat ordnet das Verhältnis zu den anderen Sozialversicherungszweigen und erlässt ergänzende Vorschriften zur Verhinderung von Überentschädigungen beim Zusammenfallen von Leistungen.

Verhältnis zu
anderen
Sozialversiche-
rungszweigen

Art. 48^{ter} (neu)

Gegenüber einem Dritten, der für den Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Versicherten haftet, tritt die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Zeitpunkt des Todes oder der Schädigung bis auf die Höhe ihrer gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen ein.

Rückgriff auf
haftpflichtige
Dritte
1. Grundsatz

Art. 48^{quater} (neu)

¹ Die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen gehen nur so weit auf die Versicherung über, als deren Leistungen zusammen mit dem vom Dritten geschuldeten Ersatz den Schaden übersteigen.

² Umfang des
Übergangs der
Ansprüche

² Hat jedoch die Versicherung ihre Leistungen wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles gekürzt, so gehen die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen entsprechend dem Verhältnis der Versicherungsleistungen zum Schaden auf die Versicherung über.

³ Die Ansprüche, die nicht auf die Versicherung übergehen, bleiben dem Versicherten und seinen Hinterlassenen gewahrt. Kann nur ein Teil des vom Dritten geschuldeten Ersatzes eingebracht werden, so sind daraus zuerst die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen zu befriedigen.

Art. 48^{quinquies} (neu)

3. Gliederung
der Ansprüche

¹ Die Ansprüche gehen im Rahmen von Leistungen gleicher Art auf die Versicherung über.

² Leistungen gleicher Art sind namentlich:

- a. Witwen- oder Waisenrenten und Ersatz für Versorgerschaden;
- b. Altersrenten, die anstelle von Invalidenrenten ausgerichtet werden, einschliesslich Zusatz- und Kinderrenten und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit;
- c. Leistungen für Hilflosigkeit und Vergütungen für Pflegekosten und andere aus der Hilflosigkeit erwachsende Kosten.

³ Leistet die Versicherung Renten, so können hiefür Ansprüche nur bis zu dem Zeitpunkt auf sie übergehen, bis zu welchem der Dritte Schadenersatz schuldet.

Art. 48^{sexies} (neu)

4. Ausübung
des
Rückgriffs-
rechtes

Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über die Ausübung des Rückgriffsrechtes.

Art. 72 Abs. 5 (neu)

⁵ Die Durchführungsorgane stellen dem Bundesrat jährlich die erforderlichen statistischen Angaben zur Verfügung.

Art. 84 Abs. 2 und Abs. 3 (neu)

² Die Beschwerden werden in erster Instanz von einer kantonalen oder von der eidgenössischen Rekursbehörde, in zweiter und letzter Instanz vom Eidgenössischen Versicherungsgericht beurteilt.

³ Im allgemeinen sind die kantonalen Rekursbehörden zuständig. Die eidgenössische Rekursbehörde beurteilt Beschwerden von Personen mit Wohnsitz im Ausland. Der Bundesrat kann Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsehen.

Art. 85^{bis} (neu)

¹ Der Bundesrat bestellt die eidgenössische Rekursbehörde. Diese ist von der Verwaltung unabhängig.

Eidgenössische
Rekursbe-
hörde

² Er regelt ihre Organisation und ernennt die Richter. Diese dürfen nicht der Verwaltung angehören.

Art. 97

¹ Die Verfügungen der Ausgleichskassen erwachsen in Rechtskraft, sofern gegen sie nicht innert nützlicher Frist Beschwerde erhoben wurde.

Rechtskraft
und
Vollstreckbar-
keit

² Die Ausgleichskasse kann in ihrer Verfügung einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen, auch wenn die Verfügung auf eine Geldleistung gerichtet ist; im übrigen ist Artikel 55 Absätze 2, 3 und 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁾ anwendbar.

³ Die Entscheide der Rekursbehörden erwachsen in Rechtskraft, sofern gegen sie nicht innert nützlicher Frist Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben wurde.

⁴ Die auf Geldzahlung gerichteten rechtskräftigen Verfügungen der Ausgleichskassen und Entscheide der Rekursbehörden stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs²⁾ gleich.

Art. 101^{bis} (neu)

¹ Die Versicherung kann gemeinnützigen privaten Institutionen Beiträge an die Personal- und Organisationskosten für die Durchführung folgender Aufgaben zugunsten Betagter gewähren:

Beiträge zur
Förderung der
Altershilfe

¹⁾ SR 172.021

²⁾ SR 281.1

- a. Beratung, Betreuung und Beschäftigung;
- b. Kurse, die der Erhaltung oder Verbesserung der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten, der Selbstsorge sowie der Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt dienen;
- c. Hilfeleistungen, wie Haushalthilfe, Hilfe bei der Körperpflege und Mahlzeitendienst;
- d. Aus- und Weiterbildung von Lehr-, Fach- und Hilfspersonal.

² Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Beiträge und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden können.

³ Jeder Kanton bezeichnet eine Koordinationsstelle für Altershilfemassnahmen, welche die Beitragsgesuche begutachtet und mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Bundesstelle weiterleitet. Beitragsgesuche für gesamtschweizerische oder über den kantonalen Rahmen hinausgehende Aufgaben werden bei der zuständigen Bundesstelle eingereicht.

⁴ Soweit auf Grund anderer Bundesgesetze Beiträge an Aufwendungen im Sinne von Absatz 1 gewährt werden, entfällt ein Anspruch auf Beiträge der Versicherung.

Art. 103

¹ Der Beitrag des Bundes an die Versicherung beläuft sich bis zum Ende des Jahres 1979 auf 11 Prozent, für die Jahre 1980 und 1981 auf 13 Prozent und nachher auf 15 Prozent der jährlichen Ausgaben.

² Der Beitrag der Kantone an die Versicherung beläuft sich gesamthaft auf 5 Prozent der jährlichen Ausgaben.

Art. 104

Der Bund leistet seine Beiträge vorab aus den Mitteln, die ihm aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser zufließen. Er entnimmt sie der Rückstellung gemäss Artikel 111.

Beiträge der
öffentlichen
Hand

Beiträge des
Bundes

Dritter Abschnitt: Die Rückstellung des Bundes

Art. 111

Die Erträge aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser sind laufend der Rückstellung des Bundes für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gutzuschreiben. Die Rückstellung wird nicht verzinst.

II

Änderung weiterer Bundesgesetze

1. Invalidenversicherung

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959¹⁾ über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Titel

Beifügung der Abkürzung: (IVG)

Art. 3 Abs. 1

¹ Für die Bemessung der Beiträge gilt sinngemäss das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung²⁾. Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit betragen 1 Prozent. Die Nichterwerbstätigen entrichten je nach ihren sozialen Verhältnissen einen Beitrag von 20–1000 Franken im Jahr. Die Beiträge dieser Versicherten sowie die Beiträge nach der sinkenden Skala werden, vom oben genannten Prozentsatz ausgehend, in gleicher Weise wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung abgestuft.

Art. 10 Abs. 1 letzter Satz

Aufgehoben

¹⁾ SR 831.20

²⁾ SR 831.10

Art. 11

Der Versicherte hat Anspruch auf Vergütung der Kosten für die Behandlung von Gesundheitsschäden, die durch Krankheit und Unfall im Verlaufe von Eingliederungsmassnahmen entstehen. Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die Voraussetzungen und den Umfang des Anspruchs.

Art. 21^{ter}

Aufgehoben

Art. 31 Abs. 1

¹ Entzieht oder widersetzt sich ein Versicherter einer angeordneten zumutbaren Eingliederungsmassnahme, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit erwarten lässt, oder trägt er nicht aus eigenem Antrieb das ihm Zumutbare zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit bei, so ist er unter Ansetzung einer angemessenen Frist und Androhung der Säumnisfolgen zur Mitwirkung bei der Eingliederung aufzufordern. Befolgt der Versicherte die Aufforderung nicht, so wird ihm die Rente vorübergehend oder dauernd verweigert oder entzogen.

Art. 33 Abs. 1 und 2

¹ Anspruch auf eine Ehepaar-Invalidenrente haben invalide Ehemänner, deren Ehefrau das 62. Altersjahr zurückgelegt hat oder mindestens zur Hälfte invalid ist.

² Ist der Ehemann weniger als zu zwei Dritteln invalid, so wird dennoch die ganze Rente gewährt, wenn die Ehefrau das 62. Altersjahr zurückgelegt hat oder mindestens zu zwei Dritteln invalid ist.

Art. 35 Abs. 2

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 36 Abs. 3

³ Hat der Versicherte bei Eintritt der Invalidität das 45. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so wird das durchschnittliche Jahreseinkommen um einen prozentualen Zuschlag erhöht. Der Bundesrat setzt den Zuschlag abgestuft nach dem Alter des Versicherten bei Eintritt der Invalidität fest. Er kann für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer eine abweichende Regelung treffen.

Art. 37 Abs. 2

² Hat ein Versicherter mit vollständiger Beitragsdauer bei Eintritt der Invalidität das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so betragen seine Invalidenrente und allfällige Zusatzrenten mindestens $133\frac{1}{3}$ Prozent der Mindestansätze der zutreffenden Vollrenten.

Art. 38

¹ Die Zusatzrente für die Ehefrau beträgt 30 Prozent, die einfache Kinderrente 40 Prozent und die Doppel-Kinderrente 60 Prozent der einfachen Invalidenrente.

Höhe der Zusatzrente für die Ehefrau und der Kinderrenten

² Es gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die jeweilige Invalidenrente.

Art. 38^{bis} Abs. 2

² Die Renten werden jedoch in jedem Falle bis zu einem vom Bundesrat festzusetzenden Mindestbetrag ausgerichtet.

Art. 40 Abs. 1 und 3

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 42 Abs. 4

⁴ Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen, namentlich über die Bemessung der Hilflosigkeit sowie über den Anspruch des Versicherten auf eine Hilflosenentschädigung, wenn dieser wegen eines schweren Gebrechens für den Kontakt mit der Umwelt einer besonderen Hilfe von erheblichem Umfang bedarf.

Art. 43 Randtitel sowie Abs. 2 und 3 (neu)

¹ ...

² Sind die Anspruchsvoraussetzungen für ein Taggeld der Invalidenversicherung erfüllt oder übernimmt die Invalidenversicherung bei Eingliederungsmassnahmen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung überwiegend oder vollständig, so besteht kein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen und Bestimmungen über die Ablösung des Taggeldes durch eine Rente erlassen.

Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Verhinderung von Übererschädigungen beim Zusammenfallen von Leistungen der Invalidenversicherung mit anderen Leistungen dieser Versicherung oder der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Art. 45 Abs. 1 und 2

(Betrifft nur den französischen Text)

Art. 45^{bis}

Verhältnis zu
anderen
Sozialversiche-
rungszweigen

Der Bundesrat ordnet das Verhältnis zu den anderen Sozialversicherungszweigen und erlässt ergänzende Vorschriften zur Verhinderung von Übererschädigungen beim Zusammenfallen von Leistungen.

Art. 52

Rückgriff auf
haftpflichtige
Dritte

¹ Für den Rückgriff der Versicherung auf den haftpflichtigen Dritten gelten sinngemäss die Artikel 48^{ter}, 48^{quater}, 48^{quinqües} Absätze 1 und 3 sowie 48^{sexies} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾.

² Leistungen gleicher Art, in deren Rahmen die Ansprüche übergehen, sind namentlich:

- a. von der Versicherung und vom Dritten zu erbringende Vergütungen für Heilungs- und Eingliederungskosten;
- b. Taggeld und Ersatz für Arbeitsunfähigkeit während der gleichen Zeitdauer;
- c. Invalidenrenten einschliesslich Zusatz- und Kinderrenten und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit;
- d. Leistungen für Hilflosigkeit und Vergütungen für Pflegekosten und andere aus der Hilflosigkeit erwachsende Kosten.

Art. 60 Abs. 1 Bst. e

- e. die Abklärung der Fälle gemäss den Artikeln 7 und 11.

Art. 77 Abs. 1 Bst. c (neu)

- c. die Zinsen des Ausgleichsfonds.

¹⁾ SR 831.10

Art. 78 Abs. 2

² Die in Absatz 1 genannten Beiträge sind zu drei Vierteln vom Bund und zu einem Viertel von den Kantonen aufzubringen. Die Artikel 104 und 105 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾ sind sinngemäss anwendbar.

2. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Das Bundesgesetz vom 19. März 1965²⁾ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Titel

Beifügung der Abkürzung: (ELG)

Ingress

gestützt auf Artikel 34^{quater} Absatz 7 der Bundesverfassung sowie auf Artikel 11 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung,

Art. 2 Abs. 1

¹ In der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern, denen eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung zusteht, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen einen im nachstehenden Rahmen festzusetzenden Grenzbetrag nicht erreicht:

- für Alleinstehende und für minderjährige Bezüger einer Invalidenrente mindestens 7200 und höchstens 8800 Franken;
- für Ehepaare mindestens 10 800 und höchstens 13 200 Franken;
- für Waisen mindestens 3600 und höchstens 4400 Franken.

¹⁾ SR 831.10

²⁾ SR 831.30

Art. 3 Abs. 4 Bst. e letzter Satz

e. ... Der Bundesrat bezeichnet die Arznei- und Hilfsmittel sowie die Geräte für Pflege und Behandlung, deren Kosten abzugsberechtigt sind; er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Abzug der Kosten zulässig ist und in welchen Fällen ein Hilfsmittel, ein Pflegehilfs- oder ein Behandlungsgerät leihweise abgegeben wird.

Art. 3a (neu)

Anpassung der Leistungen

Gleichzeitig mit der Neufestsetzung der Renten gemäss Artikel 33^{ter} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾ kann der Bundesrat die in den Artikeln 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 Buchstabe *b*, 3 Absatz 2 sowie 3 Absatz 4 Buchstaben *d* und *e* vorgesehenen Beträge angemessen erhöhen. Er kann ferner die in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Befugnisse der Kantone angemessen ausweiten.

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

b. vom Einkommen einen Abzug von höchstens 2400 Franken bei Alleinstehenden und 3600 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern für den bei Alleinstehenden 780 Franken und bei den anderen Bezückerkategorien 1200 Franken übersteigenden jährlichen Mietzins zulassen.

Art. 7 Abs. 2

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 9 Abs. 1

¹⁾ Die Beiträge des Bundes an die Aufwendungen der Kantone für Ergänzungsleistungen werden der Rückstellung gemäss Artikel 111 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾ entnommen.

Art. 10 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Jährlich werden ausgerichtet:

a. ein Beitrag bis zu 6 Millionen Franken an die Schweizerische Stiftung Pro Senectute;

b. ein Beitrag bis zu 4 Millionen Franken an die Schweizerische Vereinigung Pro Infirmis;

c. ein Beitrag bis zu 2 Millionen Franken an die Schweizerische Stiftung Pro Juventute.

^{1bis} Diese Beiträge erhöhen sich im gleichen Ausmass wie die ordentlichen Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

3. Erwerbsersatzordnung

Das Bundesgesetz vom 25. September 1952¹⁾ über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (EOG) wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 2 Satz 4

² ...Die Nichterwerbstätigen entrichten je nach ihren sozialen Verhältnissen einen Beitrag, der im Minimum 12 Franken und im Maximum 600 Franken im Jahr nicht überschreiten darf.

4. Alkoholgesetz

Das Bundesgesetz vom 21. Juni 1932²⁾ über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 2 und 3

² Der Aufkauf erfolgt auf Gesuch des Eigentümers oder auf Vorschlag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung. Diese gibt dem Eigentümer den von ihr ermittelten Kaufpreis bekannt. Ist eine Einigung über die Höhe des Kaufpreises nicht möglich, so fallen die Verhandlungen dahin.

³ Aufgehoben

Art. 45 Abs. 1

¹ Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zu verwenden.

1) SR 834.1

2) SR 680

Art. 47

I. Beschwerde
an die
Alkoholre-
kurskommis-
sion

¹ Verfügungen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung unterliegen der Beschwerde an die Alkoholrekurskommission, die von der Verwaltung unabhängig ist. Ausgenommen sind Verfügungen, gegen die ihrem Gegenstand nach die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig ist (Art. 99 OG), sowie Verfügungen im Verwaltungsstrafverfahren.

² Der Bundesrat regelt die Organisation der Alkoholrekurskommission und ernennt ihre Richter. Diese dürfen nicht der Bundesverwaltung angehören.

Art. 48

Aufgehoben

Art. 49

II.
Verwaltungs-
beschwerde

¹ Verfügungen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, gegen welche die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen ist, unterliegen der Beschwerde an das Finanz- und Zolldepartement.

² Gegen Verfügungen, die von Zollorganen in Anwendung der Alkoholgesetzgebung getroffen werden, ist die Beschwerde an die Eidgenössische Alkoholverwaltung zulässig; ausgenommen sind Strafverfügungen der Zollverwaltung auf Grund von Artikel 59 Absatz 3, auf welche das Beschwerdeverfahren der Zollgesetzgebung Anwendung findet.

Art. 50

Aufgehoben

Art. 51

Aufgehoben

Art. 74

Aufgehoben

5. Zollgesetz

Das Zollgesetz¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 141

1 Der Bundesrat bestellt die Zollrekurskommission. Diese ist von der Verwaltung unabhängig.

2 Er regelt ihre Organisation und ernennt die Richter. Diese dürfen nicht der Bundesverwaltung angehören.

6. Getreidegesetz

Das Bundesgesetz vom 20. März 1959¹⁾ über die Brotgetreideversorgung des Landes (Getreidegesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 58

Aufgehoben

Art. 59

1 Verfügungen der Verwaltung, ausgenommen Verfügungen im Verwaltungsstrafverfahren, unterliegen der Beschwerde an die Getreiderekurskommission. Diese ist von der Verwaltung unabhängig.

Beschwerde an die Getreiderekurskommission

2 Der Bundesrat regelt ihre Organisation und ernennt die Richter. Diese dürfen nicht der Bundesverwaltung angehören.

Art. 61

Aufgehoben

Art. 62

Aufgehoben

7. Verwaltungsverfahren

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968²⁾ über das Verwaltungsverfahren wird wie folgt geändert:

¹⁾ SR 916.111.0

²⁾ SR 172.021

Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz (neu)

... Vorbehalt bleibt Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾ betreffend den Entzug der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskassen.

III

Übergangsbestimmungen**1. Alters- und Hinterlassenenversicherung****a. Anpassung der laufenden Renten bei Inkrafttreten der neunten AHV-Revision**

¹ Die Bestimmungen über die Berechnung, Höhe und Kürzung der ordentlichen und ausserordentlichen Renten und der Hilflosenentschädigungen gemäss Abschnitt I dieses Gesetzes sind vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 2–5 von seinem Inkrafttreten an auch auf Fälle anzuwenden, in denen der Rentenanspruch schon früher entstanden ist.

² Die laufenden ordentlichen Voll- und Teilrenten werden in solche des neuen Rechts umgewandelt. Dabei wird das bisherige massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen mit dem Faktor $\frac{1,1}{1,05}$ aufgewertet.

³ Die neuen ordentlichen Renten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen. Vorbehalt bleibt die Kürzung wegen Überversicherung gemäss Artikel 41 AHVG.

⁴ Für die laufenden ordentlichen Alters- und Hinterlassenenrenten, die Invalidenrenten abgelöst haben, wird der bisherige Zuschlag zum durchschnittlichen Jahreseinkommen gemäss Artikel 36 Absatz 3 IVG weitergewährt, selbst wenn die Rentenart und die Berechnungsgrundlage ändern.

⁵ Laufende ordentliche Hinterlassenenrenten werden nur auf Antrag gemäss Artikel 33^{bis} Absatz 2 AHVG an die neuen Ansätze von Artikel 37 Absatz 2 IVG angepasst.

b. Anpassung des Mindestalters der Ehefrau für den Bezug von Ehepaar-Altersrenten und von Zusatzrenten zur einfachen Altersrente des Mannes

¹ Die Anpassung an die für den Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente in Artikel 22 Absatz 1 AHVG für die Ehefrau festgesetzte untere Altersgrenze wird vollzogen, indem für das erste Kalenderjahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherige Altersgrenze von 60 Jahren um ein Jahr und für das zweite nochmals um ein Jahr erhöht wird.

² Die Anpassung an die für den Anspruch auf Zusatzrente für die Ehefrau in Artikel 22^{bis} Absatz 1 AHVG für die Ehefrau festgesetzte untere Altersgrenze wird vollzogen, indem die bisher geltende Grenze von 45 Jahren für jedes Kalenderjahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um je ein Jahr erhöht wird.

c. Besitzstandwahrung bei den laufenden ausserordentlichen Zusatzrenten und einfachen Altersrenten ohne Einkommensgrenzen für Ehefrauen und geschiedene Frauen

¹ Der neue Ansatz nach Artikel 35^{bis} Absatz 1 und Artikel 43 AHVG gilt auch für die laufenden ausserordentlichen Zusatzrenten zur einfachen Altersrente des Mannes. Die neue Rente darf jedoch in keinem Falle niedriger sein als die bisherige; vorbehalten bleibt die Kürzung der Rente wegen Überschreitung der Einkommensgrenze.

² Laufende ausserordentliche einfache Altersrenten ohne Einkommensgrenze für Ehefrauen und geschiedene Frauen werden auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu den bisher geltenden Voraussetzungen weitergewährt.

d. Anwendung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte

Der Bundesrat bestimmt, wieweit die Artikel 48^{ter}–48^{sexies} AHVG auf Fälle anwendbar sind, in denen das ersatzbegründende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

e. Massgebender Indexstand für die erste Anpassung der Renten durch den Bundesrat

Bei der ersten Rentenanpassung nach Artikel 33^{ter} AHVG ist davon auszugehen, dass der Mindestbetrag der vollen einfachen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 2 AHVG mit 550 Franken einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 175,5 Punkten entspricht. In diesem Zeitpunkt wird der Rentenindex nach Artikel 33^{ter} Absatz 2 AHVG auf 100 Punkte gesetzt, desgleichen seine Komponenten Preisindex und Lohnindex.

f. Aufhebung früherer Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung im Bundesgesetz vom 30. Juni 1972¹⁾ über die achte AHV-Revision (Abschn. VIII/1) werden aufgehoben.

2. Invalidenversicherung

a. Anpassung der laufenden Renten bei Inkrafttreten der neunten AHV-Revision

Die Bestimmungen über die Berechnung, Höhe und Kürzung der laufenden ordentlichen Alters- und Hinterlassenenrenten und Hilflosenentschädigungen in Abschnitt III 1 a dieses Gesetzes gelten sinngemäss auch für die laufenden ordentlichen Renten und Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung. Insbesondere wird der bisherige Zuschlag zum durchschnittlichen Jahreseinkommen gemäss Artikel 36 Absatz 3 IVG weitergewährt, selbst wenn die Rentenart und die Berechnungsgrundlage ändern. Laufende ordentliche Invalidenrenten werden nur auf Antrag an die neuen Ansätze von Artikel 37 Absatz 2 IVG angepasst.

b. Anpassung des Mindestalters der Ehefrau für den Bezug von Ehepaar-Invalidenrenten

Die Anpassung an die für den Anspruch auf eine Ehepaar-Invalidenrente in Artikel 33 Absätze 1 und 2 IVG für die Ehefrau festgesetzte untere Altersgrenze wird vollzogen, indem für das erste Kalenderjahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherige Altersgrenze von 60 Jahren um ein Jahr und für das zweite nochmals um ein Jahr erhöht wird.

c. Besitzstandwahrung bei den laufenden ausserordentlichen Zusatzrenten und einfachen Invalidenrenten ohne Einkommensgrenzen für Ehefrauen und geschiedene Frauen

¹ Der neue Ansatz nach Artikel 38 Absatz 1 und Artikel 40 IVG gilt auch für die laufenden ausserordentlichen Zusatzrenten zur einfachen Invalidenrente des Mannes. Die neue Rente darf jedoch nicht niedriger sein als die bisherige; vorbehalten bleibt die Kürzung wegen Überschreitung der Einkommensgrenze.

² Laufende ausserordentliche einfache Invalidenrenten ohne Einkommensgrenze für Ehefrauen und geschiedene Frauen werden auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu den bisher geltenden Voraussetzungen weitergewährt.

¹⁾ AS 1972 2483

d. Haftung der Versicherung und Anwendung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte

Der Bundesrat bestimmt, wieweit die Artikel 11 und 52 IVG auf Fälle anwendbar sind, in denen das ersatzbegründende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

e. Aufhebung früherer Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen zur Invalidenversicherung im Bundesgesetz vom 30. Juni 1972¹⁾ über die achte AHV-Revision (Abschn. VIII/2) werden aufgehoben.

IV

Referendum und Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Verzeichnis der Tabellen

	Tabelle
Entwicklung der Stammbevölkerung	1
Entwicklung der Beitragspflichtigen und der Rentenbezüger der AHV	2
Entwicklung der Erwerbseinkommen und der Lohn-, Preisindizes seit 1948	3
Neurentenberechnung	4
Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren für das Jahr 1978	5
Zuschläge zum durchschnittlichen Jahreseinkommen bei der Berechnung von Invalidenrenten	6
Auswirkungen der Neuregelung der Zuschläge für Junginvaliden: Altersabhängige Durchschnittseinkommen und entsprechende Renten der IV	7
Modellmässiger Vergleich der Rentenanpassungsmethoden gemäss Teildynamik und prozentualer Dynamik	8
Ansätze für die Vollrenten 1975, 1977 und 1978	9
Finanzhaushalt AHV gemäss Revision 1975–2000	10
Gegenüberstellung der Finanzhaushalte gemäss Teildynamik und prozentualer Dynamik (Methodenvergleich AHV)	11
Finanzhaushalt der IV	12
Geschätzte Gesamtausgaben und Beiträge der öffentlichen Hand 1976–1982	13
Gesamtaufwand der Sozialversicherung	14

Entwicklung der Stammbevölkerung*)

Bestände in Tausend

Tabelle 1

Kalender- jahr	Personen insgesamt	Aufteilung nach Altersgruppen			Rentner- verhältnis in Prozent
		0-19	20-64 bzw. 20-61	65 und mehr bzw. 62 und mehr	
		Männer			1)
1975	2901	905	1663	333	20,0
1978	2953	872	1730	351	20,3
1980	2971	843	1771	357	20,2
1985	3013	763	1883	367	19,5
1990	3018	700	1934	384	19,8
1995	3035	682	1949	404	20,8
2000	3050	689	1938	423	21,8
2010	3080	714	1896	470	24,8
2020	3081	726	1792	563	31,4
2030	3032	731	1656	645	39,0
2040	2951	732	1614	605	37,5
BZ	2920	732	1686	502	29,8
		Frauen			2)
1975	3095	868	1639	588	35,9
1978	3155	843	1702	610	35,8
1980	3179	816	1745	618	35,4
1985	3227	741	1833	653	35,6
1990	3239	678	1880	681	36,2
1995	3265	656	1888	721	38,2
2000	3283	650	1879	754	40,1
2010	3318	664	1791	863	48,2
2020	3333	674	1674	985	58,8
2030	3304	678	1536	1090	70,9
2040	3223	679	1532	1012	66,0
BZ	3132	679	1596	857	53,7
		Zusammen			3)
1975	5996	1773	3302	921	27,9
1978	6108	1715	3432	961	28,0
1980	6150	1659	3516	975	27,7
1985	6240	1504	3716	1020	27,4
1990	6257	1378	3814	1065	27,9
1995	6300	1338	3837	1125	29,3
2000	6333	1339	3817	1177	30,8
2010	6398	1378	3687	1333	36,2
2020	6414	1400	3466	1548	44,6
2030	6336	1409	3192	1735	54,3
2040	6174	1411	3146	1617	51,4
BZ	6052	1411	3282	1359	41,4

1) Verhältnis der Altersgruppe «65 und mehr» zur Gruppe «20-64».
2) Verhältnis der Altersgruppe «62 und mehr» zur Gruppe «20-61».
3) Verhältnis der Altersgruppen «65 und mehr» (Männer) + «62 und mehr» (Frauen) zu den Gruppen «20-64» (Männer) + «20-61» (Frauen).
BZ = Beharrungszustand.

*) Die angegebene Entwicklung der Stammbevölkerung (Schweizer und niedergelassene Ausländer) geht von *Annahmen* aus, die auf eine Stabilisierung der Wohnbevölkerung hintendieren. Diese Annahmen beeinflussen das Rentnerverhältnis ab dem Jahre 2000. Das Rentnerverhältnis für die Jahre nach 2000 ist deshalb rein *hypothetisch* (vgl. Erklärungen im Abschn. 521).

Entwicklung der Beitragspflichtigen und der Rentenbezüger der AHV

Bestände in Tausend

Tabelle 2

Kalender- jahr	Beitragspflichtige			Rentenbezüger ¹⁾		
	Stamm- bevölkerung	Gast- arbeiter	Gesamt- bestand ²⁾	Stamm- bevölkerung	Gast- arbeiter	Gesamt- bestand ²⁾
1948	1928	180	2108	221	—	221
1960	2308	355	2688	596	3	617
1968	2488	589	3102	704	12	737
1975	2727	416	3181	781	19	823
1978	2827	345	3210	811	23	860
1980	2887	317	3242	825	25	877
1985	3026	244	3308	860	32	923
1990	3060	244	3342	899	43	974
1995	3045	244	3327	949	60	1042
2000	3019	244	3301	990	81	1104
2010	2954	244	3236	1123	125	1282
2020	2828	244	3110	1290	139	1463
2030	2660	244	2942	1437	129	1600
2040	2614	244	2896	1347	119	1500
BZ	2693	244	2975	1127	115	1276

1) Umgerechnet auf ganzjährige Vollrenten.
2) Einschliesslich freiwillig versicherte Auslandschweizer.
BZ = Beharrungszustand.

Entwicklung der Erwerbseinkommen und der Lohn- und Preisindizes seit 1948

Tabelle 3

Jahr	Durchschnittliches Erwerbseinkommen AHV ¹⁾ in Franken	AHV ¹⁾		BIGA ²⁾		Preis ³⁾	
		Lohnindex	Jährliche Zuwachsrate in Prozent	Lohnindex	Jährliche Zuwachsrate in Prozent	Index	Jährliche Zuwachsrate in Prozent
1948	4 956	100,0	—	100,0	—	100,0	—
1949	5 007	101,0	1,0	101,0	1,0	99,4	-0,6
1950	5 054	102,0	1,0	102,1	1,1	97,6	-1,8
1951	5 153	104,0	2,0	106,7	4,5	102,3	4,8
1952	5 221	105,3	1,3	109,8	2,9	104,9	2,5
1953	5 331	107,6	2,2	111,4	1,5	104,2	-0,7
1954	5 566	112,3	4,4	113,0	1,4	104,9	0,7
1955	5 798	117,0	4,2	116,1	2,7	105,9	1,0
1956	6 043	121,9	4,2	120,7	4,0	107,5	1,5
1957	6 518	131,5	7,9	126,4	4,7	109,6	2,0
1958	6 796	137,1	4,3	130,6	3,3	111,6	1,8
1959	7 038	142,0	3,6	134,7	3,1	110,9	-0,6
1960	7 422	149,8	5,5	140,9	4,6	112,5	1,4
1961	7 790	157,2	4,9	149,7	6,2	114,5	1,8
1962	8 422	169,9	8,1	160,6	7,3	119,5	4,4
1963	9 044	182,5	7,4	172,0	7,1	123,6	3,4
1964	10 017	202,1	10,7	185,5	7,8	127,4	3,1
1965	10 877	219,5	8,6	199,0	7,3	131,8	3,5
1966	11 783	237,8	8,3	213,5	7,3	138,0	4,7
1967	12 472	251,7	5,8	227,5	6,6	143,6	4,1
1968	13 458	271,5	7,9	238,3	4,7	147,0	2,4
1969	14 223	287,0	5,7	252,8	6,1	150,8	2,6
1970	15 785	319,0	11,1	276,7	9,5	156,2	3,6
1971	18 040	364,0	14,1	311,4	12,5	166,4	6,5
1972	20 139	406,0	11,5	345,6	11,0	177,5	6,7
1973	22 181	448,0	10,3	387,0	12,0	193,1	8,8
1974	25 609	517,0	15,4	434,2	12,2	211,9	9,7
1975	26 679	538,0	4,1	466,8	7,5	226,2	6,7

1) Gesamtbestand der Beitragspflichtigen.

2) Ohne Selbständigerwerbende, landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Verwaltungspersonal.

3) Jahresdurchschnitte.

Neurentenberechnung

*Mittlere individuelle Lohnentwicklung seit 1948
und Entwicklung der mittleren Bemessungslöhne von 1975–1978*

Durchschnittslohn der 20jährigen im Jahr 1948 = 1800 Franken
Durchschnittslohn des Gesamtbestandes 1948 = 4956 Franken

Tabelle 4

Kalenderjahr	Mittlere individuelle Lohnentwicklung in Franken für den Rentenfall im Jahre ... (Alter 1948: 38–35 Jahre)			
	1975	1976	1977	1978
Lohnentwicklung				
1948	5 670	5 580	5 490	5 400
1949	5 796	5 724	5 634	5 544
1950	5 922	5 850	5 778	5 688
1951	6 102	6 048	5 976	5 904
1952	6 192	6 156	6 102	6 030
1953	6 390	6 372	6 336	6 282
1954	6 624	6 624	6 606	6 570
1955	6 930	6 930	6 930	6 912
1956	7 218	7 218	7 218	7 218
1957	7 794	7 812	7 812	7 812
1958	8 046	8 082	8 118	8 118
1959	8 316	8 334	8 388	8 406
1960	8 712	8 784	8 802	8 856
1961	9 072	9 126	9 180	9 216
1962	9 756	9 828	9 882	9 936
1963	10 386	10 458	10 512	10 584
1964	11 412	11 520	11 592	11 664
1965	12 222	12 384	12 492	12 582
1966	13 032	13 284	13 446	13 572
1967	13 518	13 788	14 058	14 238
1968	14 292	14 598	14 886	15 174
1969	14 832	15 084	15 390	15 696
1970	16 128	16 488	16 758	17 118
1971	18 144	18 414	18 810	19 134
1972	19 872	20 250	20 538	20 970
1973	21 618	21 942	22 338	22 662
1974	24 840	24 948	25 308	25 776
1975		25 848	25 956	26 334
1976			26 910	27 018
1977				27 972
Lohnsumme	298 836	327 474	357 246	388 386
Beitragsdauer in Jahren	27	28	29	30
Entwicklung der mittleren Bemessungslöhne				
Effektiver Durchschnitt in Fr. Aufwertungsfaktor für Neurenten	11 068	11 696	12 319	12 947
Aufgewerteter Durch- schnitt bei Rentenbeginn in Franken	2,4	2,4	2,3	2,3
	26 564	28 071	28 334	29 779

**Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren
für das Jahr 1978**

Tabelle 5

Erster IK-Eintrag im Jahre	Aufwertungsfaktoren	
	genau	gerundet
1948	2,278	2,3
1949	2,232	2,2
1950	2,186	2,2
1951	2,139	2,1
1952	2,091	2,1
1953	2,042	2,0
1954	1,993	2,0
1955	1,942	1,9
1956	1,892	1,9
1957	1,841	1,8
1958	1,791	1,8
1959	1,740	1,7
1960	1,689	1,7
1961	1,637	1,6
1962	1,584	1,6
1963	1,532	1,5
1964	1,480	1,5
1965	1,430	1,4
1966	1,380	1,4
1967	1,331	1,3
1968	1,281	1,3
1969	1,231	1,2
1970	1,178	1,2
1971	1,127	1,1
1972	1,082	1,1
1973	1,040	1,0
1974	1,001	1,0
1975	1,000	1,0
1976	1,000	1,0
1977	1,000	1,0

**Zuschläge zum durchschnittlichen Jahreseinkommen
bei der Berechnung von Invalidenrenten**

Tabelle 6

Bei Eintritt der Invalidität		Prozentsatz	
nach Vollendung von ... Altersjahren	vor Vollendung von ... Altersjahren	alt (ab 1. Jan. 1975)	neu (Vorschlag)
	23	15	100
23	24	15	90
24	25	15	80
25	26	5	70
26	27	5	60
27	28	5	50
28	30	5	40
30	32	5	30
32	35	5	20
35	39	5	10
39	45	5	5

**Auswirkungen der Neuregelung der Zuschläge für Junginvaliden:
Altersabhängige Durchschnittseinkommen und entsprechende Renten der IV¹⁾**

Rentenfall 1978

Tabelle 7

Alter bei Renten- beginn	Mittleres effektives Durch- schnitts- einkommen in Franken ²⁾	Heutige Regelung		Vorgeschlagene Regelung		
		Mass- gebendes Einkommen in Franken ³⁾	Einfache Rente in Franken	Mass- gebendes Einkommen in Franken ³⁾	Einfache Rente	
					in Franken	in Prozent gemäss heutiger Regelung
25	16 254	43 560	13 200	29 700	11 220	85
30	16 778	40 920	13 200	29 040	11 088	84
35	16 383	40 260	13 200	30 360	11 352	86
40	15 529	38 280	12 936	27 720	10 824	84
45	14 536	35 640	12 408	31 680	11 616	94
50	13 410	33 000	11 880	29 700	11 220	94

1) Annahme: Invalidierung vor Geburtstag im laufenden Kalenderjahr.
2) Mittlere Karriere der Personen gleichen Alters, davon Durchschnitt über die Karriere gebildet.
3) Massgebendes Einkommen = Aufgewertetes Einkommen plus IV-Zuschlag.

Modellmässiger Vergleich der Rentenanpassungsmethoden gemäss Teildynamik und prozentualer Dynamik

Rentenfall 1975

Rentenbeträge in Franken

Tabelle 8

Jahr	Massgebendes Einkommen (aufgewertet)								
	E = 9 600			E = 23 400			E = 34 800		
	Teil-dynamisch ¹⁾	Prozentual-dynamisch ²⁾	In Prozent der Teil-dynamik	Teil-dynamisch ¹⁾	Prozentual-dynamisch ²⁾	In Prozent der Teil-dynamik	Teil-dynamisch ¹⁾	Prozentual-dynamisch ²⁾	In Prozent der Teil-dynamik
1975	6 720	6 480	96,4	9 480	9 000	94,9	11 760	11 040	93,9
1976	6 989	6 804	97,4	9 860	9 450	95,8	12 231	11 592	94,8
1977	7 269	7 145	98,3	10 254	9 923	96,8	12 720	12 172	95,7
1978	7 560	7 502	99,2	10 664	10 419	97,7	13 229	12 781	96,6
1979	7 862	7 877	100,2	11 091	10 940	98,6	13 758	13 420	97,5
1980	8 176	8 271	101,2	11 534	11 487	99,6	14 308	14 091	98,5
1981	8 503	8 684	102,1	11 996	12 061	100,5	14 881	14 795	99,4
1982	8 844	9 119	103,1	12 476	12 664	101,5	15 476	15 535	100,4
1983	9 197	9 574	104,1	12 975	13 298	102,5	16 095	16 312	101,3
1984	9 565	10 053	105,1	13 493	13 962	103,5	16 739	17 127	102,3
1985	9 948	10 556	106,1	14 033	14 661	104,5	17 408	17 983	103,3
1986	10 346	11 083	107,1	14 595	15 394	105,5	18 104	18 883	104,3
1987	10 759	11 638	108,2	15 178	16 163	106,5	18 829	19 827	105,3
1988	11 190	12 220	109,2	15 785	16 971	107,5	19 582	20 818	106,3
1989	11 637	12 830	110,3	16 417	17 820	108,6	20 365	21 859	107,3
1990	12 103	13 472	111,3	17 073	18 711	109,6	21 180	22 952	108,4
Total	146 668	153 308	104,5	206 904	212 924	102,9	256 665	261 187	101,8

1) Anpassung der Neurenten 1975 an die Lohnentwicklung. Ab 1976 Anpassung der Renten nur an die Preisentwicklung mit einer jährlichen Zuwachsrate von $h = 4\%$.

2) Anpassung der Neurenten 1975 an den Mittelwert zwischen Löhnen und Preisen. Prozentualdynamisch mit $p = 0,5$ (Lohn 6% und Preise 4%).

Ansätze für die Vollrenten 1975, 1977 und 1978

Tabellenwerte

Tabelle 9

Beträge in Franken

1975			1977			1978		
Durchschnittliches Jahres-einkommen	Einfache Renten	Ehepaar-renten	Durchschnittliches Jahres-einkommen	Einfache Renten	Ehepaar-renten	Durchschnittliches Jahres-einkommen	Einfache Renten	Ehepaar-renten
Monatsbeträge								
6 000	500	750	6 300	525	788	6 600	550	825
9 000	550	825	9 450	578	866	9 900	605	908
12 000	600	900	12 600	630	945	13 200	660	990
15 000	650	975	15 750	683	1 024	16 500	715	1 073
18 000	700	1 050	18 900	735	1 103	19 800	770	1 155
21 000	750	1 125	22 050	788	1 181	23 100	825	1 238
24 000	800	1 200	25 200	840	1 260	26 400	880	1 320
27 000	850	1 275	28 350	893	1 339	29 700	935	1 403
30 000	900	1 350	31 500	945	1 418	33 000	990	1 485
33 000	950	1 425	34 650	998	1 496	36 300	1 045	1 568
36 000	1 000	1 500	37 800	1 050	1 575	39 600	1 100	1 650
Jahresbeträge								
6 000	6 000	9 000	6 300	6 300	9 456	6 600	6 600	9 900
9 000	6 600	9 900	9 450	6 936	10 392	9 900	7 260	10 896
12 000	7 200	10 800	12 600	7 560	11 340	13 200	7 920	11 880
15 000	7 800	11 700	15 750	8 196	12 288	16 500	8 580	12 876
18 000	8 400	12 600	18 900	8 820	13 236	19 800	9 240	13 860
21 000	9 000	13 500	22 050	9 456	14 172	23 100	9 900	14 856
24 000	9 600	14 400	25 200	10 080	15 120	26 400	10 560	15 840
27 000	10 200	15 300	28 350	10 716	16 068	29 700	11 220	16 836
30 000	10 800	16 200	31 500	11 340	17 016	33 000	11 880	17 820
33 000	11 400	17 100	34 650	11 976	17 952	36 300	12 540	18 816
36 000	12 000	18 000	37 800	12 600	18 900	39 600	13 200	19 800

Finanzhaushalt AHV

Prozentuale Dynamik

Lohn 4% / Preis 3%

Tabelle 10a

Beträge in Millionen Franken

Jahr	Ausgaben	Beiträge ¹⁾	Öffentliche Hand ²⁾	Zinsen	Total Einnahmen	Jährliche Veränderung des Ausgleichsfonds	Ausgaben in Prozent der Lohnsumme	Ausgleichsfonds in Prozent der Ausgaben
1975	8 613	6 800	1 207	437	8 444	-169	10,13	127,70
1976	8 914	7 046	1 248	404	8 698	-216	10,07	121,00
1977	9 584	7 432	1 342	384	9 158	-426	10,37	108,10
1978	10 128	8 008	1 621	365	9 994	-134	10,34	100,97
1979	10 347	8 455	1 656	363	10 474	-127	10,10	100,06
1980	11 302	8 839	2 035	356	11 230	- 72	10,56	90,97
1981	11 496	9 335	2 070	359	11 764	268	10,27	91,76
1982	12 530	9 761	2 506	357	12 624	94	10,71	84,94
1983	12 636	10 191	2 528	367	13 086	450	10,34	87,79
1984	13 659	10 640	2 732	370	13 742	83	10,71	81,82
1985	13 780	11 082	2 756	381	14 219	439	10,37	84,29
1986	14 930	11 567	2 986	381	14 934	4	10,77	77,82
1987	15 090	12 061	3 018	387	15 466	376	10,43	79,49
1988	16 334	12 566	3 267	382	16 215	-119	10,84	72,71
1989	16 497	13 092	3 300	384	16 776	279	10,51	73,68
1990	17 900	13 620	3 580	371	17 571	-329	10,96	66,07
1995	22 069	16 498	4 414	199	21 111	-958	11,16	38,13
2000	29 031	19 917	5 807	-342	25 382	-3 649	12,16	-13,52

¹⁾ Bis 30. Juni 1975: 7,8% des Erwerbseinkommens, jedoch 6,8% für Selbständigerwerbende.

Vom 1. Juli 1975 bis 31. Dez. 1977: 8,4% des Erwerbseinkommens, jedoch 7,3% für Selbständigerwerbende.

Ab 1. Jan. 1978: 8,4% für Unselbständig- und Selbständigerwerbende.

²⁾ Für die Jahre: 1976-1977: 14%; 1978-1979: 16%; 1980-1981: 18%; 1982-2000: 20%.

Finanzhaushalt AHV

Prozentuale Dynamik

Lohn 6% / Preis 4%

Beträge in Millionen Franken

Tablette 10b

Jahr	Ausgaben	Beiträge ¹⁾	Öffentliche Hand ²⁾	Zinsen	Total Einnahmen	Jährliche Veränderung des Ausgleichsfonds	Ausgaben in Prozent der Lohnsumme	Ausgleichsfonds in Prozent der Ausgaben
1975	8 613	6 800	1 207	437	8 444	-169	10,13	127,70
1976	8 914	7 046	1 248	404	8 698	-216	10,07	121,00
1977	9 584	7 432	1 342	384	9 158	-426	10,37	108,10
1978	10 128	8 162	1 621	368	10 151	23	10,14	102,52
1979	10 347	8 783	1 656	377	10 816	469	9,73	104,88
1980	11 632	9 358	2 094	380	11 832	200	10,26	95,01
1981	11 833	10 075	2 130	400	12 605	772	9,80	99,92
1982	13 274	10 737	2 655	414	13 806	532	10,31	93,08
1983	13 386	11 426	2 678	451	14 555	1 169	9,77	101,04
1984	14 893	12 158	2 979	480	15 617	724	10,22	95,68
1985	15 025	12 907	3 005	524	16 436	1 411	9,71	104,23
1986	16 754	13 730	3 351	562	17 643	889	10,18	98,78
1987	16 934	14 593	3 387	614	18 594	1 660	9,68	107,53
1988	18 865	15 496	3 773	658	19 927	1 062	10,15	102,15
1989	19 053	16 455	3 811	720	20 986	1 933	9,66	111,29
1990	21 317	17 447	4 264	770	22 481	1 164	10,19	104,93
1995	27 944	23 245	5 589	1 043	29 877	1 933	10,03	108,48
2000	40 299	30 868	8 060	1 161	40 089	-210	10,89	85,02

¹⁾ Bis 30. Juni 1975: 7,8% des Erwerbseinkommens, jedoch 6,8% für Selbständigerwerbende.

Vom 1. Juli 1975 bis 31. Dez. 1977: 8,4% des Erwerbseinkommens, jedoch 7,3% für Selbständigerwerbende.

Ab 1. Jan. 1978: 8,4% für Unselbständig- und Selbständigerwerbende.

²⁾ Für die Jahre: 1966-1977: 14%; 1978-1979: 16%; 1980-1981: 18%; 1982-2000: 20%.

Finanzhaushalt AHV

Ab 1978 wirtschaftlich-statisches Verhältnis auf dem Rentenindex 550
d. h. Erhöhung sämtlicher Renten um 10% gegenüber 1975

Beträge in Millionen Franken

Tabelle 10c

Jahr	Ausgaben	Beiträge ¹⁾	Öffentliche Hand ²⁾	Zinsen	Total Einnahmen	Jährliche Veränderung der Ausgleichsfonds	Ausgaben in Prozent der Lohnsumme	Ausgleichsfonds in Prozent der Ausgaben
1975	8 613	6 800	1 207	437	8 444	-169	10,13	127,70
1976	8 914	7 046	1 248	404	8 698	-216	10,07	121,00
1977	9 584	7 432	1 342	384	9 158	-426	10,37	108,10
1978	10 128	7 700	1 621	359	9 680	-448	10,75	97,87
1979	10 347	7 817	1 656	336	9 809	-538	10,93	90,60
1980	10 569	7 858	1 903	310	10 071	-498	11,11	83,98
1981	10 751	7 980	1 936	287	10 203	-548	11,24	77,46
1982	10 937	8 024	2 188	261	10 473	-464	11,37	71,90
1983	11 029	8 055	2 206	238	10 499	-530	11,42	66,50
1984	11 128	8 086	2 226	214	10 526	-602	11,48	60,50
1985	11 227	8 098	2 246	183	10 527	-700	11,56	53,73
1986	11 353	8 127	2 271	149	10 547	-806	11,65	46,03
1987	11 475	8 149	2 295	110	10 554	-921	11,74	37,52
1988	11 594	8 163	2 319	66	10 548	-1 046	11,85	28,11
1989	11 709	8 178	2 342	18	10 538	-1 171	11,94	17,83
1990	11 836	8 180	2 368	-39	10 509	-1 327	12,07	6,43
1995	12 665	8 144	2 533	-454	10 223	-2 442	12,97	-71,83
2000	13 472	8 081	2 695	-1 147	9 629	-3 843	13,90	-188,57

¹⁾ Bis 30. Juni 1975: 7,8% des Erwerbseinkommens, jedoch 6,8% für Selbständigerwerbende.
Vom 1. Juli 1975 bis 31. Dez. 1977: 8,4% des Erwerbseinkommens, jedoch 7,3% für Selbständigerwerbende.
Ab 1. Jan. 1978: 8,4% für Unselbständig- und Selbständigerwerbende.

²⁾ Für die Jahre: 1976-1977: 14%; 1978-1979: 16%; 1980-1981: 18%; 1982-2000: 20%.

Methodenvergleich AHV

Lohn 4% / Preis 3%

Beträge in Millionen Franken

Tabelle 11a

Jahr	Prozentuale Dynamik					Teildynamik				
	Ausgaben	Einnahmen	Jährliche Veränderung des Ausgleichsfonds	Ausgaben in Prozent der Lohnsumme	Ausgleichsfonds in Prozent der Ausgaben	Ausgaben	Einnahmen	Jährliche Veränderung des Ausgleichsfonds	Ausgaben in Prozent der Lohnsumme	Ausgleichsfonds in Prozent der Ausgaben
1975	8 613	8 444	-169	10,13	127,70	8 613	8 444	-169	10,13	127,70
1976	8 914	8 698	-216	10,07	121,00	8 914	8 698	-216	10,07	121,00
1977	9 584	9 158	-426	10,37	108,10	9 584	9 158	-426	10,37	108,10
1978	10 128	9 994	-134	10,34	100,97	10 192	10 004	-188	10,40	99,80
1979	10 347	10 474	127	10,10	100,06	10 432	10 484	52	10,19	98,01
1980	11 302	11 230	72	10,56	90,97	11 331	11 228	-103	10,58	89,32
1981	11 496	11 764	268	10,27	91,76	11 445	11 748	303	10,22	91,08
1982	12 530	12 624	94	10,71	84,94	12 289	12 575	286	10,50	87,15
1983	12 636	13 086	450	10,34	87,79	12 446	13 056	610	10,18	90,95
1984	13 659	13 742	83	10,71	81,82	13 396	13 706	310	10,50	86,82
1985	13 780	14 219	439	10,37	84,29	13 584	14 205	621	10,22	90,19
1986	14 930	14 934	4	10,77	77,82	14 671	14 918	247	10,58	85,19
1987	15 090	15 466	376	10,43	79,49	14 920	15 475	555	10,32	87,49
1988	16 334	16 215	-119	10,84	72,71	16 111	16 224	113	10,69	81,72
1989	16 497	16 776	279	10,51	73,68	16 386	16 814	428	10,44	82,96
1990	17 900	17 571	-329	10,96	66,07	17 717	17 605	-112	10,85	76,10
1995	22 069	21 111	-958	11,16	38,13	22 271	21 240	-1 031	11,26	46,74
2000	29 031	25 382	-3 649	12,16	-13,52	29 670	25 538	-4 132	12,42	-11,48

Methodenvergleich AHV

Lohn 6% / Preis 4%

Beträge in Millionen Franken

Tabelle 11b

Jahr	Prozentuale Dynamik					Teildynamik				
	Ausgaben	Einnahmen	Jährliche Veränderung des Aus- gleichsfonds	Ausgaben in Prozent der Lohnsumme	Ausgleichs- fonds in Prozent der Ausgaben	Ausgaben	Einnahmen	Jährliche Veränderung des Aus- gleichsfonds	Ausgaben in Prozent der Lohnsumme	Ausgleichs- fonds in Prozent der Ausgaben
1975	8 613	8 444	-169	10,13	127,70	8 613	8 444	-169	10,13	127,70
1976	8 914	8 698	-216	10,07	121,00	8 914	8 698	-216	10,07	121,00
1977	9 584	9 158	-426	10,37	108,10	9 584	9 158	-426	10,37	108,10
1978	10 128	10 151	23	10,14	102,52	10 192	10 161	-31	10,21	101,34
1979	10 347	10 816	469	9,73	104,88	10 432	10 826	394	9,81	102,79
1980	11 632	11 832	200	10,26	95,01	11 568	11 818	250	10,21	94,86
1981	11 833	12 605	772	9,80	99,92	11 702	12 582	880	9,69	101,29
1982	13 274	13 806	532	10,31	93,08	12 846	13 733	887	9,98	99,17
1983	13 386	14 555	1 169	9,77	101,04	13 047	14 512	1 465	9,52	108,88
1984	14 893	15 617	724	10,22	95,68	14 374	15 557	1 183	9,86	107,05
1985	15 025	16 436	1 411	9,71	104,23	14 635	16 418	1 783	9,46	117,33
1986	16 754	17 643	889	10,18	98,78	16 196	17 613	1 417	9,84	114,77
1987	16 934	18 594	1 660	9,68	107,53	16 556	18 619	2 063	9,46	124,73
1988	18 865	19 927	1 062	10,15	102,15	18 337	19 945	1 608	9,87	121,39
1989	19 053	20 986	1 933	9,66	111,29	18 764	21 071	2 307	9,51	130,92
1990	21 317	22 481	1 164	10,19	104,93	20 832	22 547	1 715	9,96	126,16
1995	27 944	29 877	1 933	10,03	108,48	28 287	30 174	1 887	10,15	125,56
2000	40 299	40 089	-210	10,89	85,02	41,774	40 499	-1 275	11,29	87,61

Finanzhaushalt der IV

1975-1985

Beträge in Millionen Franken

Tabelle 12

Jahr	Ausgaben ¹⁾	Einnahmen				Reserve	
		Beiträge ²⁾	Öffentliche Hand ³⁾	Fonds-zinsen	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr
1975	1621	766	815	- 9	1572	- 49	- 57
1976	1737	839	875	-13	1701	- 36	- 93
1977	1872	876	944	-16	1804	- 68	-161
1978	1960	972	990	-19	1943	- 17	-178
1979	2037	1046	1029	-20	2055	+ 18	-160
1980	2260	1114	1140	-20	2234	- 26	-186
1981	2354	1200	1188	-21	2367	+ 13	-173
1982	2610	1278	1317	-23	2572	- 38	-211
1983	2716	1360	1371	-25	2706	- 10	-221
1984	3015	1448	1522	-29	2941	- 74	-295
1985	3139	1537	1586	-32	3091	- 48	-343

1) 1975: Abrechnung;
1977/78: gleiche Rentenanpassung wie bei der AHV;
nach 1978: prozentualdynamisch mit zweijähriger Rentenanpassung.

2) Bis 30. Juni 1975: 0,8%, ab 1. Juli 1975: 1,0% der Erwerbseinkommen.

3) Die Hälfte der Ausgaben (einschl. Zinsen).

Geschätzte Gesamtausgaben und Beiträge der öffentlichen Hand 1976–1982
 Grundlage: Lohnentwicklung 6%, Preisentwicklung 4%

Beträge in Millionen Franken

Tabelle 13

Versicherungszweige	Jahr						
	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Gesamtausgaben							
AHV	8 914	9 584	10 128	10 347	11 632	11 833	13 274
IV	1 737	1 872	1 960	2 037	2 260	2 354	2 610
EL	300	390	410	410	410	410	430
Zusammen	10 951	11 846	12 498	12 794	14 302	14 597	16 314
Beiträge der öffentlichen Hand							
AHV ¹⁾	1 251	1 342	1 621	1 656	2 094	2 130	2 655
IV ²⁾	868	936	990	1 029	1 140	1 188	1 317
EL ³⁾	300	390	410	410	410	410	430
Zusammen	2 419	2 668	3 021	3 095	3 644	3 728	4 402
Anteil des Bundes							
AHV	803	863	1 115	1 139	1 513	1 539	1 992
IV	651	702	743	772	855	891	988
EL	155	202	212	212	212	212	222
Zusammen	1 609	1 767	2 070	2 123	2 580	2 642	3 202
Anteil der Kantone							
AHV	448	479	506	517	581	591	663
IV	217	234	247	257	285	297	329
EL	145	188	198	198	198	198	208
Zusammen	810	901	951	972	1 064	1 086	1 200
<p>¹⁾ AHV: 1976–1977: 14% der Ausgaben, 1978–1979: 16% der Ausgaben, 1980–1981: 18% der Ausgaben, ab 1982: 20% der Ausgaben.</p> <p>²⁾ IV: Hälfte der Ausgaben (einschl. Zinsen).</p> <p>³⁾ EL: Volle Deckung.</p>							

Gesamtaufwand¹⁾ der Sozialversicherung nach Versicherungszweigen

Tabelle 14a

Versicherungszweig	1960	1965	1970	1975	1978	1980
	Beträge in Milliarden Franken					
1. Säule (AHV, IV, EL) ..	1,25	2,4	4,32	10,40	12,50	14,44
2. Säule	2,00	3,47	5,28	9,20	12,60	14,90
Kranken- versicherung ²⁾	0,58	1,05	2,03	4,20	6,40	8,30
Unfallversicherung (SUVA)	0,36	0,60	0,81	1,50	2,10	3,00
Übrige ³⁾	0,21	0,35	0,53	1,12	1,54	1,91
Total	4,40	7,71	12,97	26,42	35,14	42,55
AHV-Lohnsumme	19,95	33,88	49,83	85,00	99,90 ⁴⁾	113,00 ⁴⁾
	Prozentzahlen					
1. Säule (AHV, IV, EL) ..	28,4	29,1	33,3	39,4	35,5	33,9
2. Säule	45,4	45,0	40,7	34,8	35,9	35,0
Kranken- versicherung	13,2	13,6	15,7	15,9	18,2	19,5
Unfallversicherung (SUVA)	8,2	7,8	6,2	5,7	6,0	7,1
Übrige	4,8	4,5	4,1	4,2	4,4	4,5
Total	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Gesamtaufwand in Prozent der AHV- Lohnsumme	22,8	22,7	26,0	31,1	35,2	37,7
<p>1) Einschliesslich Zinsen.</p> <p>2) Anerkannte Krankenkassen.</p> <p>3) Militärversicherung, Arbeitslosenversicherung, Familienzulagen, Erwerbsersatzordnung.</p> <p>4) Für die im Rahmen der 2. Säule dem Obligatorium unterstellten Versicherten reduziert sich die entsprechende Lohnsumme auf 75,0 Mrd. Fr. im Jahre 1978 bzw. auf 84,8 Mrd. Fr. im Jahre 1980.</p>						

Gesamtaufwand der Sozialversicherung nach Finanzierungsquellen

Tabelle 14b

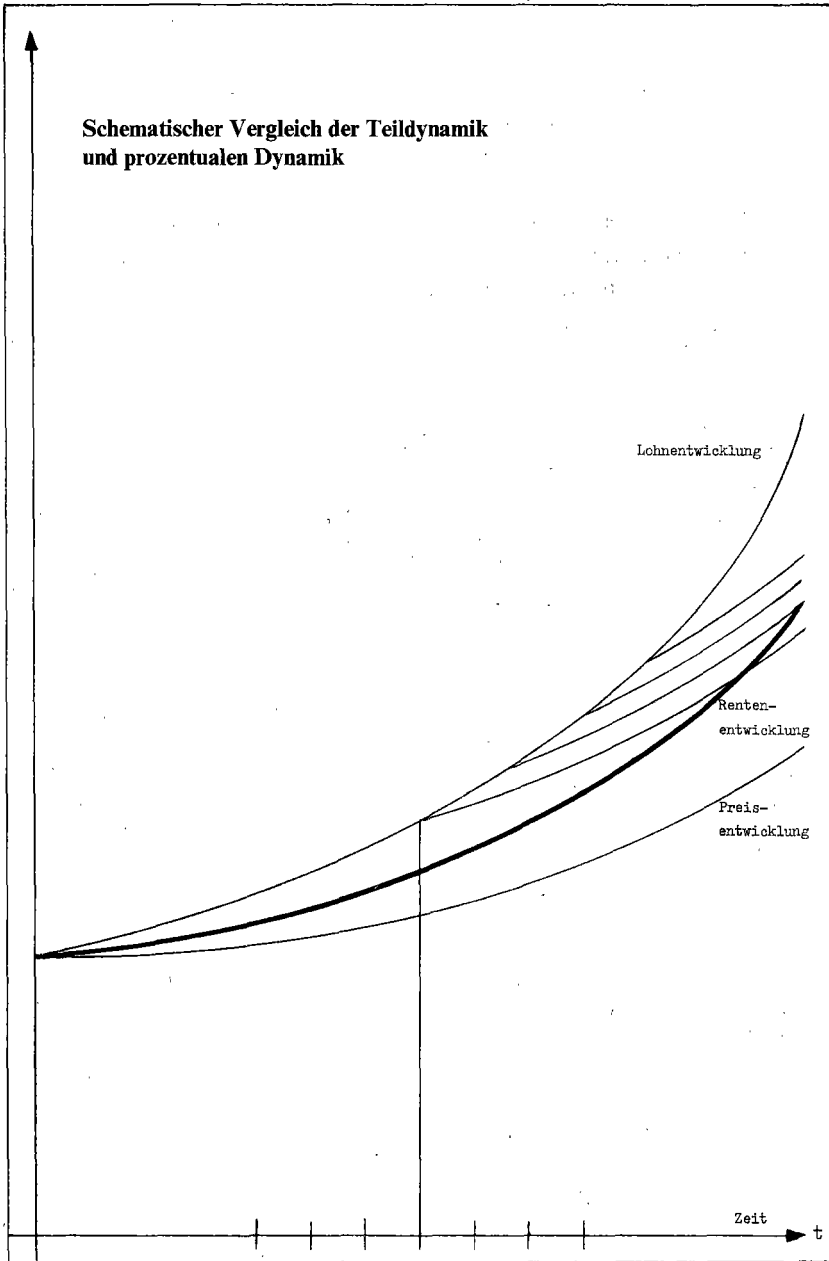
Finanzierungsquellen	1960	1965	1970	1975	1978	1980
	Beträge in Milliarden Franken					
Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber	3,28	5,52	8,80	19,32	27,26	33,60
Beiträge der öffentlichen Hand	0,34	0,83	1,75	3,57	4,08 ¹⁾	4,93 ²⁾
Andere Einnahmen (Zinsen)	0,78	1,36	2,42	3,53	3,80	4,02
Total	4,40	7,71	12,97	26,42	35,14	42,55
	Prozentzahlen					
Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber	74,5	71,6	67,8	73,1	77,6	79,0
Beiträge der öffentlichen Hand	7,8	10,8	13,5	13,5	11,6	11,6
Andere Einnahmen (Zinsen)	17,7	17,6	18,7	13,4	10,8	9,4
Total	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1) Beitrag Bund an AHV 11%.						
2) Beitrag Bund an AHV 13%.						

Verzeichnis der Graphiken

Graphik

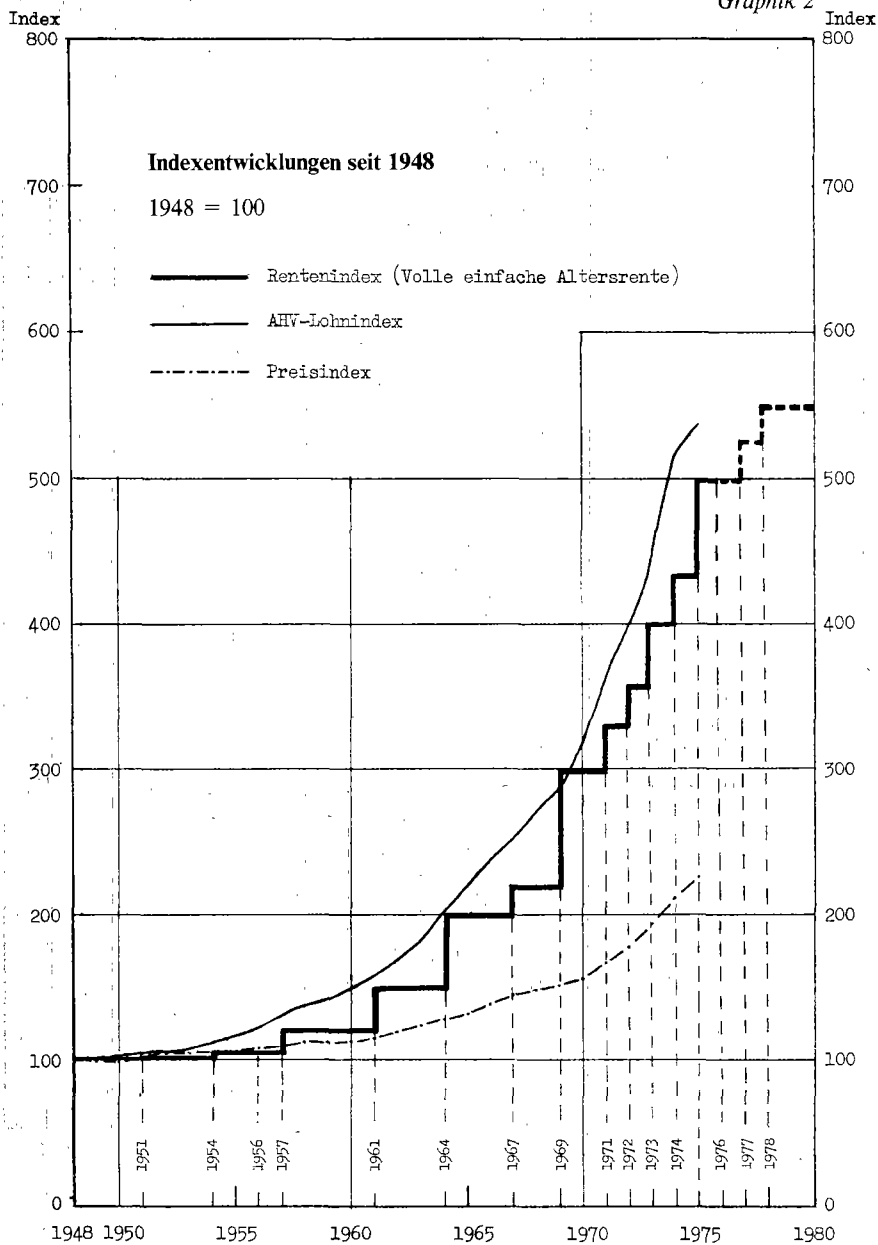
Schematischer Vergleich der Teildynamik und der prozentualen Dynamik	1
Indexentwicklungen seit 1948	2
Einfache Altersrenten: Entwicklung der Vollrente seit 1969	3

**Schematischer Vergleich der Teildynamik
und prozentualen Dynamik**

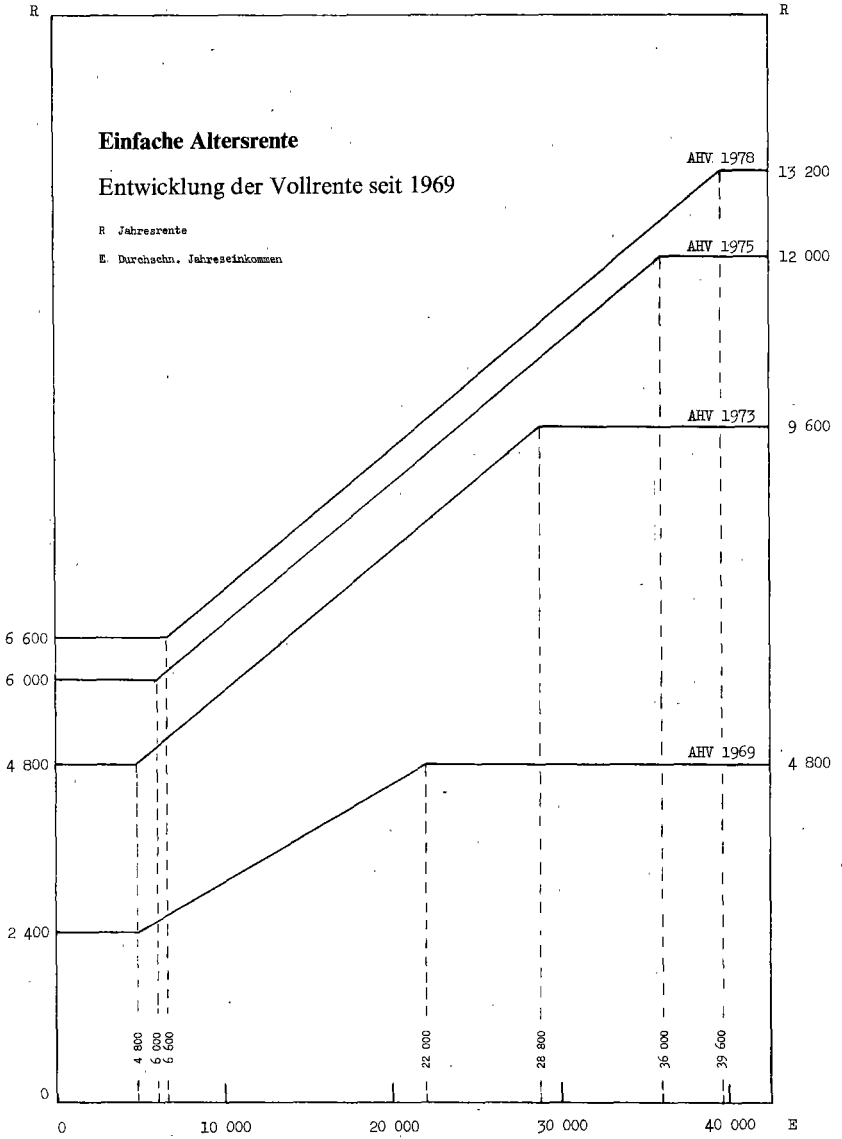


Zeitpunkt Altersrücktritt

Graphik 2



Graphik 3



Botschaft über die neunte Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Vom 7. Juli 1976)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	76.065
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1976
Date	
Data	
Seite	1-140
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 819

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.